
Sechster Abschnitt.

Neuß im Verfall.

§. 160.

Die Einnahme von Neuß durch den Herzog von Parma hatte auf das fernere Schicksal dieser Stadt einen großen und ungünstigen Einfluß. Nicht nur war ein großer Theil der Bewohner dabei umgekommen, nachdem viele andere schon früher ihren Heerd verlassen hatten; nicht nur waren drei Viertel der Gebäude in Trümmer verwandelt und der frühere Wohlstand der Bürger in Rauch aufgegangen oder eine Beute der Sieger geworden: sondern es hatte sich auch das Verhältniß der Stadt zum Landesfürsten in hohem Grade verändert. Vor dieser Zeit und besonders seit dem Burgundischen Kriege stand sie da, mit Ruhm gekrönt und mit ansehnlichen Rechten und Privilegien begabt, und es fehlten nur noch wenige Schritte bis zur Selbstständigkeit einer Reichsstadt: jetzt war ihr Ruhm dahin, der bereits errungene Grad von Selbstständigkeit war verloren oder doch bestritten, ihre Privilegien erschienen in den Augen des Landesfürsten gleichsam verwirrt, ihr Verhältniß zu diesem wurde als das einer eroberten, mit Waffengewalt unterworfenen Landstadt betrachtet. Fast könnte man sagen: Ihre Geschichte war jetzt zu Ende; sie hat sich von diesem Falle nie mehr ganz erholen können. Sie wurde vor und nach den verschiedenen Hoheitsrechten unterworfen, die sich im Laufe der

Jahrhunderte aus der fortschreitenden Abnahme der kaiserlichen Gewalt und aus der sich immer mehr erweiternden Landeshoheit der Reichsstände entwickelt hatten und ferner sich entwickelten. Zwar suchte sie ihre frühern, theils durch das Herkommen begründeten, theils von Kaisern und Kurfürsten ertheilten und bestätigten Rechte und Freiheiten zu behaupten: aber daraus entstanden wiederholte heftige Reibungen und nie endende Streitigkeiten zwischen ihr und dem Landesherrn. Das Recht der Selbstvertheidigung, welches ohnehin bei der veränderten Kriegesweise nicht ferner von einzelnen Städten behauptet werden konnte, wurde bestritten und aufgegeben; die Stadt hatte sich während der Truchsessischen Unruhen geweigert, eine Besatzung von Ernest aufzunehmen, hatte sich aber von der Gegenparthei überraschen lassen: fortan mußte sie, wenn auch nicht beständig, doch in allen vorkommenden Kriegsfällen einer kurfürstlichen Besatzung Quartier geben v). So mußte sie ferner es sich gefallen lassen, zu den Bedürfnissen der oft lang anhaltenden Kriege, z. B. des Dreißigjährigen und der späteren Französischen, gleich andern Unterthanen, beizusteuern. Auch scheint der Handel und die Gewerbsthätigkeit von Neuß besonders seit dieser Unglücks-Epoche abgenommen zu haben.

§. 161.

Wie traurig, ja verzweiflungsvoll die Lage der verwüsteten, größtentheils verbrannten und verdorbenen Stadt Neuß nach der Einnahme gewesen und mehrere Jahre geblieben und wie sie vom Kurfürsten Ernest als eine widerspenstige, durch Waffengewalt wieder unterworfenene Stadt betrachtet und wirklich behandelt worden sei, wie derselbe die Freiheiten, Rechte und Privilegien derselben für verwirkt angesehen und, sie zu bestätigen, Anstand genommen, wie es sogar an einer ordentlichen Obrigkeit in der ersten Zeit gefehlt habe, sehen wir aus mehreren Eingaben, Bitt- und Klageschriften der Neusser w). Es waren

v) In späterer Zeit lag fortwährend eine kleine Abtheilung kurböhmischer Soldaten in Neuß.

w) Im Archiv der Stadt Neuß.

bei 7000 Thaler an jährlicher Schuldverzinsung zu zahlen, und weil die Stadt diese zu zahlen nicht im Stande war, wurden ihre Bürger, wo sie sich außerhalb blicken ließen, von den Gläubigern aufgegriffen und in Verhaft genommen und ihre Güter mit Beschlagnahme belegt. Dagegen wurden die Gefälle und Einkünfte der Stadt, welche jetzt der kurfürstliche Vogt einnahm, anstatt daß die Gläubiger damit befriediget oder öffentliche Gebäude hergestellt würden, zu anderen Dingen verwandt, wie aus einer Klage-Vorstellung der Reußer zu ersehen. Es gab weder Bürgermeister, noch Rentmeister, noch Gemeindefreunde, noch ordentlichen vollständigen Rath; der Vogt herrschte allein und schaltete ziemlich willkürlich; bei ihm und dem Kriegshauptmann waren die Schlüssel und Bewachung der Pforten, Thürme und Wälle, und die Bürger wurden zu seinen und des Hauptmanns Privatdiensten, wie Leibeigene, herangezogen. Alle bürgerlichen Strafen und Brüchten, welche hiebevordurch Bürgermeister und Rath verhängt wurden, bestimmte jetzt einzig der Vogt, auch Strafen über Elle, Maß und Gewicht; er allein stellte bei Gemeinde-Ämtern und Diensten an. Niemand konnte mit Sicherheit hieher kommen, dadurch war der Kaufmann genöthiget, andere Orte zu suchen und der Stadt wurden die Zoll- und andere Gebühren entzogen, außerdem waren alle Rechte und Freiheiten des Handels und Gewerbes unterbrochen. Die Bürger stellten dem Kurfürsten zu wiederholten Malen ihre bedrängte Lage vor; sie baten ihn in der unterthänigsten Weise, sich der verwüsteten und schier ganz verbrannten Stadt zu erbarmen, sie wieder in Gnaden aufzunehmen, ihre Privilegien, Verfassung und Gewerbe-Freiheit zu bestätigen und eine Stadt-Obrigkeit, Bürgermeister, Scheffen und Rath, und bürgerliche Ordnung und Polizei, wie zuvor, wieder einzusetzen, wie auch Vorsehung zu thun, damit die gemeinen Gefälle der Stadt zur Abtragung der schuldigen Zinsen und Renten und zur Wiederaufbauung der zerstörten öffentlichen Gebäude und sonst zur Nothdurft der Stadt verwandt würden. Sie baten, nicht gegen Schuldige und Unschuldige ohne Unterschied zu verfahren x),

x) „ob dann Ew. Churfürstl. Gnaden sich verstehen lassen, als daß alle gerührter Stadt Reuß vorgehabte Privilegia, Freiheiten, Recht und

sie baten endlich, die „verfaßte bürgerliche Ordnung und Kurfürstliche Begnadigung gnädigst zu publiciren und sonst sich ihrer aus christlichem Mitleiden väterlich anzunehmen“. Auch hatten sie sich bereits im Jahr 1587 an die Landstände des Erzstiftes, ferner an das Domcapitel und an Andere gewandt, daß diese sich für sie um Herstellung ihrer alten Privilegien und ihrer früheren Verfassung verwenden möchten; und wirklich hatten die Stände des Erzstiftes auf einem Landtage zu Brühl im Februar 1587 beim Kurfürsten darauf angetragen y).

Noch im Jahre 1589 lagen viele Häuser im Schutte und waren noch viele der ausgewanderten Bürger nicht zurückgekehrt, wie aus einer Fürbitte z) des Kurfürsten Johann von Trier, datirt Prüm d. 14. Jul. dies. J., für die in Coblenz sich aufhaltenden Ausgewanderten zu ersehen ist, in welcher Johann auch bei Ernest um Zurückgabe der Privilegien, wo nicht aller, doch eines Theiles derselben, für die Neußer Fürsprache einlegt.

§. 162.

Andererseits wird jedoch von Ernest gerühmt a), daß er sich aufs redlichste bemüht habe, dem durch den Krieg sehr verwüsteten Lande wieder aufzuhelfen, und daß er zur Wiederherstellung der zerstörten Städte und Flecken das Seinige, so viel er konnte, beigetragen habe. Besonders aber suchte er den katholischen Glauben da, wo er durch die Truchsessischen verdrängt worden, wieder einzuführen, da wo er gewankt hatte, zu befestigen. Die während des Krieges zerstörten Kirchen und Klöster wurden allmählich wieder aufgebauet. — In Neuß war die Münsterkirche schon im J. 1587 von ihrer Verwüstung, wenn auch bei weitem nicht ganz, doch zum nothwendigen Gebrauche,

Gerechtigkeiten durch vorigen Verlauf verwirkt, ab- und gefallen seyn sollten: so wollen wir dennoch unterthänigst verhoffen, Erw. Churfürstl. Gnaden werden nit bergestalten gegen Schuldige und Unschuldige ohne Unterschied, sondern allein gegen diejenigen, so daran schuldig und abtrünnig worden, gemeint seyn“.

y) Archiv der Stadt Neuß.

z) Ebendaselbst.

a) Chorographie de Neufs.

wieder hergestellt und ein neuer Altar darin errichtet, und sie wurde am Frohleichnamsfeste wieder eingeweiht b). — Am 19. Dec. desselben Jahres kehrten die Regulirherrn von Köln nach Neuß zurück, aber erst nach mehreren, ihr ferneres Bestehen betreffenden Verhandlungen c), wurde ihnen gegen Ende des Jahres 1604 von den Bürgermeistern und dem Rath der Stadt Neuß die Stelle des alten Ekevischen Hofes in der Brückstraße, der bei der Einnahme der Stadt verbrannt worden war, zum Bau eines neuen Klosters überlassen, und nachdem sie noch einige angränzende leere Plätze dazu gekauft hatten, begannen sie den Bau. — Die Clarissen fingen im J. 1590 an, ihr Kloster wieder herzustellen und vollendeten es noch in demselben Jahre, so daß sie im Monat Julius einzogen und am 22. dess. zuerst Messe in der Kirche gehalten wurde d).

§. 163.

Schon im J. 1587 wurde vom Kurfürsten eine Polizeiordnung e) für die Stadt Neuß entworfen, aber, wie es scheint, von den Bürgern nicht angenommen. Sie wurde im J. 1590 weiter entwickelt und genauer bestimmt, und dann am 19. Mai dess. Jahres durch die Berordneten des Kurfürsten, Arnold von Wachtendonk, Amtmann zu Kempen, Peter Spee f) Amtmann zu Kaiseröwerth, Diederich Bisterfeldt und Johann Kemp, Doctoren der Rechte und kurfürstliche Räthe, in der Schreiberei (denn das Rathhaus lag noch in Trümmern) den anwesenden Rathsgliedern und Gemeindsfreunden und einigen vornehmeren Bürgern bekannt gemacht und vorgelesen, in Beiseyn eines Berordneten des Domcapitels, Johann Neopelig, der h. Schrift Doctor, Domherrn, Dechant zu Kaiseröwerth und

b) Wern. Tit. ann. Noves.

c) Bei Wern. Tit. ausführlich erzählt.

d) Derselbe.

e) Die Belege zu Allem, was die Polizei = Ordnung betrifft, im Neußner Archive.

f) Vermuthlich aus der noch bestehenden Familie von Spee, wozu auch der berühmte Jesuit Friedrich Spee gehörte, Verfasser der Trugnachtigall und einer der frühesten Warner gegen die Hexenprozesse.

Pastor zu St. Columba in Köln. Nachdem sich die Rathsherrn mit den anwesenden Gemeindefreunden und Bürgern berathschlaget hatten, gaben sie zur Antwort, daß sie die vorgelesene Bürgerliche- und Polizei-Ordnung für sich und ihre anwesenden Mitbürger und jetzigen Einwohner der Stadt Neuß unterthänigst annehmen und derselben soviel wie möglich gehorsamen wollten, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihnen eine Copie derselben (welche ihnen an diesem Tage auf ihr Gesinnen abgeschlagen worden) später eingehändiget, auch gnädigste Abänderung etlicher Gebrechen daran zugestanden werde.

Mit Einhändigung der Copie wurde höchst sonderbarer Weise lange geögert. Der Vogt, Johann Horn, genannt Goldschmidt g), hatte eine, mußte sie aber gemäß kurfürstlichen Befehles ganz geheim halten. Erst am 1. Aug. erhielt auch die Stadt eine solche; sie war aber die Abschrift einer Polizei-Ordnung vom 20. Sept. 1589. Sie wurde am 4. Aug. in der Schreiberei vor dem versammelten Rathe und den Gemeindefreunden vorgelesen, aber nicht in allen Punkten mit der am 9. Mai bekannt gemachten übereinstimmend gefunden, darum beschloffen, an die kurfürstlichen Rätthe zu schreiben und um eine mit hiebevot publizirter Ordnung gleichlautende Copie zu bitten. Endlich im Januar 1591 wurde dem Magistrate durch den Vogt eine treue Copie zugestellt, welche dann nochmals vor dem versammelten Rathe vorgelesen und Punkt für Punkt besprochen und mit der alten Verfassung verglichen wurde. „Während der Kriegsunruhen“, so sprach der Kurfürst sich darin aus, „sei die gemeine Bürgerschaft nicht allein durch Rauben, Plündern und andere unziemliche Beschwernisse in äußerstes Verderben und endlichen Untergang gerathen, sondern hätte auch durch den erlittenen gräulichen Brand Kirchen, Kläusen und Gotteshäuser mit allen ihren vorigen Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten verloren; sie sollte also durch die neue Ordnung in ihr voriges Wesen wieder hergestellt werden.

g) Diese Familie bekleidete das Vogtsamt bis in die zweite Hälfte des 17ten Jahrhunderts; da ging es auf einen Eidam des letzten Horn-Goldschmidt, Anton Sibenius, über, und in dieser Familie blieb es, mit einer einzigen Ausnahme, bis zum Ende.

Er (der Kurfürst) sei im Namen derjenigen, die vorhin des Gerichtes und Rathes Platz vertreten, unterthänigst ersucht worden, sich derselben anzunehmen und durch Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten, ferner durch nöthige Polizei = Ordnung der verdorbenen Stadt wieder aufzuhelfen: dieser Bitte wolle er alle entsprechen“.

Aber weit entfernt, daß die Stadt in ihr voriges Wesen wieder hergestellt würde, waren die wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten in dieser Polizei = Ordnung, bestritten, verletzt und als verwirkt und verloren betrachtet und ein vom frühern ganz verschiedenes Verhältniß der Stadt zum Landesherrn aufgestellt.

Die alte Zahl der 24 Gemeindefreunde wurde darin vermindert. Die Erwählung derselben, wie auch der Bürgermeister, Rentmeister, Scheffen und Rathspersonen, auch die Ausnahme und Bestellung des Hospitals = und Hausmeisters, des Stadtschreibers und überhaupt aller Rath = und Stadtdiener wurde zu des kurfürstlichen Vogtes Vorwissen, Willen, Einwilligung, Genehmhaltung und Einsetzung gestellt h). Dem Vogt wurde eine sehr große Gewalt eingeräumt, dergleichen nie ein Schultheiß oder Vogt in Neuß gehabt hatte. Ihm wurde in der neuen Polizei = Ordnung i) befohlen, im Rath und im Gericht nicht allein mit zu sitzen, sondern darin zu präsidiren, den eintretenden Rathspersonen ihre Stelle anzuweisen, die Stimmen

h) Man vergleiche mit Diesem und dem Folgenden die frühere, oben S. 104 dargestellte Verfassung.

i) In dem Titel „Von des Vogts Amt und Befehl“ heist es u. a. Nachdem wir in unserer Stadt Neuß der ungemittelten (unmittelbarer) Landesfürst seyn, alle Hoch = Ober = und Gerechtigkeit besitzlich herpracht haben, und dabei nit unzeitig erwegen, daß bei diesen immerwährenden gefehrlichen zeithen rattsamb, nötig und dientlich seyn solle, eine qualifizierte, erfahrene Person angestellt und derselben befohlen werde, auf alle Sachen fleißig acht und aufmerken zu nehmen, daß nit allein unsere Hoch = und Gerechtigkeit der gepühr gehandhabet, steif und fest gehalten, sondern auch den gefehrlichen Practiken und listigen Anschlegen des immer wachenden Feyands der Notdurft nach gegengebauet und Widerstand gemacht werden; demnach ordnen und wollen wir, daß unser Vogt in obgemeldter unsrer Stadt Neuß gewoontliche Residenz haben (er hat also früher nicht immer da gewohnt), daselbst in unserem Rahmen und von unserentwegen bey dem Rath und Gericht und allen bürgerlichen actibus unsere Stadt und Platz vertreten u. w.“

zu sammeln, selbst die erste Stimme abzugeben, alle Rechnungen anzuhören und gutzuheißen, die „gemeine Stadtgebühr zu verordnen“, neue Steuer und Accise festzusetzen, beim Sendgericht beizusitzen, und überhaupt sollte ohne seinen Willen und Gutachten und ohne seine Gegenwart keine Rathsverammlung gehalten und Nichts beschloffen, verordnet oder verrichtet werden.

Kein Bürger sollte ohne des Vogtes Belieben und Einwilligung angenommen, keinem Wirthe eine Herberg zu halten zugelassen werden; Wein, Bier und Brod sollte durch den Vogt gekostet und auf einen sicheren Preis gesetzt, Maß und Gewicht durch ihn untersucht, gezeichnet und gestempelt werden.

Dem Vogte sollten alle ankommende Fremde durch einen Zettel angemeldet, von ihm die Pforten, Thürme, Wälle und andere Festungswerke und die Bewachung derselben, auch die gemeinen Stadtgebäude bestellt und besorget, ihm alle vorgefundenen Wehr und Waffen ausgeliefert werden; ihm allein, als dem Stellvertreter des Landesfürsten, sollte die Jagd- und Fischerei-Berechtigkeit zustehen k).

Der Vogt sollte dem Hohen weltlichen Gerichte vorstehen, als *Director et executor justitiæ*, dem Scheffensstuhl im Namen des Kurfürsten präsidiren, in allen gerichtlichen Handlungen bei den Scheffen sitzen, ihre vota anhören, Recht und Gerechtigkeit in allen bürgerlichen und Criminal-Sachen ohne einigen Unterschied befördern helfen. Er sollte alle Verschreibungen, Testamente, schriftliche Urkunden, gerichtliche Uebertragungen, Erbungen und Enterbungen, und was dergleichen mehr beim Gerichte vorkommt, mit den Scheffen berathschlagen, beschließen und besiegeln, dergestalt, daß alle Akte, welche ohne sein Vorwissen und seine Einwilligung versfertigt würden, ungültig seyn sollten.

k) „Wir haben uns auch der Jagd- und Fischereien-Berechtigkeit neben und mit der Stadtwällen und Pfortenschlüsseln Custodien — — vorbehalten, so wollen wir, daß dieselbe Stück alle gleich durch obgemelten unsern Vogt versehen und versorget werden; damit aber desto behutsamer mit der Pfortenschlüsseln Umgang und dieselben desto daß ohn Gefahr bis zu weiterer unserer Verordnung durch obgemelten unsern Vogt mögen custodirt werden, so lassen wir uns gefallen, daß dieselben aus unseres Vogtes Befehl an einen sichern Ort geliefert, daselbst durch beide Bürgermeister und zween Gemeinbsleute sambt obgemelten unsern Vogte verschlossen und bis zum nötigen Gebrauch hingelegt werden.“

Dagegen sollte diejenige Civil- und Criminal- hohe und minderhohe Gerichtsbarkeit, welche bisdaran von Bürgermeister, Scheffen und Rath ausgeübt worden, ganz abgeschnitten und aufgehoben seyn; dergestalt, daß der Angriff der Mißethäter, daß Recht der Einkerkung l), das Verhör, die Tortur, das Urtheil und die Vollstreckung desselben, wie auch der Bloßschlag und das Kummerrecht m), ferner die Verleihung von Tutorien und Curatorien nicht mehr bei den Bürgermeistern und dem Rathe, sondern einzig bei dem Vogte und dem Hohen weltlichen Gericht seyn und stehen sollte. Auch sollte das Bürgermeister-Gericht fortan nicht mehr gehalten, ferner das Geleit in der Stadt und dem Gebiete hinsert vom Vogt allein gegeben werden.

Alle Leib- und Geldstrafen, Bußen und Brüchten wurden dem Vogte und Scheffengericht allein zugewiesen, auch die Präsentation zu Benefizien, wozu bisher Bürgermeister, Scheffen und Rath berechtigt gewesen, diesen entzogen und dem Kurfürsten vorbehalten.

Nachdem diese Bürgerliche- und Polizei- Ordnung also im versammelten Rathe vorgelesen und besprochen und die Sache reiflich berathen worden; wurde beschloffen, etliche „nothwendige und beschwerliche Punkte zu extrahiren“ und beim Kurfürsten oder dessen Råthen um Aenderung unterthånigst anzuhalten. Mit Abfassung dieser Gravamina wurden einige aus den Scheffen und einige aus den Rathspersonen beauftragt. Inzwischen wurde die neue Ordnung in einigen Punkten beobachtet, in andern hielt man sich an dem alten Brauch.

§. 164.

Bevor wir aber den weitem Verlauf dieser Sache darstellen, müssen wir eines Zwischenvorsalles gedenken, der bei den damaligen

-
- l) „und wiewohl das jus incarcerandi hiebevot aus mitder Gnad und Zulassung unser löblichen Vorfahren bei dem Rath in unserer Stadt Rauf gewesen, so haben wir uns solche Stück in unserer hiebevot publicirten Ordnung vorbehalten und wollen demnach — — —“
- m) „bieweil solches der gemeinen Bürgerschaft keinen sonderlichen Nutzen bringe“.

Verhältnissen der Stadt sehr sonderbar erscheint und an dessen Wahrheit man zweifeln möchte, wenn er nicht von einem gleichzeitigen Schriftsteller n) ganz umständlich erzählt würde und wenn er nicht in der Kriegsweise jener Zeit seine Begründung fände. — Nach der Wiedereroberung von Neuß hatte der Kurfürst Ernest Commandanten in der Stadt eingesetzt, als deren einer der Oberst Caspar Blankenmayer genannt wird. Dieser zog im J. 1589 ab, und an seine Stelle trat den 24. Nov. dess. J. Johann von Milendonk, der aber (nach Angabe des Wern. Titianus, auch nach den Rathsprotokollen) die Stadt im Namen des Königs von Spanien besetzte und der, um seinen Soldaten den Sold zu bezahlen, von der verarmten Bürgerschaft und von der Geistlichkeit schwere Abgaben erpreßte, dergleichen seine Vorgänger zu fordern nicht gewagt hatten. Die Geistlichkeit that zwar Einspruch, auch der Magistrat wandte sich, um Abhülfe bittend, wiederholt an die Rätthe des Kurfürsten, aber vergebens. Die Soldaten nahmen gewaltsam, was ihnen von Nahrungsmitteln beliebte, und erlaubten sich sogar, Bürger zu mißhandeln, und es war der Gewaltsamkeit kein Maß, noch Ziel. Endlich wurden die Bürger der Erpressungen o) und Mißhandlungen müde und stellten heimlich und ohne Mitwissen des Magistrates Berathungen an, wie sie die Besatzung mit ihrem Commandanten aus der Stadt jagen möchten. Es bot sich eine günstige Gelegenheit dazu dar, als eines Tages (d. 19. Jul. 1593) ein Theil der Besatzung wegen Mangels an Sold, der ihnen nicht regelmäßig ausbezahlt wurde, gegen Abend ausgezogen, um mehr Kriegsvolk in die Stadt zu holen, dann die Bürgerschaft wehrlos zu machen und auszuplündern, und also ihre Zahl in der Stadt sehr vergringert war. Nach dem Thorschlusse traten nun einige Bürger, unter Leitung eines ge-

n) Wern. Tit. annal. Nov. — Auch ist noch eine an den Kurfürsten gerichtete Rechtfertigungsschrift der Neusser im Archive vorfindlich, nach welcher auch einige Umstände der Begebenheit angegeben sind.

o) Man hatte dem Commandanten vorgestellt, die Bürgerschaft gliche einem ausgeleerten Mehlsacke; darauf hatte er geantwortet, kein Sack könne so rein ausgeleert seyn, daß nicht, wenn man mit einem Stöckchen darauf schlage, noch einiger Staub daraus geklopft werden könnte. Wern. Tit

wissen Peter Lör, heimlich zusammen, besprachen sich über die günstige Gelegenheit und beschloffen, ihren Plan, die Besatzung zu verjagen, in derselben Nacht Schlag zwölf Uhr ins Werk zu setzen. Ihr Entschluß wurde andern Bürgern, die auf den Stadtmauern umher Wache hielten, durch einen zuverlässigen Mann mitgetheilt. Und als die bestimmte Stunde herannahete, bestieg Peter Lör, von einem einzigen Knechte und seinem Sohne begleitet, die Mauern, gleich als ob er die Kunde bei den Wachen halten wollte, sprach den Wache stehenden Bürgern Muth ein, tapfer ihren Platz gegen die Besatzungssoldaten zu behaupten, er wolle mit Gottes Hülfe die Bürger und die Geistlichkeit von diesem schweren Drucke des Milendonk befreien. Indem er so bei den Bürgern umherging, stieß er jeden Soldaten, den er antraf, mit bloßem Degen von der Mauer herab. Hierauf ließ er durch Lösung einer Kanone das verabredete Zeichen geben. So wie die Bürger dieses hörten, bemächtigten sie sich bei den Stadtmauern aller Soldaten, die sie dort fanden, nahmen ihnen die Waffen und legten sie in Fessel. Andere Bürger und der Rath, die Nichts von dem Plane wußten, erschrafen zuerst, da sie den Lärm hörten: sobald sie aber von der Sache unterrichtet waren, griffen sie ebenfalls zu den Waffen, unterstützten ihre Mitbürger, nahmen die Soldaten gefangen und brachten sie in sichern Verwahr; die, welche sich nicht ergeben wollten, wurden getödtet. Einige jedoch entflohen auf das Oberthor; die Bürger setzten ihnen nach und machten Anstalt, das Oberthor zu beschießen, und zwar indem sie die Frauen und Kinder der Soldaten vor sich hinstellten p). Diese erhoben die Hände und schrieeen ihren Männern und Vätern zu, ihrer zu schonen und sich zu ergeben. Die Soldaten ergaben sich also und wurden mit ihren Weibern und Kindern und allem Hausgeräthe aus der Stadt entlassen oder vielmehr herausgetrieben; und auch dem Milendonk wurden, als er sich am Tage der Stadt näherte, die Thore verschlossen. Er rächte sich durch Verheerung der Felder und andere Gewaltthaten.

p) Wern. Tit. In principiis uxores et liberos militum ponentes, cives post principia pugnabant.

Die Neuffer stellten in einer Rechtfertigungsschrift dem Kurfürsten Ernest den Hergang der Sache nebst den Ursachen und Veranlassungen dazu vor: bei ihm aber fand dieser kühne Streich keinen Beifall, sondern er schickte neue Soldaten hin, die Stadt in seinem Namen zu besetzen. Die Bürger verweigerten die Aufnahme, indem sie sagten, sie seien mehr als genug von Soldaten geplagt und ausgezehrt worden, sie wollten fortan selbst ihre Stadt vor feindlichen Angriffen vertheidigen. Auch nahmen sie wirklich einige Soldaten in Dienst. Damit beruhigte sich jedoch der Kurfürst nicht, sondern sandte seine Rätthe hin und verlangte, daß die Stadt seinen Soldaten geöffnet und zur Vertheidigung übergeben werde. Aber die Bürger verharrten diesmal, trotz aller wiederholter Verhandlungen, auf ihrer Weigerung, indem sie fürchteten, durch Aufnahme einer kurfürstlichen Besatzung unter des Landesherrn unbedingte Herrschaft zu kommen und auch zur Annahme der ihnen aufgedrungenen neuen Polizei=Ordnung gezwungen zu werden und so ihre Freiheiten und Privilegien gänzlich einzubüßen. Auch schrieb der Magistrat, um sich wegen Vertreibung des Milendonk und der Seinigen, die in spanischem Dienste standen, zu rechtfertigen, an den spanischen Statthalter in Brüssel; ferner wandte er sich, um die verheerende Rache des Milendonk abzuwenden, an das Reichskammergericht in Speier um Abhülfe, und gegen den Kurfürsten nahm er, um eine neue Besatzung von der Stadt abzuhalten, die Verwendung der Landstände in Anspruch. Außer diesen verwandten sich noch die Kurfürsten von Mainz und Trier, wie auch die Grafen von Salm und von Isenburg beim Kurfürsten Ernest, daß er die so sehr verarmte Stadt Neuß mit Besatzungsstruppen verschonen möge; und so erreichte die Stadt endlich diesen Zweck, vom Milendonk aber hatte sie noch lange Vieles zu leiden.

§. 165.

Wenige Tage nach dem Ereigniß des 19. Jul. (d. 22.) versammelte sich ^{q)} die gemeine Bürgerschaft auf dem Markte,

q) Rathsprotokoll dieser Zeit.

und es traten einige Wortführer auf, Peter Rör und drei andere, welche in den versammelten Rath hineingingen und erklärten, wie sie nunmehr der neu eingebrachten Ordnung nicht mehr zu folgen gedächten, sondern hinfort Alles, wie von Alters bräuchlich, gehalten haben wollten; auch wollten sie nicht ferner gestatten, daß der Vogt im Rath mitsitze (wie eine Zeitlang geschehen) und sich neben den Bürgermeistern in die bürgerlichen Sachen einmische, sondern er solle bloß, wie hiebevord der Schultheiß, das Gericht besitzen und dessen Geschäfte ausrichten, die bürgerlichen Sachen aber sollten allein durch die Bürgermeister verhört und entschieden werden. Zuletzt baten sie, ein Ehrfamer Rath wolle bei Ihrer Kurfürstl. Gnaden un-
terthänigst anhalten, daß die Bürgerschaft bei ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten möchte gehalten und dieselben bestätigt werden. — Der versammelte Rath versprach ihnen, daß er die Gemeinbßfreunde (die verfassungsmäßigen Vertreter und Wortführer der gemeinen Bürgerschaft) deßhalb berufen wolle. Und nach Anhörung derselben beschloß der Rath am 26. Juli, an den Kurfürsten und an die versammelten Landstände, nebst den Beschwerden über die neue Ordnung eine Bittschrift zu übergeben, um bei den alten Privilegien und Herkommen gehandelt zu werden. Zugleich führte man das Bürgermeister-Gericht wieder ein; auch wurde beschlossen, das Kummerrecht wieder ohne Urlaub des Vogtes zu üben.

Es scheint, daß der Kurfürst damals, vielleicht wegen noch nicht ganz gestillter Kriegsunruhen, nicht ernstlich auf die Annahme der neuen Ordnung gedrungen habe. Als aber endlich alle seine Gegner besiegt, als der Streit um die kölnische Kurwürde gänzlich entschieden war, da wurde auch die Betreibung der neußer Angelegenheit wieder aufgenommen p). Im Monat November des Jahres 1596 beschied der Coadjutor des Kur-

p) Die Darstellung dieses Streites, der sich bis in die Zeit der Französischen Revolution hindurchzieht, ist durchaus den im Archive befindlichen Papieren entnommen. Dabei ist eine Schrift des Bürgermeisters Wültenweber aus dem J. 1792 mit Vergleichung der Gegenschrift benutzt worden. Es konnten aber hier nur die Hauptpunkte des langen Streites hervorgehoben werden, indem die weitere Ausführung durch alle einzelnen Umstände ein Buch für sich geworden wäre.

fürsten, Ferdinand von Baiern, Verordnete der Stadt Neuß zu sich nach Köln und beklagte sich, daß gegen den ausdrücklichen Inhalt der Polizei-Ordnung von 1590 „allerhand widerwärtige Religionsverwandten und sektarische Leute in Neuß sich eingethan und häuslich niedergeschlagen hätten“ und befahl ihnen in ihrer Obern Namen die widerwärtigen Religionsverwandten noch vor dem Christfeste aus der Stadt zu verweisen und gedachte Ordnung auch in übrigen Polizeisachen und Artikeln zu halten. Die Abgeordneten erklärten darauf, daß sie die verlangte Ausweisung in der bestimmten Zeit ins Werk setzen wollten, was aber die Polizei = Sache betreffe, so wollten sie darüber Bericht an ihre Obern abstaten und demnächst nähere Erklärung an Ihre Kurfürstl. Durchlaucht gelangen lassen.

Im J. 1597 im Märzmonat wurde die Stadt wiederum gemahnt, daß sie der Polizei-Ordnung nicht gehorche. Sie erwiderte darauf, Ihre Kurfürstl. Durchlaucht habe bei der Suldigung und später nach der zweiten Einnahme gnädigst versprochen und angelobt, diese Stadt und Bürgerschaft, wie imgleichen auf den Landtagen, die sämtlichen Landstände bei ihren alten Herkommen, Privilegien, Gebräuchen und Gerechtigkeiten zu handhaben; sie bäte also unterthänigst, darüber nicht beschwert, sondern bei ihren Privilegien u. s. w. gehandhabt zu werden. — Es ergingen zwar noch mehrere Anmahnungen in demselben und im folgenden Jahre; der Magistrat aber verharrte bei der ausgesprochenen Bitte, indem zu befürchten sei, daß die neue Ordnung der Stadt nicht zur Aufhülfe, sondern zu größerem Verderben reichen würde.

Dabei scheint es einstweilen verblieben zu seyn; denn die Stadt fuhr in Ausübung ihrer Rechte und Gewohnheiten fort, ohne auf die ihr aufgedrungene Polizei = Ordnung Rücksicht zu nehmen, wie man dieses aus einem Verweise ersieht, welchen der Kurfürst unter dem 9. Oct. 1600 dem Stadtrath gab, daß er gegen die erlassene und verkündete Polizei-Ordnung die Wahl und Einsetzung der Bürgermeister, Rathsglieder und Gemeinheitsleute ohne des Bogtes Vorwissen, Beiseyn und Belieben bewerkstelliget und den denselben vorgeschriebenen Eid geändert habe, desgleichen die Stadt- und Hospitalsrechnungen nicht

ordnungsmäßig (d. h. gemäß der neuen P.=D.) abgethan, wie auch das abgestellte Bürgermeister = Gericht wieder angesetzt habe.

Schon früher hatte der Kurfürst die Stadt aufgefordert, gravamina (d. h. Beschwerdepunkte) gegen die Polizei = Ordnung in bestimmter Zeit einzubringen. Weil aber die Stadt die ganze neue Polizei = Ordnung, als ihrer bisherigen Verfassung widerstrebend, ablehnen wollte, so hatte sie die Einbringung einzelner Beschwerdepunkte mit Bedacht unterlassen. Darum befohl endlich der Kurfürst unterm 19. März 1604, die gravamina ohne längern Aufschub beizubringen. Daß hierauf die Stadt wirklich gravamina eingereicht habe, ersieht man aus einem Rescript des Kurfürstlichen Hofrathes vom 22. August dess. Jahres, worin es unter Anderm heißt: Seine Kurfürstl. Durchlaucht hätten sich über die gegen die Polizei = Ordnung städtischer Seits eingewandten gravamina noch nicht erklärt, wären auch noch zur Zeit nicht gesinnt, von besagter Ordnung abzustehen; Höchstdieselbe nähmen indessen den bloßen Besitzstand, insofern der Stadtrath solchen bescheinigen würde, selbst zur Nichtsahnur an; der Kurfürst hätte ferner mißfälligst vernommen, daß der Stadtrath den Vogt und den Gerichtschreiber zum peinlichen Verhör nicht zulassen wolle, auch das Bürgermeister = Gericht fortsetze.

§. 166.

Man sieht hieraus, daß die Stadt in Ausübung ihrer alten Gerechtsame fortfuhr, der Kurfürst aber auf Einführung der neuen Polizei = Ordnung bestand. Auch wurde der Stadt = Magistrat in jener Ausübung durch den kurfürstlichen Vogt vielfach gestört und beunruhigt, und es war dies ein sehr gespannter und ungewisser Zustand, der keinem von beiden Theilen frommen und unmöglich so bestehen konnte. In der That kam es bald zu einem förmlichen Prozesse zwischen der Stadt Neuß und dem Kurfürsten, indem die Stadt, da ihre gegen die Polizei = Ordnung eingebrachten gravamina zu Bonn kein Gehör fanden, und da sie fürchtete, sie möchte endlich der Uebermacht unterliegen und ihrer Rechte und Privilegien gänzlich beraubt werden, sich im

Jahre 1607 klagend und um Abhülfe bittend an das Kaiserliche Reichskammergericht zu Speier wandte. Sie reichte bei demselben die bekannten *Articulos probatoriales* (Beweispunkte) ein, in welchen sie ihre ganze städtische Verfassung und Ausübung ihrer Gerechtsame, wie dieselbe vor der spanischen Einnahme bestanden hatte, darlegte und viele Zeugen nahmhaft machte, welche noch die frühere bessere Zeit gekannt und folglich die Wahrheit jener Darstellung bezeugen könnten. Es waren dies angesehenere, ehrenhafte Männer ^{q)}, aber meist im Alter weit vorgerückt, weshalb der Stadt sehr daran gelegen war, daß sie noch, bevor sie vom Tode ereilt würden, von einer Verfassung, die dem jüngern Geschlechte nicht mehr ungetrübt vor Augen lag, Zeugniß ablegen möchten. Auch waren sie zum Theil nicht mehr ansäßig in Neuß, sondern von jenem verwüsten Sturm nach andern Orten verschlagen worden.

Die Stadt schickte also die erwähnten Probatorial = Artikel an das Kais. Reichskammergericht ein und stand darauf an, daß eine Commission beordert werde, um die genannten Zeugen „ad perpetuam rei memoriam“ zu verhören. Diesem zufolge wurden vom Reichskammergericht durch ein Schreiben, datirt Speier den 8. Jun. 1607, fünf Commissarien beordert, die unter den Probatorial = Artikeln benannten Zeugen vor sich zu laden, auch die Gegenparthei zur Anwesenheit dabei einzuladen, damit sie die Zeugen schwören und das Verhör derselben sehen und hören möchte, und damit man, wenn sie etwas dawider zu reden hätte, sich darnach zu richten wisse. Die Protokolle der Verhöre sollten die Commissarien wohlversegelt an das Kammergericht einsenden.

q) Es waren ihrer 22, nämlich: Junker Wilhelm von Neufenberg zu Seltikum; Junker Paulus Schram zu Büttgen; Gerhard Straten Stratenfis; Pastor und Dechant zu Neuß; Godfried Sutorius, Canonicus in Neuß; Tilman Schoman in Köln; Hermann Hochtmecher, Bürgermeister zu Grevenbroich; Johann Honstler in Köln; Johann von Gangelt; Johann Hahert; Remboldt Kreitsch; Wilhelm Keulen, Wirth zur Neuffer Herberg in Köln; Heinrich Schnapperz zu Anrath; Gerard Breuer, Maurmeister genannt, zu Siezburg; Meister Thonis Kerber; Johann Roedt, Bürgermeister zu Andernach; Peter Hufman, Bürgermeister zu Bonn; Jakob Baekes zu Grefrath; Johann Scherffhäuser, Magister in Neuß; Dietrich Haete in Worms; Friedrich Lüttringhausen in Köln; Johann Ripgen.

Die Commission, an deren Spitze ein Herr von Quentell stand, begann ihre Arbeit. Durch ein Schreiben derselben, dat. Köln den 31. Aug. 1607 wurde der Kurfürst Ernest eingeladen, dem Zeugenverhör entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Der Termin, d. h. Zeit und Ort, wurde bestimmt auf den 17. Oct. um 8 Uhr Morgens in dem Minoriten-Kloster zu Neuß (weil in Köln und der Umgegend eine Krankheit herrschte). Ferner wurden der Coadjutor Ferdinand und das Domcapitel in derselben Weise vorgeladen; und auf der anderen Seite Bürgermeister, Scheyffen und Rath und Gemeinde der Stadt Neuß und sämtliche Zeugen, alle auf vorgeschriebenem gerichtlichem Wege.

Die Stadt ernannte zu ihren Bevollmächtigten die zeitlichen Bürgermeister Hermann Eör und Otto Müller und die Seniores der Gemeindsfreunde Mathias von Ruzeradt und St. Spicker-nagel und den Procurator Johann Düffel in Köln.

Die kurfürstlichen Rätthe begehrtten auf Grund der Abwesenheit des Kurfürsten, der sich damals in Arensburg aufhielt, einen Aufschub des Verhörs auf zwei Monate. Da nun die Commission auf Antrag des Herrn von Quentell diesen verweigerte, so protestirten jene gegen dessen ganzes Verfahren und forderten von neuem einen Aufschub von zwei Monaten. Der Kurfürst Ernest selbst protestirte unter dem 23. Oct. gegen das Verfahren der Commission, weil der aus gültigen Ursachen beehrte Aufschub nicht sei bewilliget worden, und appellirte an den Kaiser. Unter demselben Tage protestirten wiederum die kurfürstlichen Rätthe zu Bonn und recusirten den Commissarius v. Quentell als der Partheilichkeit für die Neusser verdächtig, weil er jenen den beehrten Aufschub nicht bewilliget habe. Auch wurde an demselben Tage ein Verbot der kurfürstlichen Rätthe, ausgestellt den 12. Oct. an die geladenen Zeugen, in Neuß vorgebracht, wodurch den Zeugen verboten wurde, am bestimmten Tage in Neuß zu erscheinen.

Das Zeugenverhör war nun zwar angefangen worden, konnte aber dieser manchfaltigen Hindernisse wegen nicht vollendet werden. Darum wurde im folgenden Jahre 1608 ein neuer Tag angesetzt auf den letzten Juni zu Köln im Minori-

tenkloster, und die noch nicht verhörten Zeugen, wie auch die Partheien dazu geladen. Aber der Coadjutor Ferdinand protestirte durch seine Bevollmächtigten am 5. Jul. wiederum und erklärte, daß er auf der frühern Recusation des Commissarius v. Quentell, als welcher partheiisch erscheine, und auf der Appellation bestehe.

So trat eine Hemmung nach der andern der ruhigen Untersuchung in den Weg, und die streitige Sache kam zu keiner Entscheidung. Später wurde sie vom Kais. Reichskammergericht an ein Austrágal-Gericht verwiesen, und es wurden diesem zufolge im J. 1615 einige Ráthe dazu gewählt, und bei diesem Austrágal-Gerichte, welches zu Bonn seinen Sitz nahm, von Seite der Stadt Neuß ein vollständiger *Libellus articulatus* übergeben, in welchem die ganze frühere Verfassung, wie sie bis zum Truchsesischen Kriege bestanden, nochmals dargestellt und auf die von Kaiser Friedrich und Andern ertheilten Begnadigungen und Privilegien begründet wurde r), und so auf Untersuchung und Abhülfe der städtischen Beschwerden angetragen. Aber auch von diesem Austrágal-Gerichte erfolgte keine Entscheidung; und so war man zuletzt gezwungen, wegen Verzögerung und Verweigerung der Gerechtigkeit (*ob protractam et denegatam justitiam*) die Streitsache wiederum nach Speier an das höchste Reichsgericht zu bringen, unter dem 25. Jan. 1617, wo sie dann bis ins Jahr 1620 verhandelt wurde s). Diese

r) Die Stadt sagt u. A. „daß sie mit stattlichen, sonderbaren Freiheiten, juribus, libertatibus, immunitatibus, aliisque laudabilibus bonis et rationabilibus consuetudinibus sowohl in Bestellung des politischen Stadregiments als in Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit meri mixtique Imperii und was demselben geklebig, versehen sei; die Stadt auch verschiedene Begnadigungen und kaiserliche Privilegien mit Dargebung Guts und Bluts, also titulo oneroso, nicht nur rechtmäßig erworben habe, sondern im unwidersprochenen ruhigen Besitz sei. Im J. 1590 und 1605 hätten zwar neue Gerichts- und Polizei-Ordnungen eingeführt werden wollen, allein dagegen wären allsofort Einwendungen gemacht und sothane Ordnungen deswegen unvollthän gelassen worden“.

s) Im J. 1618 suchte der Kurfürst Ferdinand am kaiserlichen Hoflager zu Prag die Cassation der durch die Neuffer vom Kaiser Matthias erwirkten Confirmation der Privilegien zu erhalten. Der Kaiser antwortete ihm, Ihre Majestät sei zu der Confirmation nicht ohne erhebliche Ursachen bewogen worden, habe jedoch nicht die Absicht gehabt, Ihrer Durchlaucht oder dero Erzstift an ihren Rechten und Befugnissen im mindesten zu derogiren. — Derselbe Versuch im J. 1620 beim folgenden Kaiser war eben so vergeblich.

ganze Zeit hindurch, während der streitige Gegenstand unentschieden bei den Gerichten hing, war indessen die Stadt Neuß in ihrem Besitzstande geblieben und hatte ihre Civil- und Criminal-Gerichtsbarkheit, wie früher, ruhig ausgeübt, wovon mehrere Fälle in den Akten verzeichnet sind. Froh über diesen ruhigen, ungestörten Besitzstand und sicher, daß der Rechtshängigkeit wegen keine ferneren Zudringlichkeiten zur Annahme der Polizei-Ordnung Statt haben dürften, betrieb nun der Stadtrath nicht mehr den Prozeß mit der früheren Thätigkeit, die Streitsache hing seit dem Jahre 1620 unerörtert am Kais. Reichskammergericht und gerieth allmählich in Vergessenheit. Auch war von Seite des Kurfürsten, der ohnehin seit dem Anfange des Dreißigjährigen Krieges von andern Sorgen sattsam gequält war, von der Polizei-Ordnung später keine Rede mehr, bis gegen Ende des 17ten Jahrhunderts, wo dieser Streit von neuem angeregt wurde.

§. 167.

Während dieses Prozeßes war die Stadt noch in einen andern mehr persönlichen, aber sehr unangenehmen Streit mit dem Kurfürsten Ferdinand gerathen. Im Jahr 1610 den 14. Dec. begab es sich nämlich 1), daß bei einer Durchreise Ferdinands, damals noch Coadjutors, durch Neuß ein Trompeter der ihn begleitenden Leibgarde in dieser Stadt erschossen wurde. Obschon nun der Magistrat auf der Stelle protestirte, daß er sammt der Gemeinde nicht die geringste Ursache noch Veranlassung dazu gegeben hätte, und sich erbot, mit allem Fleiß den Thäter auszuforschen und, wenn er gefunden wäre, nach Recht zu bestrafen, auch den Kurfürsten bat, selbst eine Untersuchung anzustellen, welches auch durch Commissarien geschah, ohne daß der Stadt das Ergebnis mitgetheilt wurde: so nahm doch Ferdinand dieses Ereigniß in großer Ungnade auf, indem er den Neußern böse Absichten zumuthete, und er trug es der Stadt

1) Nach Raths-Protokollen.

lange nach, und diese konnte viele Jahre hindurch, ungeachtet vielfältiger Vorstellungen und Bitten, nicht zur Ausöhnung mit ihm gelangen.

Im J. 1623 gab Ferdinand die Erklärung, die Stadt Neus in vorige Gnade, Huld und Affection aufnehmen zu wollen unter folgenden Bedingungen: Daß die Stadt alsbald 3000 Rthlr. erlegen, daß sie am Tage nach Bartholomäus durch Rath und Gemeindefreunde mit einem Fußfall Abbitte thun sollte; daß der Kurfürst die Wahl habe, den angebotenen dritten Theil der Rückstände des Landzolls oder 12000 Gulden currant zu empfangen; daß die streitige Linnische Rente a), Capital und Zinsen, „mortificirt“ werde; daß die Stadt die Polizei- und Gerichtsordnung annehme und dem Vogt die Präcedenz (Vorrang) vor den Bürgermeistern gestatte. In die erste Bedingung wollte die Stadt, um einmal aus der Ungnade zu kommen, einwilligen, zum Fußfall aber konnte sie sich im Bewußtseyn ihrer Unschuld nicht verstehen; die Linnische Rente und die Polizeiordnung wollte sie, beide wegen der noch ob-schwebenden Rechtsanhängigkeit, der Rechtsentscheidung überlassen; dem Vogt die Präcedenz zu verstaten, wäre gegen die alte Ordnung. So antwortete die Stadt unter dem 31. Juli desselben Jahres. Der Kurfürst aber bestand auf seinen Forderungen. Da beschloß die Stadt, in ihrer Bedrängniß die Fürsprache des Domcapitels zu erbitten, und erklärte demselben, sie könne wohl leiden, daß, wenn Einige bei der Untersuchung schuldig befunden worden, diese den Fußfall vor dem Kurfürsten thäten. Auf die Fürsprache des Domcapitels wurde der Fußfall erlassen, nicht aber die übrigen Forderungen. Endlich im J. 1624 gegen Ende Februars kam die Ausöhnung zu Stande, indem beide Bürgermeister und beide Ältesten des Rathes und der Stadt-Sekretarius, wie auch zwei Deputirten der Gemeindefreunde sich auf Bonn begaben und schriftliche und mündliche Abbitte thaten, mit Einwilligung in die Präcedenz des Vogtes. Die geforderte Strassumme war schon früher bewilliget worden.

a) Sie war bis zum J. 1583 von der kurfürstl. Kellnerei zu Linn ausbezahlt worden, seitdem aber der Stadt streitig gemacht.

Damit wurden Bürgermeister, Scheffen und Rath und die ganze Gemeinde wieder in vorige Gnade, Huld und Affection auf und angenommen.

§. 168.

In dieser Zeit des Streites hat die Stadt ihre alte Zollfreiheit in Zons eingebüßt. Die Bürger und Einwohner von Neuß hatten die Befreiung ihrer Güter vom dortigen Rheinzoll, der einst zu Neuß selbst war erhoben worden und wovon ihnen Kaiser Friedrich sogar einen Antheil zugewiesen hatte, von langen Zeiten her und bis an den Tag der Truchsessischen Einnahme ungestört genossen; auch waren sie nach Wiedereroberung der Stadt wieder in den Besitz gesetzt worden. Erst im J. 1608 fing das Domcapitel an, diese Zollbefreiung zu bestreiten und der Neusser Kaufmannswaaren, Habe und Gut gleich andern zur Verzollung anzuhalten. Und als sich nun die Neusser darüber beschwerten, konnte zwar das Domcapitel nicht durchaus auf seiner Forderung beharren, aber es wußte (unter dem 13. April 1611) die Zollbefreiung dermaßen zu beschränken und mit so vielen Hemmungen und Schwierigkeiten zu umgarnen, daß sie fortan den Neussern mehr beschwerlich und kostspielig als nützlich gewesen seyn würde.

§. 169.

Von Kriegsstürmen und Verwüstungen blieb Neuß und die Umgegend seit dem Ende des Truchsessischen Krieges bis in den Dreißigjährigen ziemlich verschont, wie denn überhaupt in Deutschland um diese Zeit, wenn man einige vereinzelte Auftritte ausnimmt, scheinbare Ruhe war, aber das Feuer unter der Asche glimmte, um später zu desto verderblicherem Brande aufzulodern. Zweimal im Anfang des 17ten Jahrhunderts wurde der in den Niederlanden noch fortdauernde Krieg bis zu uns herübergebracht. Das erste Mal im J. 1604, indem ein niederländisches Heer v) in das Herzogthum Cleve-Jülich-Berg

v) Wern. Tit. Origo et progressus Cœnobii Regularium Noves. continuavit Theod. Riphan, Procurator Monast. Manuscript in der Walltraffschen Bibliothek in Köln.

und in das kölnische Erzstift einfiel und diese Länder brandschätzte. Auch nach Neuß kamen Abgeordnete des Heeres und suchten den Magistrat durch Drohungen zu schrecken. Dieser aber warb einige Soldaten als Besatzung an und setzte so die Stadt in einen wehrhaften Zustand, worauf jene dann nichts Weiteres versuchten. — Das zweite Mal gab der Streit um die Cleve = Jülich = Bergische Hinterlassenschaft die Veranlassung dazu. Es hatten nämlich nach dem Tode Johann Wilhelms, des letzten Herzogs dieser Gesammtländer, welcher im J. 1609 den 25. März gestorben war, der Kurfürst von Brandenburg, und der Pfalzgraf von Neuburg unter den vielen Mitbewerbern um die reiche Erbschaft zuerst zugegriffen und einen Theil dieser Länder, unter andern das Herzogthum Jülich besetzt. Da aber der Kaiser Rudolph dieses Erbe, welches er als ein verfallenes Reichslehen betrachtete, einziehen wollte und schon die feste Stadt Jülich durch den dortigen Amtmann, Johann von Ruiffenburg, für ihn in Besitz genommen wurde: so suchten die beiden genannten Fürsten von Brandenburg und von Pfalz-Neuburg die Hülfe Frankreichs, Großbritanniens, der protestantischen deutschen Union und der Generalstaaten der Niederlande nach. Von der Union wurde der Prinz Christian von Anhalt als Feldherr hingesandt, die Festung Jülich zu belagern; und der Prinz Moriz von Nassau, vom Kurfürsten von Brandenburg besonders aufgefordert, rückte als Feldherr der Generalstaaten, mit englischen, schottischen, französischen und niederländischen Truppen, 130 Compagnien Fußvolks und 2000 Reitern, 48 Kanonen und mehr als 1000 Wagen heran und kam am 25. Juli 1610 in die Gegend von Neuß und lagerte sich w) bei Holzheim, Löveling, Grefrath und weiter nördlich bis zum Herdter = Busche hin in den Saatsfeldern, indem die Soldaten auf seinen Befehl das reife Getreide abmäheten und ausdroschen. Die Niederländer drangen in großer Anzahl in die Stadt ein zum großen Schrecken der Einwohner, besonders der Geistlichen; doch fielen keine Ausschweifungen oder Unordnungen vor. Die beiden deutschen Fürsten, von Brandenburg und Pfalz-Neuburg

w) Derselbe.

kamen auch nach Neuß zum Prinzen Moriz, und dieser hielt in ihrer Gegenwart eine glänzende Heerschau und nahm darauf mit ihnen in Düsseldorf das Mittagsmahl. Am 29. Juli zog er mit seinem Heere ab gegen Jülich, nahm diese Stadt mit Hülfe eines französischen Heeres am 2. Sept. für jene Fürsten ein und kehrte dann nach den Niederlanden zurück. Der Neusser Magistrat hielt es jedoch für gut, zum Schutze der Stadt zu der bereits früher angeworbenen Besatzung noch 20 oder 30 Soldaten hinzuzufügen, auch hinlänglichen Schießbedarf anzuschaffen und die Stadtwälle auszubessern, weil zu besorgen war, daß die Fürsten von Brandenburg und von Pfalz-Neuburg einen Anschlag auf Neuß machen möchten. — Im J. 1614 den 31. Aug. zog der in den Niederlanden commandirende spanische Feldherr Ambros. Spinola mit 17000 Mann zu Fuß und zwischen 3 und 4000 zu Pferde an Neuß vorbei, in der Absicht, sich der Stadt Wesel und mehrerer anderer Städte zu bemächtigen. Der Feldherr selbst nahm mit dem Herzog von Pfalz-Neuburg und mehren Obersten seinen Weg durch Neuß. Die Bürgermeister und der Stadt-Secretarius waren ihm am vorgehenden Tage bis Gusdorf auf Schillingshaus entgegen gereiset und hatten ihm, nach dem Gebrauche der Zeit, ein Faß Wein von 3½ Dhm, 10 Malter feinen Hafer und 2 Salme als Ehrengeschenk dargebracht x).

§. 170.

Die Kirchen in Neuß waren indessen größtentheils von der im Truchsesischen Kriege erlittenen Verwüstung wieder hergestellt; und im J. 1607 war y) der kölnische Weihbischof, Theodor Riphan, von Geburt ein Neusser, Bischof von Cyrene, Dr. der Theologie, Canonicus des St. Gereonsstiftes und Pfarrer von St. Laurenz in Köln, im Anfang des Septembers nach seiner Vaterstadt gekommen und hatte am 6. Sept. alle neu errichteten Altäre in der Münsterkirche, am 8. die Klosterkirche Marienberg, am 11. die neuerbaute Kirche der Regulirherrn,

x) Rathesprotokoll.

y) Wern. Tit. Origo et progressus Cœnob. Regul.

am 12. die wiederhergestellte Kirche der Clariſſen; am 13. die Altäre in St. Michaelsberg, einem Nonnenkloster von der dritten Regel des h. Franciskus z), und in der St. Sebastianuskirche und am 14. die Altäre in der Minoritenkirche geweiht.

§. 171.

Es zeigte sich um diese Zeit allenthalben ein ganz ungewöhnlicher Eifer, nicht nur die zerstörten oder verwüsteten Gotteshäuser mit erhöhtem Glanze wieder herzustellen, sondern auch neue Kirchen und neue Klöster, als neue Anregungsmittel christlichen Sinnes und Lebens zu errichten. Besonders wurde der jüngst entstandene Jesuitenorden bei seiner wissenschaftlichen Bildung und seiner angestregten Thätigkeit als eine kräftige Stütze des gefährdeten Glaubens angesehen und fand daher in den katholisch gebliebenen Ländern überall die willkommenste Aufnahme. So hatte denn auch schon Kurfürst Ernest beschloſſen, diesen Orden, der bereits in Köln einheimisch war, auch in Neuß einzuführen, und es waren zu diesem Zwecke Verhandlungen angeknüpft worden a). Es waren ferner seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts auf Ernest's Betreiben aus dem Collegium in Köln Missionen einzelner Jesuiten nach Neuß unternommen worden, und es werden als Früchte davon gerühmt, daß das Wort Gottes fleißiger vorgetragen und williger angehört, daß das h. Meßopfer häufiger dargebracht wurde, daß die Jugend ihr Betragen änderte und dem Gottesdienste eifriger beiwohnte, daß alle äußern Störungen desselben von der Obrigkeit streng untersagt wurden b) und daß über

z) Die Kirche besteht nicht mehr, in dem Klostergebäude (Michaelsstraße), ist jetzt die Tuchfabrik des Hrn. Stockebrand.

a) Der erste Antrag war geschehen im J. 1595 d. 20. Juni; der Kurfürst bestimmte zu ihrer Subsistenz die Renten der in Neuß bestehenden Bruderschaft B. Virg. Mariæ pauperum clericorum.

b) Quæ raro olim, jam sæpius habitæ ad populum conciones sunt; visique plurimi operari sacris, qui divino pridem sacrificio se abstinerant. Ludimagister discipulos commonuit, alios ut mores induant, faveant linguis atque auscultent sacrum in templis oratorem, neque ante rem divinam peractam se e templo subducant. Inoleverat mos pessimus, ut sacerdote summo ritu immolante ludos in cæmeterio ageret juvenus, atque ipso in vestibulo insolesceret, risu fabulantiumque fremitu in templi parietes sonante. Sed malo mox occursum et compressa senatus auctoritate petulantia. Reiffenberg Hist. Soc. Jesu ad Rhenum infer.

haupt ein größerer Religionsseifer bei Geist- und Weltlichen angeregt wurde. Am 13. October des Jahres 1605 waren zwei Jesuiten von Köln aus Auftrag des Coadjutors Ferdinand in Neuß erschienen und hatten im Rathe vorgetragen, Seine Fürstliche Durchlaucht habe für gut angesehen, daß der Gottesdienst in Neuß vermehrt, daß zu diesem Zwecke die seit dem Truchsessischen Kriege wüst liegende Frauenkirche auf dem Markte wieder hergestellt und in etwa dotirt werde, damit die Väter der Gesellschaft Jesu aus ihrer Mitte sichere Personen zu solchem Gottesdienste verordnen könnten. Auf diesen Vortrag hatte sich der Rath erboten, ein gewisses **Beneficium Trinitatis**, wovon er das Collationsrecht hatte, dafür zu verwenden und sein Patronatsrecht besagter Kirche einzuverleiben c). Aber es war diesmal noch nicht zu einer bleibenden Niederlassung der Jesuiten gekommen. Indessen waren jene Missionen von Köln aus besonders seit dem J. 1609 jährlich wiederholt worden. — Kurfürst Ernest erlebte nicht die Aufnahme des Ordens in Neuß; er starb im J. 1612, und erst seinem Nachfolger und Neffen, Ferdinand von Baiern, gelang die Erfüllung dieses Wunsches. Eine günstige Gelegenheit bot sich dazu dar, als dieser Kurfürst im J. 1615 die Minoriten von Neuß in das Kloster desselben Ordens zu Köln versetzte. Ihr dadurch leer gewordenes altes Kloster auf der Oberstraße wies er den Jesuiten zur Wohnung an, damit sie, wie er selbst einst in einem Empfehlungsschreiben vom 17. Sept. 1599 sich ausgedrückt hatte, der Stadt Neuß ihre von den Bürgern längst ersuchte geistliche Hülfe brächten, und die Frömmigkeit, wo sie erloschen, durch zweckmäßige, in der innern Einrichtung dieser Gesellschaft begründete Mittel allmählich wieder angefeuert würde d). Es wurden von Köln zwei Priester hingesandt, Ludwig Casimir Höflich und Bernard Miron, und eben so viele Laienbrüder, um die angewiesene Stelle

c) Rathesprotokoll vom angeführten Tage.

d) ut — — spirituallem opem Civitati Novesianae ferremus a civibus jamdiu expectitam, atque ita sensim cultu divino restituto, extincta fidelium resflorescat pietas; et quidem opportunis mediis, quibus Societas pro ratione sui instituti in ecclesia Dei utiliter cum ingenti animarum questu utitur. Reiffenberg Hist. Soc. J.

in Besitz zu nehmen. Das Klostergebäude war aber im äußersten Verfall e) und in diesem Zustande nicht bewohnbar; auch hatten die frühern Bewohner allen Hausrath mitgenommen. Darum verweilten die angekommenen Jesuiten einige Wochen hindurch in einer anderen Wohnung, bis das Kloster gereinigt und einiger Maßen in bewohnbaren Stand gesetzt war. Am 16. März des Jahrs 1615 wurde das Kloster, aus Auftrag des Kurfürsten Ferdinand durch dessen Vogt zu Neuß, Johann Horn, genannt Goldschmidt, und vermittelt Notarialakt und vor zweien Zeugen f) feierlich den Jesuiten übergeben, und am 25. März zogen sie in dasselbe ein. Die Güter des Klosters, sowohl bewegliche als unbewegliche, waren den Minoriten verblieben. Darum wies Kurfürst Ferdinand den Jesuiten andere Güter und Stiftungen zu, welche noch durch verschiedene Schenkungen und Vermächtnisse von Privatleuten g) vermehrt wurden. Zugleich übertrug ihnen Ferdinand den Unterricht der Jugend in Neuß und stiftete zu diesem Ende bei ihrem Kloster fünf Gymnasial-Lehrstellen. Außer den früher schon erwähnten Renten der Bruderschaft **B. Mariae Virg. pauperum clericorum**, welche zur Marienkirche gehörten, und dem **Beneficium Trinitatis** wurden ihnen verschiedene in Neuß bestehende Bruderschaften, nämlich s. **Sebastiani, Antonii, Catharinae, Annae** und **Nicolai** mit ihren Gefällen und Renten incorporirt und zwar zur Errichtung einer neuen Schule. Der Vogt zu Hülchrath, als kurfürstlicher Bevollmächtigter, setzte die Jesuiten in Besitzstand davon am 23. Jan. 1618 h). Die anfangs geringe Zahl der neußer Jesuiten wuchs sehr bald an, so daß im J. 1624 ihrer schon 13 waren. Der obengenannte Ludw. Cas. Hößlich war der erste Superior dieses Collegiums.

e) *Ruinosa plane erat domus et vento pervia, parietes vitium fecerant, colsi et teredines corroserant alseres et stillicidia sic omnia corruperant, ut nonnemo humi somnum capiens confracto sub corpore tabulato in inferiorem adium partem deciderit. Idem.*

f) Der Notar hieß Christ. Esen, die beiden Zeugen waren der Dechant Arnold Mandt und der Schreiber Joh. Eschweiler. Harzheim Bibl. Colon. pag. 258.

g) Unter den Fundatoren werden genannt: Van der Meerfen, Graf Kanzenau, Lucia Kalben. Reiffenberg Hist. S. I.

h) Rathesprotokoll von diesem Tage.

§. 172.

Der nämliche Kurfürst Ferdinand beschloß ebenfalls, den schon längst gestifteten Franciscaner-Orden in Neuß einzuführen. Eine günstige Gelegenheit dazu schien sich ihm darzubieten, als die fernere Existenz der Regulirherrn allhier von einem sehr gefährlichen Sturme bedrohet wurde. Es waren diese nämlich i) zu Rom angeklagt worden, als ob ihr Kloster ganz verfallen und verlassen sei, sie selbst aber auf sehr wenige Mitglieder heruntergebracht, in der Stadt zwischen den Bürgern wohnten und ein ärgerliches Leben führten; und diesem zufolge war ihr Kloster vom damaligen Pabste Gregor XV. durch ein Breve, dat. den 6. Aug. 1622 als aufgehoben erklärt, und ihre Besitzungen zur Hälfte dem Kloster von Herrnleichnam in Köln, in welches auch, als desselben Ordens, die noch übrigen Mitglieder versetzt werden sollten, zur Hälfte der Erzbruderschaft des h. Kreuzes in Köln, welche in der dortigen Kapuzinerkirche ihren Sitz hatte, zugetheilt worden. Zum Vollstrecker dieses Breve's war der Erzbischof und Kurfürst Ferdinand bestellt. Erst im folgenden Jahr unternahm dieser die Vollstreckung. Am 4. Juli 1623 erschien eine vom Kurfürsten beordnete Commission, bestehend aus dem General-Vikar Schulkenius, dem kurfürstlichen Vogt in Neuß, v. Horn = Goldschmidt, dem kurf. Hofmarschall v. Hövelich, und noch ein paar Rechtsgelehrten, machten den Regulirherrn, wie auch dem Stadtmagistrate ihren Auftrag bekannt und forderten für den Fall, daß erstere sich nicht gutwillig unterwerfen würden, das *brachium seculare*, d. h. die Hülfe des Stadtmagistrates; und als wirklich die Regulirherrn erklärten, daß sie ihren gerechten Besitzstand nicht verlassen, sondern nur der Gewalt weichen würden, so wurde ihnen erstens am 12. Juli durch Verschließung ihrer Thüren aller Aus- und Eingang versperrt, und als dieses nichts half, wurde am 20. Juli die angedrohte Aussetzung gewaltsam vollzogen. Es begaben sich nämlich der damit beauftragte Hofmarschall und, in Abwesenheit der Bürgermeister, die beiden Statthalter (Stell-

i) Diese Darstellung ist nach den damals für und wider die Regulirherrn erschienenen Streitschriften und nach Rathesprotokollen dieser Zeit.

vertreter) derselben, Heinrich Quantin und Hermann Lör, sammt den Stadtdienern zum Kloster, und da die Regulirherrn die inwendig verriegelten Thüren zu öffnen sich weigerten, so schlugen die beiden Statthalter mit dem Fausthammer, dem Zeichen der städtischen Gewalt, an die Mauer, worauf die Stadtdiener mit Brechwerkzeugen ein Loch darein brachen, ins Innere des Klosters drangen und die Conventsglieder, weil sie nicht gutwillig herausgehen wollten, theils herauszogen, theils heraus trugen und auf die Straße setzten, mit großem Jammer der ganzen Stadt und allgemeiner Mißbilligung. — Im folgenden Jahre 1624 wurden Franziskaner-Mönche, Merxius Bader und einige Gefährten, einstweilen als erzbischöfliche Capellane in das Kloster gesetzt, um in der damit verbundenen Kirche den Gottesdienst zu verrichten. — Indessen hatten die ausgetriebenen Regulirherrn den Vorfall an ihren General der Bindeheimer Congregation berichtet; sie hatten sich Zeugnisse über ihr sittliches Betragen und über die Verhältnisse ihres Klosters vom Magistrat der Stadt Neuß, von der Abtissin des Münsterstiftes und vom Superior der hiesigen Jesuiten erbeten, die alle zu ihren Gunsten ausgestellt wurden; sie hatten sich, um Hülfe bittend, an das Domcapitel in Köln, an den Herzog von Jülich und Berg und an den Grafen von Salm-Dick, als Patrone des Klosters, gewandt, welche alle auch für sie bei dem neuen Pabste Urban VIII. Fürsprache leisteten; sie hatten außerdem ihre Sache einem erfahrenen Rechtsgelehrten, Namens Werner Thummernuth k), übertragen, durch welchen dieselbe auch mit Gründlichkeit und Beharrlichkeit geführt und endlich zu einer glücklichen Entscheidung gebracht wurde. Es beruhte nämlich das frühere Urtheil l) theils auf groben Verwechslungen, theils auf falschen Anklagen. So wurde z. B. das Kloster in dem Breve Nikolaus-Kloster bei Neuß genannt, da doch jenes der Regulirherrn das Kloster der h. Maria hieß und seit zwanzig Jahren in der Stadt lag. Es sollte ganz versallen seyn, da

k) Derselbe hat seine letzten Jahre in diesem Kloster verlebt und ist den 3. Febr. 1636 darin gestorben.

l) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß es sich hier nicht um eine Glaubensfrage, sondern um eine Thatsache (quæstio de facto) handelte.

doch Kirche und Kloster ganz neu erbaut waren. Die Klosterglieder sollten auf sehr wenige, etwa fünf heruntergebracht seyn und zwischen den Bürgern wohnen: es waren ihrer aber dreizehn, und sie wohnten alle in dem Kloster und beteten und sangen in vorgeschriebener Weise u. d. g. Die Sache wurde, vorzüglich auf Antrag des Domcapitels, in Rom von neuem untersucht, und diesem zufolge das Breve des Pabstes Gregor als ein erschlichesenes und auf thatsächlichem Irrthum beruhendes erklärt und somit aufgehoben, und das Regulirherrs-Kloster in Neuß wieder in seine Besitzungen eingesetzt, durch Entscheidung der Rota romana vom 7. Jan. 1628.

§. 175.

Durch diese Wiedereinsetzung der Regulirherrs in ihr Besitzthum sahen sich die im J. 1624 hieher gekommenen Franziskaner genöthiget, die ihnen damals angewiesene Wohnstätte im J. 1628 wieder zu verlassen und in Erwartung glücklicherer Zeiten einstweilen mehrere kleine Wohnungen in der Stadt zu beziehen. Erst durch eine Urkunde m), dat. Bonn d. 1. Mai 1632 ertheilte der Kurfürst dem Orden die Erlaubniß, in Neuß ein Kloster zu gründen, indem er gleichzeitig dem Magistrate empfahl, einen angemessenen Platz anzuweisen und das christliche Unternehmen nach Möglichkeit zu unterstützen und zu befördern. Aber Bürgermeister und Rath nahmen Anstand, zu der förmlichen Aufnahme dieses Ordens ihre Zustimmung zu geben und sie wußten den desfallsigen Anträgen desselben und den oftmal wiederholten Bitten um Anweisung eines Bauplatzes am sogenannten Judensteeg lange Zeit durch allerlei Ausflüchte auszuweichen.

Als aber der Kurfürst, der seinen Plan der Einführung dieses Ordens in Neuß nicht aufgeben wollte, ernster und wiederholt den Magistrat aufforderte, gab dieser endlich die Erklärung, daß er die Aufnahme eines unvermögenden, bloß von

m) Diese Geschichte der Gründung des Franziskaner-Klosters ist einer aus den Akten geschöpften Bearbeitung des Herrn Stadtschreibers Stadler entnommen.

Öffentlichen Almosen lebenden Ordens in einer durch vorhergegangene Kriege und Zerstörung gänzlich verarmten Stadt vor der Nachkommenschaft nicht wohl glaube rechtfertigen zu können; daß bei Einräumung des verlangten Platzes am Judensteeg fast die ganze östliche Seite der Stadt allein von Klöstern eingenommen seyn und dadurch ihre Vertheidigung im Falle eines feindlichen Angriffes erschwert werden würde; daß eine Befestigung der Stadt an dieser Stelle um so nöthiger sei, als man alle Hoffnung habe, daß sich binnen Kurzem ein Arm oder Theil des Rheinstromes wieder auf die Stadt zuwenden werde; daß durch den Bau des Klosters der Bau bürgerlicher Häuser gehindert werde; daß im Verhältniß des ganzen Bezirks der Stadt beinahe die Hälfte in geistlichen Plätzen bestehe, deren Freiheit von Steuern, Kriegs- und sonstigen Lasten den Bürger nie eine Erleichterung hoffen lasse; daß viele Bürger das tägliche liebe Brod nicht hätten und daher um so weniger Andere mit Speise, Trank und sonstigen Lebensbedürfnissen versehen könnten; daß auch nicht die gottesdienstlichen Berrichtungen einen solchen Zuwachs der Geistlichen nothwendig machten, da außer dem St. Quirinstifte bereits fünf Mannsklöster, nämlich das der Regulirherrn, der Camper-Hof n), das Jesuiten-Collegium, das Tertiarien-Kloster St. Sebastian und das der Cellisten oder Alexianer, ferner drei Jungfrauenklöster, St. Clara, Marienberg und Michaelsberg, und außerdem noch drei Capellen vorhanden seien u. s. w.

Kurfürst Ferdinand, welcher alle diese Einwendungen als den Ausdruck eines absichtlichen Uebelwollens und einer geffissentlichen Anlehnung gegen seine Befehle betrachtete, ließ sich dadurch keineswegs von seinem Vorhaben abbringen. Um die vorgebrachten Schwierigkeiten mit einem Male und auf die kürzeste Art aus dem Wege zu räumen, trug er dem Magistrat unter dem 23. Januar 1635 auf, einige Mitglieder des Rathes nach Bonn zu senden und daselbst zu vernehmen, daß die Er-

n) Eigentlich kein Kloster, sondern nur ein sogenannter Hof der Abtei Altencamp (Abbatis veteris Campi), in welchem sich aber damals wegen der Gefahren des 30jährigen Krieges mehrere Mitglieder der Abtei aufhielten.

richtung des Franziskaner-Klosters in Neuß nicht nur zur Ehre Gottes und Auferbauung der ganzen Bürgerschaft, sondern auch zu deren eigenem Nutzen gereiche.

Unter Wiederholung der früher gemachten Einwendungen wußte indessen der Magistrat diese persönliche Erscheinung zu umgehen, indem er vorschützte, daß wegen vielseitiger Forderungen der Stadt Köln an der Stadt Neuß und wegen daher drohender Verhaftung es in Bezug auf die persönliche Sicherheit bedenklich sei, dorthin zu reisen, und daß man deshalb in die Nothwendigkeit versetzt werde, statt persönlicher Erscheinung am bestimmten Tage und Orte mit schriftlichem Antrage einzukommen.

Der Kurfürst aber nahm dieses als Mangel schuldiger Achtung mit der höchsten Ungnade auf. Nicht gesonnen, seine so oft wiederholten Befehle länger von den Neußern nicht erfüllt und den Orden durch allerlei hervorgesuchte Einwendungen hingehalten zu sehen, trug er endlich durch offenen Brief vom 5. Juni 1635 dem kurfölnischen Rath und Offizial Cilingh, den Domcapitularen Dr. Schwan und Stravi auf, sich nach Neuß zu verfügen, Bürgermeistern, Rath und Gemeinde ihr ungehorsames Beginnen allen Ernstes vorzuhalten, ihre „nichtswürdigen und ganz unbegründeten“ Einwendungen mit kräftigen Gründen zu widerlegen, ihnen endlich mit Nachdruck vorzustellen, daß der Kurfürst als ihr Landesherr und Ordinarius (Bischof) Mittel genug in Händen habe, ihren Ungehorsam zu ahnden, und daß sie mit der Zeit erfahren würden, welchen Nutzen es bringe, wenn sie bei der nicht nur in neuerer Zeit, sondern in allen Verhältnissen gegen die früheren Kurfürsten bewiesenen Widersetzlichkeit auch im vorliegenden Falle böswillig verharren wollten, wogegen sie, wenn sie den billigen Wünschen des Ordens freundlich willführen, nichts Anderes thun würden, als was ihnen selbst rühmlich und bei der Nachkommenschaft wohl zu verantworten sei und dem Kurfürsten zu gnädigstem Gefallen gereichen sollte.

Auf diese ernstliche Aufforderung und unter Vermittlung jener kurfürstlichen Commissarien kam schon am 19. Juni 1635 zwischen den Franziskanern und der Gemeinde eine Vereinba-

zung zu Stande, wodurch letztere den von jenen ausgewählten Platz am sogenannten Judensteeg bis an den Markt (damals Neumarkt genannt) ihnen zur Bebauung auf eigene Kosten anwies, unter der Bedingung, daß das Kloster von der Stadtmäuer zum Behuf eines gemeinen Ganges sieben Fuß, dann vorn an der Straße gegen das Kaufhaus sechs Fuß abweichen und hinter der Kirche zur Erbauung einiger Läden und kleiner Zinshäuser noch ein Raum als Eigenthum der Stadt verbleiben sollte. Es sollte dagegen der Orden sich unter Zustimmung des Provinzials verpflichten, in der Zukunft keinen Platz weiter zu erwerben, die Stadt mit unbilliger Forderung, Beisteuer und Almosenverabreichung zu verschonen, auch nicht die Bürgerschaft damit zu beschweren.

Durch diesen Vergleich waren nun alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, und es fanden sich Bürgermeister und Rath später, den 11. Jan. 1636 bewogen, dem Kloster noch zur Vergrößerung der Baustelle denjenigen Platz am Markte, worauf die alte Schule gestanden hatte, als Eigenthum zu überlassen.

Erst im J. 1637 sehen wir den Orden mit dem Bau den Anfang machen. Aber nun entspannen sich zwischen dem Magistrat und dem Orden neue Mißhelligkeiten, indem jener auf strenger Erfüllung der Uebereinkunft vom 19. Juni 1635 bestand, dieser dagegen eine weitere Ausdehnung des Bauplatzes verlangte und in die vorbehaltenene und früher zugesagte Errichtung von Läden und Zinshäusern an der Kirche durchaus nicht einwilligen wollte. Diesen Streit zu schlichten, sandte der Kurfürst am 26. Juni 1637 seinen Hofkammerrath Johann Adam Herrestorf nach Neuß mit dem Auftrage, Bürgermeister und Rath zum friedlichen Vernahmen mit dem Kloster zuerst in Güte aufzufordern, falls dieses aber nicht fruchten möchte, im kurfürstlichen Namen die Fortsetzung des Kloster- und Kirchenbaues zu befehlen, ohne auf fernere Einwendungen des Magistrates zu achten.

Der Magistrat, welcher hier das gute Recht und die Heiligkeit eines früher geschlossenen feierlichen Contractes auf seiner Seite zu haben glaubte, wollte sich diesen Eingriff des Fürsten

in die städtischen Rechte nicht gefallen lassen und beschloß, lieber das Neueste zu wagen. Als daher das Kloster am 17. Juli sich annahm, die in dem Contracte bestimmte Baulinie zu überschreiten, ließ die Stadt, nebst feierlicher Protestation gegen diese Verletzung eines förmlichen Vertrages, das Werk mit Umwerfung der Steine, Anfüllung der Erde und Ausziehung der eingeschlagenen Pfähle wieder in den vorigen Stand stellen. Sie nahm die Verwendung des Domdechanten und Domcapitels in Anspruch, welches auch wirklich am 20. Juli ein Schreiben zu diesem Zwecke an den Kurfürsten richtete: sie ließ letzteren sogar vor das Kais. Kammergericht in Speier laden. Schon war unter den 24. Juli diese Ladung ergangen, und es stand der Magistrat ebenfalls im Begriff, die gemachte Schenkung des Platzes der alten Schule zu widerrufen und die den Franziskanern bewilligte kirchliche Freiheit (*immunitas ecclesiastica*) zurückzunehmen.

Da traf der Kurfürst auf einer Reise nach Linn am 30. Juli hier ein und suchte bei einer Tags darauf dem Magistrat gegebenen Audienz persönlich die Sache ins rechte Gleis zu bringen. Er sprach zu den anwesenden Rathsgliedern gütige, beschwichtigende Worte; begab sich dann selbst zur Baustelle, nahm die Sache in Augenschein, und da nicht wohl augenblicklich eine Vereinigung über die streitigen Punkte zu Stande zu bringen war, so schickte er zu diesem Ende am 5. August von Linn aus den Licent. Cüppers und den Kammerath Spies als Commissarien nach Neuf. Durch deren Vermittelung kam wirklich an demselben Tage eine Ausgleichung zu Stande, wodurch die Stadt auf den Anbau der kleinen Häuser und Läden längs der Kirche verzichtete, dagegen das Kloster auf der Ausdehnung des Baues bis zur Stadtmauer nicht ferner bestand. Dieser Vergleich wurde durch ein Schreiben des Kurfürsten, dat. Linn den 6. Aug., genehmiget. Am folgenden Tage, den 7. Aug. 1637, gab die Anwesenheit des Kurfürsten und mehrer ihn begleitenden hohen Personen Veranlassung, die Grundsteinlegung des Klosters mit mehr als gewohnter Feierlichkeit zu begehen. In der Münsterkirche war zu diesem Zwecke feierlicher Gottesdienst veranstaltet, von wo aus die Franziskaner, die Stifts-

kanonische, der Weihbischof von Paderborn, Johann Pelkenius, der Kurfürst Ferdinand, der junge Herzog Maximilian Heinrich von Baiern, der Prinz Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, der Fürstbischof von Osnabrück, Franz Wilhelm von Wartenberg, mit seinem Hofstaat, Bürgermeister und Rath und mehrere andere ausgezeichnete Personen sich in Prozeßion zur Baustelle begaben. Der Weihbischof Pelkenius verrichtete daselbst die üblichen Gebete und Ceremonien, worauf der Kurfürst und die anwesenden fürstlichen Personen den Grundstein legten und dann zur Münsterkirche zurückkehrten.

Der Bau des Klosters und der Kirche ging hiernach ohne alle weitem Schwierigkeiten vor sich. Der Kurfürst hatte bereits früher dem Orden die noch übrigen Materialien der seit vielen Jahren verfallenen Maria-Capelle auf dem Markte zum Geschenk gemacht, und diese wurden daher zum Kirchen- und Klosterbau mit andern verwandt. Der damalige Guardian hieß Jacob Tröster. — Im J. 1715 erlaubte die Stadt dem Kloster das sogenannte Krankenhaus auf die städtische Mauer aufzubauen o).

174.

Um dieselbe Zeit, während mit den Franziskanern über ihre Niederlassung in Neuß Unterhandlungen gepflogen wurden, beabsichtigten der Abt und die Gemeinde des Klosters Camp oder Alten-Camp bei Rheinberg, wegen der damaligen Kriegsgefahren, ihre Wohnung hierher zu verlegen. Kurfürst Ferdinand war aus erheblichen Gründen nicht ungeneigt, ihnen solches zu verstaten. Sie wandten sich also zu diesem Zwecke im März des Jahres 1629 p) an Bürgermeister, Schessen und Rath der Stadt Neuß und bekehrten, im Fall ihrer Uebersiedelung, von allen bürgerlichen Lasten, wie Wache, Accise, Zoll, Weggeld u. a. Schatzungen, Einquartirung kaiserlicher oder kurfürstlicher Truppen befreit zu seyn, ferner nicht zur Besoldung und Ernährung von städtischem Kriegsvolk angeschlagen zu werden,

o) Am ehmaligen Hefenthor, jetzt im Besitz des Hrn. P. Reinartz.

p) Dieses und die andern Aktenstücke im Stadt-Archiv.

sondern nach ihrem Gutedünken beizutragen, dagegen aber die Gemeindefrist zu Austreibung ihres Viehes benutzen zu dürfen, und ihr Malz, soviel sie dessen brauchten, molterfrei zu haben. Die Versetzung einer so reichen Abtei in die Stadt Neuß wäre dem Magistrat willkommener gewesen, als die Ansiedlung der armen Franziskaner. Nichts destoweniger dünkten ihm jene Forderungen etwas zu übertrieben, als daß er sie alle hätte bewilligen können. Sie wurden also nur zum Theil zugestanden. Zum Baue des Klosters und der Kirche wurde ein geräumiger Platz bestimmt längs der ganzen Ostseite der alten Hingasse und auf dem Markte bis an den Judensteeg. Da sich indessen dem Ankaufe dieser Plätze Schwierigkeiten entgegenstellten, besonders da man um diese Zeit hoffte, daß der Rhein sich wieder auf die Stadt wenden und dadurch der Handel steigen würde, weshalb man die Plätze am Markte nicht gern an ein Kloster verkaufte; so beschloßen der Abt und die Gemeinde von Camp, ihren Hof in der Brückstraße bis zu einer bestimmten Ausdehnung ostwärts zu erweitern, und übergaben zu diesem Zwecke im Juli desselben Jahres ein kurfürstliches Promotorialschreiben nebst Bittschrift an den Stadtrath, daß ihnen vergünstiget würde, den dicken Thurm neben dem Alexianerkloster anzukaufen und einen Ueberbau über die Brückstraße und auf die Stadtmauer aufzuführen. Der Stadtrath forderte dafür 500 Reichsthaler, welche jedoch, unter gewissen Bedingungen, auf 400 herabgesetzt wurden.

Indessen ruhete die Sache fünf Jahre hindurch; erst im J. 1634 wurde sie von neuem angeregt und von der Stadt wiederum ein viereckiger Platz begehrt, ostwärts von der Hingasse und längs dem Markte bis zur Stadtmauer und dem dicken Thurme am Alexianerkloster, so daß ein Theil der Brückstraße und das Schlachthaus dazu gekommen wäre. Mit der Stadtgemeinde kam bald ein Vergleich über gebührende Vergütung des Platzes zu Stande, aber mit vielen Privatpersonen wollte es nicht gelingen, weil diese ihre Häuser und Grundbesitzungen gar zu hoch anschlugen. Deshalb ersuchte die Klostersgemeinde den Magistrat von Neuß, für sie durch Deputirte den Ankauf zu betreiben. Sie erbot sich im Anfang des Jahres 1635, für die

begehrten Plätze soviel zu zahlen, als solche auf der Ober- und Niederstraße kosten würden, da sie doch bei ihrer Lage auf dem Markte und in der Hingasse zu einem Gewerbe weniger geeignet und folglich viel weniger werth seien. Als aber auch dieser Antrag vergeblich war, so bat das Kloster den Magistrat, er möchte, da es für das gemeine Wohl geschähe, mit seinem amtlichen Ansehen dazwischen treten und durch Beschluß erkennen, daß jedem Besitzer ein angemessener Preis gegeben werde, und er möchte zu dem Ende die Gebäude durch Experte schätzen lassen. — Es scheint jedoch, daß man zu keinem billigen Vergleich gekommen sei und die Verhandlungen darüber abgebrochen worden.

§. 175.

Aus diesen Verhandlungen des Magistrates mit der Abtei Camp so wie aus der eben angeführten Erklärung desselben gegen den Kurfürsten in Bezug auf die Einführung der Franziskaner ersieht man, daß man um die Zeit des Dreißigjährigen Krieges in Neuß die Hoffnung hegte, der Rheinstrom möchte sich von selbst wieder auf die Stadt zuwenden, und darum Bedenken trug, Bauplätze am Markte und an der Ostseite der Stadt an Klöster zu verkaufen oder abzutreten. Zu gleicher Zeit dachte man auch wieder daran, durch einen Durchstich bei Grimmlinghausen den Strom herzuleiten, und der Magistrat verschrieb zu diesem Zwecke im J. 1637 einen Ingenieur von Düsseldorf. Doch kam dieser Plan wiederum nicht zur Ausführung, und die Hoffnung, daß der Rhein von selbst sich der Stadt zuwenden möge, verschwand ebenfalls, und man mußte sich, da endlich auch der Rhein-Canal q) gänzlich versiechte, für den Waaren-Transport zu und von der Stadt mit dem Erst-Canal begnügen. Doch auch dieser versiechte mehr und mehr; der Krahn, der früher (wie jetzt wiederum) oberhalb

q) Er muß, wenn etwas Wahres an der Angabe der Chorographie de Neuß ist, von den Hessen zur Zeit ihres Aufenthaltes in Neuß wieder einigermaßen brauchbar gemacht worden seyn. Er war im J. 1624 gemäß Rath'sprotokollen, ganz wasserleer geworden und wurde, als ein Theil der Wiese verpachtet.

des Klosters Marienberg gestanden hatte, ward unterhalb der Stadt aufgestellt und mußte bei niedrigem Wasserstande immer tiefer herab, bis zum Herdter-Busch fortgerückt werden.

§. 176.

Durch eine Urkunde, dat. Bonn d. 25. Juni 1627 ertheilte der Kurfürst Ferdinand, auf Bitte von Bürgermeistern, Schëffen und Rath, der Stadt Neuß Freiheit und Privilegium zweier Wochenmärkte, welche Mittwochs und Freitags auf dem Freithof gehalten werden sollten. Die auf demselben zum Verkauf ausgestellten Waaren sollten nirgendwo anders verkauft werden; auch sollte den Verkäufem nicht entgegen gegangen und ihnen die Waaren unterwegs abgekauft werden, sondern nur auf dem Markte, und den Auswärtigen sollte nicht vor zehn Uhr Vormittags Etwas einzukaufen gestattet seyn r). Die Handhabung dieser Marktordnung wurde vom Kurfürsten dem Vogte aufgetragen.

§. 177.

Inzwischen war der verderbliche Dreißigjährige Krieg über Deutschland ausgebrochen; und obschon die Stadt Neuß, wie das Erzstift überhaupt, weder Tilly, noch Wallenstein, noch Gustav Adolph gesehen hat und fast bis gegen das Ende von den Schrecknissen und Verwüstungen des Kriegsschauplatzes, wenige Streifzüge s) und Truppenmärsche abgerechnet, glücklich verschont blieb: so mußte doch von den Bürgern manche bedeu-

r) „Als wir von Unserer Statt Neuß Burgermeister, Schëffen und Rath 160 unterthenigst anglangt und gebetten worden — — — daß alle Mittwoch und Freitagh auf vnserm Freithoff daselbsten Wdchen Märck gehalten werden, bergestaldt daß alle und jede Waaren, als Butter, Keese, Eyer, flachs, huener, Gänse und was dergleichen mehr Zum feilen Kauf in vnser Stadt Neuß bracht werden, auf gedachten freithoff kommen vnd solche nirgendt anders verkaufft werden, auch niemant den verkauffern, welche solche waaren feil bringen, auf den Straßen oder ahn den pforten vnd für dieselbe entgegen gehen oder schicken, sondern allen vf vnseren Friedthoff vngehendert kommen lasen, auch den außwendigen für zehn Bhren Vormittags etwas einzukauffen nit verstatet werden solle“. Copie im Stadt-Archev.

s) So übersiel Mansfeld d. 2. Juli 1625 die Stadt uerdingen; so brachen im J. 1632 die Schweden ins Erzstift ein, und Einz und Uder-nach wurden von ihnen besetzt, auch wurde Deuz wiederholt angegriffen und verwüstet.

tende Summe beigebracht werden, theils an den Kurfürsten zur Ausrüstung und Besoldung von Kriegsmannschaft, theils an die Stadt selbst für die von derselben angeworbenen Truppen um im Nothfalle gegen die Heere der Union und die damit verbündeten Schweden gerüstet zu seyn.

Erst das Jahr 1642 war für Neuß und die ganze Umgegend unglücklich und unheilbringend. Denn nachdem t) schon im November des vorhergehenden Jahres die Hessen unter dem Grafen Eberstein in das untere Erzstift verwüstend eingefallen waren: ging am 12. und 13. Januar 1642 das vereinigte weimarisch = französische Heer, 7500 Mann stark, unter dem Grafen Guebriant bei Wesel über den Rhein, und beide Heere vereinigt, nahmen erst Uerdingen, dann Linn u). Andererseits rückte gleichzeitig der kaiserliche General Lamboy mit 10,000 Mann aus den Niederlanden heran und lagerte sich den 16. Jan. auf der Ebene zwischen Kempen, St. Lönis und Hülz, um den kais. General Hatzfeld, welcher selbst schon in Köln und dessen Volk bei Andernach war, zu erwarten. Die Hessen und Weimaraner standen an diesem Abende bei Linn. Lamboy hatte vom Kurfürsten von Köln den bestimmten Befehl erhalten, sich nicht eher mit dem Feinde zu schlagen, als bis der Graf von Hatzfeld zu ihm gestoßen sei; dieses konnte noch zwei Tage dauern. Als aber Graf Guebriant von dem Anmarsch des Generals Hatzfeld Kunde erhielt, faßte er plötzlich den Entschluß, das Heer des Lamboy schnell und unversehens zu überfallen v). Dies geschah denn auch den 17. Jan. Morgens 11 Uhr. Lamboy, so wird erzählt, hatte sich eben zu Tisch gesetzt, als ihm der Angriff der Verbündeten gemeldet wurde; sein Heer stand nicht in Schlachtordnung, mit zwei Regimentern warf er sich schnell dem Feinde entgegen. Nichtsdestoweniger dauerte der Kampf zwei Stunden, und der Sieg blieb lange

t) Theatrum Europæum, Band IV. S. 800 ff. verglichen mit Andern, besonders mit Brandts Summarischer Beschreibung von Neuß.

u) Nach Strevesdorff nahmen sie Linn erst am 13. Febr. und das Schloß am 18. ein.

v) Nach Strevesdorff geschah der Anfall zuerst auf der Willlicher-Heide in einem Paß Huckelsmey genannt, später auf der Lönisheide.

unentschieden. Zuletzt unterlag Lamboy, und sein Heer gerieth in gänzliche Unordnung und floh mit Zurücklassung fast aller Fahnen und Feldstandarten und des ganzen reichen Gepäcques und sechs Stücke Geschütz mit ihrer Munition. 2500 Mann waren auf dem Platze geblieben, 4000 mit Lamboy selbst und den Generalen Mercy und Di Bera wurden gefangen genommen. Der Flecken St. Lönis wurde abgebrannt. Der Verlust der Verbündeten war gering. — 300 kaiserliche Dragoner hatten sich bis Dormagen geflüchtet, hier wurden sie von 600 hessischen Reitern eingeholt und alle bis auf 18 in Stücke gehauen. Andere Flüchtlinge wurden vom General-Major Rosen bis Zülpich und Münster-Eifel verfolgt.

Bald nach diesem Siege des hessischen und französisch-weimariſchen Heeres wurde die kleine Feste Debt bei Kempen angegriffen und durch Beschießung erobert.

§. 178.

Hierauf rückte das siegreiche Heer gegen Neuß. Die Stadt war nur von wenigen angeworbenen Kriegsknechten, von einigen zur Hülfe geschickten kurfürstlichen Truppen und von ihren der Kriegszübing entwöhnten Bürgern vertheidigt. Nach einigen Nachrichten w) waren ihr von der Stadt Köln 200 oder 300 Soldaten zur Besatzung und Vertheidigung zugeschiekt worden, nach anderen x) hatte sie diese Hülfe zurückgewiesen. Auch soll sie sich für neutral erklärt haben y). Der Angriff geschah von der Nordseite her, vorzüglich gegen die Niederpforte. Drei Tage hielt sich die Stadt, obschon sie durch viele Kanonenschüsse und viele hineingeworfene Feuerballen geängstigt wurde. Einige Schriftsteller z) sprechen auch von wiederholten tapferen Ausfällen. Aber Mangel an Schießpulver a) und Verzweiflung an einem Entsatze wegen der Niederlage der Kaiserlichen bei St.

w) Brandt's Summarische Beschreibung. — Chorographie.

x) Theatrum Europ. — Brachelius hist. sui temp. und Brower Annal. Trevir. sprechen von zurückgewiesener kurfürstlicher Besatzung.

y) Brandt.

z) Derselbe und die Chorographie.

a) Brandt. — Strevesdorff Archidloc. Col. descr. „nee tormentarius elset ulterius pulvis“.

Lönis sollen die Reußer endlich zur Capitulation bestimmt haben. Doch fehlt es auch nicht an Hinweisungen auf innere Uneinigkeit b). Die Uebergabe geschah unter folgenden Bedingungen c):

Artikel 1. Es soll die Stadt und der Rath bei ihrem Stadthaus, alten Gebräuchen, Recht, Gewohnheiten und Polizeiordnung, die Rentkammer bei ihren Gefällen, Accisen und sonst wegen vielfältiger Beschwerniß und aufliegender Schulden und was dessen mehr ist, darüber ein Magistrat das Regiment hat, verbleiben.

2. Das geistliche Exercitium, wie auch die Kirchen, sollen ihnen frei gelassen werden.

3. Allen Soldaten in der Stadt soll der freie Abzug vergönnt seyn, jedoch ohne Fähnlein, Spiel (Musik) und Gewehr, und sollen dieselben nach Köln begleitet werden; wenn aber einer oder anderer dieser Seits (auf Seite der Sieger) zu dienen Lust hätte, so soll ihnen solches frei stehen.

4. Die Besatzung von der Allirten Armee soll morgen um 9 Uhr hineinziehen, diesen Abend aber eine Pforte, die Wache darin zu bestellen, ihr eingeräumt werden.

5. Alle Commerzien (Handel und Gewerbe) sollen frei gelassen werden.

6. Mit Verpflegung der Generalstabe soll die Bürgerschaft nicht beschwert bleiben, sondern die geringe Zeit, wo dieselben etwa in der Stadt logiren möchten, gute Ordnung dabei gehalten werden.

7. Alle eingeflüchtete, Geist- und Weltlichen zuständige, Güter sollen unangetastet gelassen, auch wenn die Eigenthümer sich zur Stätte bequemt haben, ihnen frei ausgeliefert werden.

8. Die Besatzung soll von der Bürgerschaft mit gewöhnlichen Servisen versehen und die Stadt nicht über ihr Contingent der Landsteuer beschwert werden; jedoch wird dieselbe bis daran, daß die Austheilung im Lande gemacht ist, gemeldte Be-

b) Riphon contin. Wern. Tit. — Selbst Brandt spricht von Verwirrung unter sich.

c) Nach Theatr. Europ. u. a.

satzung mit nothdürftigem Unterhalte versehen, wobei gute Ordnung und Kriegszwang gehalten werden soll.

9. Die Einwohner der Stadt, auch die, welche in kurfürstlichen Diensten stehen, sollen weder ranzionirt noch ihrer darin befindlichen Fahrniß beraubt werden.

10. Denjenigen Bürgern, welche keine Lust haben, in der Stadt zu bleiben, soll frei stehen, mit den ausziehenden Soldaten ungehindert nach Köln sich zu begeben, und können dieselben nach ihrem Gutbefinden die Administration der hinterlassenen Güter, damit davon die gemeine bürgerliche Last abgetragen werde, einem oder andern der Ihrigen auftragen.

11. Schließlich soll, wie schon gemeldet, gute Disciplin bei den Soldaten, auch Schutz und Schirm Geist- und Weltlichen jederzeit gehalten werden.

Guebriant. Caspar Graf von Eberstein.

Am 27. Jänner also zogen die beiden Heersführer mit ihrem heßisch- und weimarisch-französischen Heere in Neuß ein; sie waren aber selbst nicht im Stande, bei der Beschaffenheit der damaligen Söldnertruppen die Bedingungen pünktlich zu halten; besonders mißfiel den Soldaten der 7te, 9te und 10te Artikel, die dann auch manchfaltig verletzt wurden. Sie griffen nach den eingeführten Gütern, sie wollten keinen Bürger aus der Stadt ziehen lassen, sie erlaubten sich Gewaltthaten gegen dieselben und erpreßten mit Drohungen und Mißhandlungen mehr als ihnen zukam und als das Vermögen der Bürger erlaubte. Jeder Rathsherr d) mußte 24 Rthlr. und andere gleichen Standes 13 Rthlr., im Ganzen 1200 Rthlr. zur Loskaufung der Glocken beitragen. Mehrere Rathsherrn e) und Beamten wurden mehrmals unter allerlei Vorwänden gefänglich eingezogen und genöthiget, sich mit vielem Gelde wieder loszukaufen. Kurz; die Bedingungen der Uebergabe wurden schlecht gehalten und Neuß, wie eine eroberte Stadt behandelt, mußte 9 Jahre hindurch den harten Druck dieser feindlichen Besatzung ertragen f).

d) Riphon contin. Wern. Tit.

e) Chorographie de Neufs.

f) Riphon bricht hier in die Klage Worte aus: „Sie Civitas Nussiensis, olim libera et quasi Domina, omnibus privilegiis orbata, pessima

§. 179.

Den 30. Jan. zogen die Verbündeten gegen die Stadt Kempen. In Neuß blieb eine starke Besatzung zurück, zu deren Commandanten der Oberst Emanuel Koy bestellt war; später trat Oberst Rabenhaupt an dessen Stelle. — Die Besatzung von Kempen bestand aus 350 Mann, sie und die Bürger und die dahin geflohenen Landbewohner vertheidigten sich tapfer, mußten aber, nachdem Batterien vor der Stadt errichtet und eine bedeutende Anzahl Geschütz aufgezogen und ein Thurm und ein Theil der Mauer zusammengeschoffen waren, die Stadt am 7. Febr. übergeben und sich auf das Schloß zurückziehen. Hier konnten sie sich nur noch bis zum 14. Febr. halten, da mußten sie sich auf Discretion ergeben. — Zur Hinschaffung der Kanonen von Neuß nach Kempen hatten die Soldaten die Pferde der Bauern genommen, die in den Klöstern in Verwahr standen; auch führten sie am 8. Febr. das dort aufbewahrte Getreide der Landleute weg.

Außer Neuß hatten die Verbündeten in mehreren Orten des Jülicher Landes theils mit, theils ohne Gewalt Quartier genommen, nämlich in Gladbach, Düken, Dahlen, Hülchrath, Grevenbroich, Easter, Bergheim, Hambach. Weiter nahmen sie gegen Ende des Februars erst die Stadt Düren, dann Münster-Eifel, Zülspich, Nideck, Euskirchen, Randerath und Geilenkirchen ein und erhoben in allen diesen Orten starke Brandschatzung. In Düren erbeutete der General-Major Rosen am 27. Febr. einen sehr großen Vorrath von Getreide, der auf 100,000 Malter geschätzt wird. In Zülspich wurde von den Eroberern das Eigenthum der Bewohner mit solcher Gleichgültigkeit behandelt, daß am 13. März über die Hälfte des Städtchens in Asche lag.

In Neuß machte gegen Ende des Februars General Lamboy, der dort gefangen saß, den Versuch, in Schifferkleidern zu entfliehen, wurde aber ertappt, da er eben einen kleinen

servituti subdita et subjugata, per laudabiliter ante conservatam concordiam exaltata, modo per discordiam depravata, deprensa et quasi extincta, tandem ipsi hosti tradita, conditionibus quidem propositis ab hoste acceptatis, paucis tamen heu! servatis.

Nachen auf der Erst bestieg, und nun mit dem General Mercy nach Rheinberg in Verwahr gebracht, gegen Ende des Junius aber nach Delfshagen und von da weiter nach Frankreich. Glücklicher entkam der Cavallerie-General Di Vera, der auch in Neuß Gefangener war; er ließ sich den Bart abscheeren, zog schlechte Bauernkleider an und ging, mit einem großen Bündel auf dem Kopfe, hinter einem Rittmeister, der sich loskaufte, und kam so nach Düsseldorf.

Am 9. März, dem ersten Sonntag der Fasten, begannen in Neuß g) die Reformirten des Besatzungsheeres ihren Gottesdienst mit Predigt in der Münsterkirche nach dem katholischen Gottesdienste. Der Prediger hieß Nikol. Brill. Später, den 14. Juni 1643, wurde ihnen die Kirche des Klosters Marienberg eingeräumt.

§. 180.

Nachdem die vereinigten Hessen und Weimaraner sich der früher genannten Dertter bemächtigt hatten, wandte sich General Guebriant am 18. April gegen das kurkölnische Städtchen Lechenich, dessen Besatzung nur einige 100 Mann betrug. Aber obschon sie dieses Städtchen bestürmten und verbrannten, so hielten sich doch die im Schlosse belagerten Kaiserlichen unter dem Oberstlieutenant Riphshofen h) so tapfer, daß der Feind am 27. Mai, besonders weil auch ein baierisches Heer zur Hülfe heranrückte, die Belagerung aufheben und sich auf Grevenbroich zurückziehen mußte.

Dieses baierische Hülfsheer unter dem General Wahlen i) und das Hatzfeldische, welches in der letzteren Zeit im Bergischen Lande gelegen hatte, ungefähr 20,000 Mann stark, zogen um den 10. Junius über die Schiffbrücke bei Köln und nahmen ihren Weg auf Worringen und Zons, in welcher Gegend sie sich lagerten und allmählich stark verschanzten. Zu ihnen kam bald darauf der General Johann von Werth, aus franz-

g) Riphan.

h) Brandt. Nach einer andern Nachricht waren es kurkölnische Truppen.

i) Theatr. Europ.

zösischer Gefangenschaft gegen den schwedischen General Horn ausgetauscht. Obgleich die Verbündeten fast etwas stärker waren, so nahmen sie doch noch einige im Mai von den Generalstaaten abgedankten Compagnien Fußvolks an und legten diese in die früher eingenommenen Derter, zogen dagegen die bisherigen Besatzungen daraus und lagerten sich in der Gegend von Grevenbroich, Hülchrath und Neuß. Dazu kamen noch 4350 Mann Fußvolkes, die in England geworben waren und unter dem Marquis von Montansier den Rhein hinauf bis nach Rheinberg fuhren. Ferner kam der Prinz von Dranien mit einem Heere um den 17. Juni bei Grave und Cleve vorüber und nahm seinen Weg nach Kanten, Rheinberg, Drsoy und Mörs. Die Schiffbrücke von Wesel wurde höher hinauf bis ungefähr bei Budberg für die Verbündeten gelegt, die nun um Linn und Uerdingen und weiter hinab längs dem Rheine ihr Lager aufschlugen. Eben so verlegte die vereinigte kaiserlich-baierische Armee die Schiffbrücke von Köln nach Zons. Aus allen diesen Rüstungen und Vorbereitungen erfolgte jedoch nichts Weiteres, als daß die kaiserliche Besatzung im Schlosse Diek von den Weimarischen überfallen und niedergemacht wurde. Aber obgleich von diesen Heeren nichts Entscheidendes unternommen wurde, so waren sie doch eine schreckliche Heißel für die Gegenden, worin sie lagen.

Der Prinz von Dranien hatte zwar seinen Abzug auf den 1. Sept. festgestellt; da aber Jeder glaubte, daß der zuerst Abziehende den meisten Schaden davon trüge, so schob Jeder den Ausbruch seines Lagers noch auf. Um den 3. Sept. versuchten die Verbündeten einen Angriff auf die Schanze zu Kaiserswerth. Sie zogen an 500 Mann stark von Neuß aus, begaben sich zu Schiffe und glaubten, bei der Dunkelheit der Nacht unbemerkt bei Düsseldorf vorbei zu kommen; sie wurden aber zum Anlanden gezwungen und hiedurch ihr Anschlag vereitelt.

Am 25. Sept. endlich brach der Prinz von Dranien mit seinem Heere auf und nahm seinen Weg an die Maas nach Gennep, wo eine Krankheit ihn einige Zeit zu verweilen nöthigte. — Um dieselbe Zeit fielen noch einige blutige Ereignisse

vor. Der General Von Werth hatte mit 3000 Reitern ein Unternehmen gegen Erkelenz wagen wollen; aber die Generale Lupadel und Rosen, welche davon Nachricht erhielten, zogen ihm mit 4000 Reitern entgegen und schlugen ihn mit großem Verluste zurück. Der kais. Oberst Sparr überfiel Gladbach, dagegen die Weimaraner Biersen, wo sie viel Proviant vorfanden. Auch diese brachen am 27. Sept. auf und zogen abwärts und zwar zunächst in das vom Prinzen von Dranien verlassene Lager bei Budberg, welches ihnen so lange durch einen Nachtrab bewahrt worden, wo sie auch noch genug Proviant und Fourage vorfanden. Ihnen folgte Joh. von Werth mit 2000 Reitern, griff sie an, wurde aber umringt und zersprengt, so daß er kaum mit 100 Pferden davon kam, bei 700 Mann auf dem Platze blieben, ihrer viele gefangen wurden. Bald darauf zogen die Weimaraner auch von hier weg, wie auch der größte Theil der Hessen. Eben so zogen die Kaiserlichen und Baierschen, nachdem sie noch vorher Düren drei Tage lang beschossen und am 2. Nov. durch Capitulation eingenommen hatten, aus unserer Nähe weg in die Gegend von Andernach, wo sie eine Schiffbrücke über den Rhein schlugen. Nur 8 bis 9 Regimenter unter Joh. v. Werth blieben im niedern Erzstifte, um die in Neuß, Linn, Kempen und anderswo zurückgebliebenen Hessen so viel wie möglich im Zaum zu halten.

Sie bemüheten sich zunächst um Wiedereroberung verlornen Plätze; so nahmen sie das Schloß Bedburg durch Uebereinkunft, Hülchrath mit Gewalt. Hierauf zogen zwei Regimenter nach Westphalen. Auch reisete Joh. v. Werth zu andern Kriegsunternehmungen und überließ den Befehl der zurückgebliebenen 6 Regimenter dem General Saradezky. Diese 6 Regimenter waren nicht viel über 1200 Mann stark; daher die in Neuß, Linn und Kempen liegenden Hessen desto freiere Lust bekamen, Ausflüge zu machen. So zogen um den 18. Dec. 400 Hessen von Neuß aus, Holz im Herdter Busche zu holen und einen Anschlag auf Düsseldorf zu versuchen; es kam aber zwischen ihnen und dem Oberst Sparr zu einem Gefechte, in welchem 30 Kaiserliche und 5 Hessen fielen. Am 19. Dec. kamen der hessische General Graf von Eberstein und mit ihm der Graf

Ludwig Ernest von Hessen, der Oberst Rabenhaupt u. a. nach Neuß.

So war Neuß nun der Sitz der Hessen, wie früher der Truchsessischen, von wo aus sie unter ihrem Commandanten Rabenhaupt die ganze Gegend umher, sowohl des Herzogthums Jülich und Berg, als des kölnischen Erzstiftes durch wiederholte kühne Ausfälle und Streifereien selbst bis in Westphalen hinein beunruhigten und verheerten, indem sie Dörfer und Landhäuser plünderten und verbrannten oder vom Lande schwere Brandschatzung erpreßten. Und dies ging so fort bis zum Friedensschlusse von Münster. Neuß selbst wurde dabei am wenigsten geschont, sondern mußte fortwährend Servisgelder, Lebensmittel und andere Bedürfnisse zum Unterhalt dieser ungebetenen Gäste aufbringen. Empörend war der rohe Uebermuth, welchen sie selbst obrigkeitliche Personen zuweilen fühlen ließen. So wurden im J. 1644, weil an zwei Offiziere die Servisgelder nicht pünktlich bezahlt worden, ungeachtet vorgebrachter Unmöglichkeit, die zwei Ältesten des Rathes und dann noch zwei andere Rathsherrn zur Wache geführt und vom 9. bis 24. Dec. darin aufbehalten. Sogar wurde der Stadt-Sekretarius Wirsing vom Commandanten Rabenhaupt bei den Haaren ergriffen, geschlagen und gestoßen. Derselbe Commandant setzte durch sein Fluchen Alles in Schrecken und nahm auf den ihm vorgestellten erbarmungswürdigen Zustand der Stadt keine Rücksicht. So ließ er später einmal, als die von ihm geforderte Leinwand nicht auf der Stelle angeschafft wurde, sämtliche Rathsherrn unter Ausstoßung von allerlei Drohungen in der Rathsstube arretiren. Nachdem ihm aber ein fetter Ochse verehrt worden, ließ seine Wuth etwas nach k). Während dieser hessischen Besiznahme bauete (J. 1647) Oberst Rabenhaupt zur bequemeren Verbindung mit dem Rheine ein neues Thor nach der Wiese zu, neben dem Judensteeg, welches von ihnen den Namen Hessenthor erhielt l).

k) Nach Rathesprotokollen.

l) Es ist nun abgebrochen; es stand in gerader Linie mit der Brückstraße, und da einst vom Franziskaner-Kloster ein gepflasterter Fahrweg über das Thor in diese Straße führte, so konnten hier zwei Wagen übereinander fahren. Das Wahrzeichen von Neuß!

§. 181.

Von ihren Kriegsunternehmungen finden wir folgende aufgezeichnet:

Als die Hessen im Anfang Aprils des Jahres 1644 ausgekundschaftet m) hatten, daß vier lothringische Regimenter mit ihrem Geschütz unweit des Schlosses Merode bei Düren, im Dorfe daselbst aber der Oberst von Bierecourt vom Fußvolke und der Cavallerie-Oberst von Mondragon im Quartier lagen: zogen aus Neuß, Kempen und Calcar 500 Reiter, 300 Dragoner und 400 Musketiere unter Anführung des Obersten Rabenhaupt aus, überfielen das lothringische Lager und erlegten, ungeachtet starker Gegenwehr 200 Lothringer mit dem Obersten Bellemont, nahmen 160 Reiter mit dem Obersten De Fauge gefangen und erbeuteten 200 Pferde sammt zwei Stücken Geschütz und was sonst im Lager vorhanden war. Die übrigen Lothringer nahmen die Flucht. Nachdem aber inzwischen Graf Christian von Nassau-Siegen hievon Bericht erhalten hatte, eilte er mit 300 Reitern und dem Mandelslohischen Regimente zu Hülfe, sammelte die zerstreuten Lothringer und griff die Hessen, welche sich unnöthiger Weise verweilt und aus den eroberten Stücken geschossen hatten, von neuem an. Es kam zu einem heftigen Kampfe, so daß auf beiden Seiten zusammen über 800 gefallen seyn sollen; endlich geriethen die Hessen in Unordnung, und es wurden ihnen nicht nur die früher gefangenen Lothringer sammt der ganzen Beute wieder genommen, sondern es wurden nun 190 hessische Soldaten mit dem Obersten Rabenhaupt selbst und andern Offizieren gefangen genommen und nach Münster-Eifel gebracht. Die übrigen kamen mit dem jungen Landgrafen von Hessen, der jedoch verwundet war, glücklich nach Neuß zurück. Auf der andern Seite war der genannte Graf von Nassau unter den Todten.

Im Juni desselben Jahres gingen n) die Hessen, 4 bis 500 Mann stark, zu Roß und zu Fuß unter Anführung des Obersten

m) Wassenbergs erneuerter Teutscher Florus. Amsterdam 1647.

n) Derselbe.

Koß, aus Neuß, Linn u. a. Orten aus, im Lande Jülich zu erquiren. Dieses erfuhr der kais. General-Feldmarschall Gottfried Huyn von Geleen und ließ ihnen, als sie mit vielen gefangenen Hausleuten und Vieh auf dem Rückwege waren, aufslauern; die Hessen wurden auseinandergesprengt, 40 blieben auf dem Plaze, die übrigen wurden mit dem Obersten Koß gefangen nach Brühl gebracht.

Glücklicher war eine andere hessische Rotte o), welche um dieselbe Zeit, 400 Mann stark, bis nahe an die Stadt Köln streifte, so daß man mit Feldstücken unter sie schießen mußte; sie steckte einen schönen Meier-Hof in Brand und erbeutete unter Andern Wagen, Kutschen und 16 Pferde eines Obersten Philipps, welche nach Köln ziehen sollten.

Im Jahr 1646 den 2. Juli zog p) Oberst Rabenhaupt, Commandant zu Neuß, mit 750 zu Pferd und 400 zu Fuß nach dem obern Erzflitze aus, um gegen einige Widerspenstige in der Gegend von Bonn, welche die geforderte Brandschatzung verweigerten, mit Ernst vorzuschreiten. Wirklich nahm er einige Personen gefangen und ließ viel Vieh wegtreiben. Als dieses der kais. Oberst Dunkel erfuhr, sammelte er die kurkölnische Reiterei, 500 Mann stark, und stellte sich damit in einem Engpasse auf, in der Absicht, den Hessen, wenn sie herankämen, das Vieh wieder abzujagen. Aber es ging anders, als er gehofft hatte; denn nach einem harten Gefechte, in welchem Oberst Dunkel selbst mit 70 der Seinen fiel, mußten die Kurkölnischen die Flucht ergreifen, 180 sammt einigen Offizieren wurden gefangen nach Neuß gebracht.

Im September dess. Jahres q) rückte Oberst Rabenhaupt, nachdem er einige Tage vorher fünf Compagnien kaiserlicher Infanterie, welche aus Westphalen kamen und nach Zons wollten, unweit Dormagen angegriffen und größtentheils aufgerieben hatte, vor das Städtlein und Schloß Zons und fing am 24. die Belagerung an. Am 28. ließ er das Geschütz zum ersten

o) Derselbe.

p) Derselbe.

q) Derselbe.

mal spielen, und fuhr damit ununterbrochen fort während der folgenden Nacht und des folgenden Tages, so daß mehrere Häuser des Ortes in Brand aufloderten. Doch verloren die Belagerten unter dem Obersten Goldstein keineswegs den Muth, sondern fuhren fort, sich aufs tapferste zu vertheidigen; sie wagten sogar mehrere Ausfälle, erschlugen viele der Feinde, vernagelten einige Kanonen und fügten ihnen sonst Schaden zu. Als nun die Hessen Kunde erhielten, daß der kais. General Melander mit einigen Kriegsvölkern im Anzuge sei, hoben sie die Belagerung auf und kehrten nach Neuß zurück. Melander rückte zunächst vor Euskirchen und nahm dasselbe nach Stägiger Belagerung und nachdem die Stadt durch Hineinwerfung von Feuerkugeln zur Hälfte verbrannt war.

Im J. 1647 um die Mitte des Mai überfielen r) die Hessen eine Compagnie, welche zur Ablösung der Besatzung von Burg im Bergischen, 5 Meilen von Köln, das Land durchzog; 7 Mann wurden niedergemacht, der Rest, ungefähr 60, gefangen nach Neuß gebracht.

Im Juni dess. Jahres zogen s) 4000 Hessen mit 5 Stücken Geschüzes gegen Burg, richteten etliche Schüsse darauf, verließen es aber wieder und gingen den 14. auf der rechten Seite des Rheines nahe an Köln vorüber, ohne daß man erfahren konnte, worauf es damals abgesehen gewesen. Kurz darauf, als eine Abtheilung Kaiserlicher unter den Obersten Götz und Von Holzappel, Gen. Melanders Sohn, bei Düsseldorf über den Rhein gehen wollte, haben hessische Reiter und 300 Feuerrohre aus Neuß, Linn und Kempen ihnen aufgelauert und nach einem Scharmüzel bei Düren, worin Oberst von Holzappel und etliche 100 Mann geblieben sind, mehrere Offiziere und 200 Gemeine gefangen nach Neuß gebracht.

Im Julius wurde unweit Düsseldorf eine kais. Compagnie Feuerrohre auf ihrem Marsche von 50 Reitern aus Neuß überfallen, 14 Mann niedergeschossen und der Fährich mit 58 Mann nach Neuß geführt.

r) Theatrum Europ. Band VI. S. 138.

s) Dasselbe.

Den 4. Sept. des Nachts t) wurde das kurfölnische Städtlein Brühl durch 4 bis 500 Hessen aus Neuß überfallen und eingenommen. Die Besatzung rettete sich zwar in das Schloß, jedoch mit Zurücklassung ihrer 125 Pferde und des meisten Gepäcks, welches Alles den Hessen zu Theil wurde. Nachdem sie das Städtlein geplündert hatten, verließen sie es wieder. Etwas nachher wurde von ihnen das sehr feste Haus Narberg in der Ober-Eifel, dem Herz. von Arctot zugehörig, durch List erobert.

§. 132.

Das Jahr 1648, das letzte dieses langen Krieges, war für Neuß und die Umgegend noch eines der merkwürdigsten. Am 11. Juli ließ u) der kais. General Lamboy sein Fußvolk, wie auch 1400 Musketiere unter dem Grafen Hennin, mit dem Geschütz zu Bonn einschiffen und Köln vorbei den Rhein hinunter fahren, die Reiterei aber mit dem Gepäcke zu Lande bis nach Wiesdorf ziehen; am 12. wurde noch mehr Reiterei und Fußvolk und Munition nachgeführt, er selbst folgte am 13ten. Man glaubte allgemein, er würde die Neuß gegenüber liegende, von den Hessen stark besetzte und mit 5 Stücken versehene Schanze, auf den Steinen genannt, angreifen; allein nachdem er etliche Tage v) zu Zons still gelegen, brach er zwar am 19. wieder auf, und rückte nach Grimmlinghausen, wo früher Hessen gestanden hatten, von da aber wandte er sich am 21. zum Dorfe Holzheim und lagerte sich eine halbe Meile von Neuß auf einer Anhöhe und nahm der Stadt das Mahlwasser aller Mühlen durch Ableitung der Erst w). Zwischen ihm und den Hessen fielen fast täglich kleine Gefechte vor. Die Letzteren setzten in dessen ihre Streifzüge fort und nahmen unter Andern vor Brühl und vor Lechenich viel Vieh weg.

t) Daß.

u) Daselbe.

v) Nach Strevesdorf und Brachelius hist. sui temp. ließ er dem Heere nur Einen Ruhetag und griff am 14. die Hessen in ihrem Lager bei Grevenbroich an, siegte anfangs, erlitt aber später eine gänzliche Niederlage.

w) Wahrscheinlich bemächtigte er sich des Berkes bei Selikum und ließ vermittelst desselben die ganze Erst auf Grimmlinghausen fließen.

Mittlerweile zog der kais. General-Wachtmeister Sparr mit 1500 Mann und etlichen Feldstücken vor das feste Schloß Caſter, weil die darauf liegenden Heſſen die Lamboyschen Getreidesammler verfolgt hatten. Die 100 Mann starke Beſatzung vertheidigte ſich zwar tapfer, mußte ſich aber nach zehntägiger Belagerung den 11. Auguſt ergeben und erhielt freien Abzug. Der Ort wurde nachher von den Siegern ausgeplündert und in Brand geſteckt.

Als hierauf im Lamboyschen Lager die Nachricht ſich verbreitete, die Heſſen ſeien einem lang erwarteten Hülfsheer gegen Linn entgegen gezogen; verließen die Kaiſerlichen eilends ihr Lager bei Holzheim, nachdem ſie es angezündet hatten, mit einem Borrath von 7000 Maltern ausgedroſchener Früchte, und zogen zurück nach Zons und von da nach Worringen, wo ſie ſich wieder ſetzten und ſich zu verſchanzen anſingen. Die Heſſen aber zogen, nachdem ſie jene Verſtärkung erhalten hatten, ungeſäumt nach dem obern Erzſtiſte und kamen am 15. Aug. etwa eine halbe Stunde entfernt in Schlachtordnung vor dem Lamboyschen Lager an und meldeten durch heftiges Schießen ihre Gegenwart. Die Kaiſerlichen jedoch zeigten keine Luſt herauszukommen; darum zogen jene vorbei und kamen den 16. vor Brühl, plünderten und verbrannten am folgenden Tage etliche Dörfer, in welchen die Bauern ſich feindlich gezeigt hatten, brandschatzten die Gegend von Godorf und Weſſeling, lagerten ſich zwiſchen Brühl und Bonn und ſetzten Alles weit und breit, ſogar die Stadt Köln, in Schrecken, während die Lamboyschen ſich in ihrem Lager bei Worringen nicht regten.

Nachdem ſich das Oberſtiſt wegen der Brandschatzung auf 13,000 Rthlr. mit ihnen verglichen hatte, brachen ſie den 28. Aug. wieder auf und zogen wiederum deſſelben Weges, welchen ſie gekommen waren, nahe bei Köln und nahe dem Lager der Lamboyschen vorbei, ohne daß ſich dieſe im geringſten ſtören ließen. Als aber einige ſchwere Feldſtücke und Feuermörſer aus Neuß zum heſſiſchen Heere abgeführt wurden, da fürchtete Lamboy, die Heſſen möchten über den Rhein gehen und gegen Kaiſerswerth oder ſonſt einen Ort etwas verſuchen; er ſchickte darum am 30. Aug. einige Truppen über den Rhein zur Ver-

theidigung verschiedener Plätze. Die Hessen aber wandten sich wider alles Vermüthen gegen Düren, bestürmten diese Stadt am 1. Sept. und beschossen sie von zwei Batterien aus mit solcher Hefigkeit, daß innerhalb zweier Tage 30 Häuser eingeäschert wurden. Es waren nur 200 Soldaten darin, doch diese und mit ihnen die Bürger leisteten die tapferste Gegenwehr. Indessen war auch Lamboy endlich aus seinem Lager aufgebrochen und hatte sich beim Hause Frenz zwischen Bergheim und Lechenich an der Erft aufgestellt; von hier aus näherte er sich bis auf zwei Stunden dem hessischen Lager vor Düren, und Oberst Mettenberg versuchte es, mit 4 bis 500 Mann in diese Stadt zu dringen, fand es aber unmöglich und zog sich unverrichteter Sache zurück. Nach diesem und mehreren vergeblichen Versuchen des Entsatzes oder Succurses sah sich endlich die Stadt Düren gezwungen, sich den 21. Sept. mit Capitulation zu ergeben; die kaiserliche Besatzung zog mit fliegenden Fahnen und ihrem Gepäcke, doch ohne Geschütz, aus und begab sich nach Bonn.

Nachdem der hessische General-Lieutenant Geyse Düren nothdürftig besetzt hatte, zog er am 25. Sept. auf Grevenbroich, um sich mit dem Landgrafen Friedrich, welcher inzwischen mit ungefähr 1500 Schweden bei Neuß angekommen war, zu vereinigen und mit ihm nach Westphalen zu ziehen. Lamboy war nach erhaltener Verstärkung wieder auf die Worringer Heide gezogen. Am 9. Oct. gingen jene Hessen und Schweden über den Rhein, ihnen folgten die Lamboyschen; jene schlossen Paderborn ein; bevor jedoch von beiden Theilen etwas Entscheidendes unternommen wurde, war am 24. Oct. der Friede zu Münster geschlossen.

§. 185.

Im ganzen deutschen Vaterlande erklang das Wort des Friedens mit freudigem Widerhall, so ungünstig und entehrend auch manche seiner Bestimmungen seyn mochten: doch konnte Neuß sich desselben noch nicht erfreuen. Nach Art. XIV. §. 5. des Westphälischen Friedens war Neuß eine von den Städten, welche zur Garantie des Friedens noch ferner Besatzungen ein-

nehmen mußten. So behielt denn die Stadt ihre hessische Besatzung noch fast drei Jahre lang. Zwar sollte dieselbe die Zahl von 1200 zu Fuß und 100 Reitern nicht übersteigen, doch auch so vergringert war sie für die erschöpften Bürger noch immer drückend genug.

Als im Jahre 1650 den 13. Sept. Kurfürst Ferdinand nach langer Regierung gestorben und sein Neffe Maximilian Heinrich in der Kurwürde gefolgt war; betrieb dieser x) im folgenden Jahre mit allem Ernste die Räumung der Stadt Neuß von ihrer lästigen Besatzung, und er erreichte endlich trotz aller Einreden und Widerstrebungen der hessischen Befehlshaber seinen Zweck, nachdem Schießpulver, Kanonen und andere Feuerge- wehre den Hessen zu einem Uebereinkunftspreise abgekauft waren, welche hierauf zwischen dem Kurfürsten und dem Herzog Wolfgang Wilhelm von Jülich und Berg vertheilt wurden.

Der 2te Julius des Jahres 1651 war endlich der glückliche Tag, an welchem die Hessen, nachdem sie über 9 Jahre in Neuß gelegen und diese Stadt und die ganze Gegend umher bedrängt und beraubt hatten, zur großen Freude der Neußler und des ganzen Erzstiftes auszogen. Weil man aber von den herausziehenden Soldaten, nach der Kriegsweise der Zeit, argen Unfug befürchtete, so berathete sich deshalb der Magistrat mit den mit der Evacuierung beauftragten Commissarien, und nachdem man übereingekommen war, daß nach Herausführung der Soldaten die Bürger die Waffen ergreifen und nach Verschließung der Thore dieselben besetzen sollten, führte man die Soldaten wie zu einer Musterung auf die Wiese und gab ihnen nachdem sie dort aufgestellt waren, ihre Entlassung mit der Erlaubniß, hinzugehen wohin sie wollten. Darauf kehrten zwar die Soldaten zur Stadt zurück, wurden aber nicht eingelassen, außer nach einigen Stunden einige Hauptleute und andere Offiziere. So wurde Neuß, nach dem Berichte eines dort lebenden Augenzengen y), ohne irgend eine Störung oder Unordnung

x) Chorographie de Neufs.

y) Riphon contin. Wern. Tit.

von dieser drückenden Last befreit. Groß war der Jubel der Neuffer, und zum Danke gegen Gott ordneten sie für diesen Tag, das Fest der Heimsuchung Mariens, jährlich eine feierliche Prozession an.

Das Chronicon am ehemaligen Hefenthore gibt das Jahr und den Tag dieser Begebenheit:

SeXto qVintILes nonas ope VirgInIs aLMæ
HafsIVs eX nostrIs seDIBVs hIs abIt.

§. 184.

Am 9. Aug. des folgenden Jahres 1652 zog der neue Landesherr Maximilian Heinrich z) mit glänzendem Gefolge in Neuß ein, um die feierliche Huldigung der Stadt hinzunehmen. Der ganze Adel des Erzstiftes war zu dieser Feierlichkeit eingeladen, auch waren der Herzog Wolfgang Wilhelm und sein Sohn Philipp Wilhelm, beide mit dem neuen Kurfürsten durch die innigste Freundschaft verbunden, mit zahlreichem Gefolge von Düsseldorf kommend, dabei zugegen. Bei dieser Huldigung bestätigte a) der Kurfürst, in herkömmlicher Weise, der Stadt Neuß ihre Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame und Gewohnheiten und gelobte den Bürgermeistern, Scheffen und Rath, nicht allein die Stadt bei allen ihren Freiheiten, Gerechtsamen

z) Aus einer Vorstellung der Stadt Neuß an diesen Kurfürsten unter dem 26. Febr. 1651 (Archiv) heben wir Folgendes aus: Die Stadt erkennt und hat jederzeit erkannt als Landesherrn und Erb- und Grundherrn den Erzbischof und Kurfürsten und das Domcapitel. — Sie behauptet, durch Kaiser Friedrich der Hansa Verbündniß mit einverleibt worden zu seyn, deren Ehre, Würden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, der Hansa halber, gleich andern Städten der Hansa, zu ewigen Tagen zu genießen, dafür sie auch im ganzen heil. Röm. Reich erkannt werde; wie sie denn auch noch während der hessischen Besatzung von der Stadt Köln, als „dieser endts vornehmst ausschreibender Hansastadt in der Qualität erfucht und requirirt worden ist“. — Sie sei mit dem Regal cudendæ monetæ begabt, dessen sich auch die Stadt nach ihrer Gelegenheit und Belieben jederzeit bedient habe, wie aus den annoch hier Endts und sonst im h. röm. Reich vorhandenen und umgehenden Reichsthalern, Goldgülden und anderen Münzsorten zu ersehen. — Und nachdem sie die übrigen Rechte, Privilegien u. s. w. angeführt hat, bittet sie, mit allen Rechten, Freiheiten in geist- und weltlichen Sachen, welche durch die hessische Invasion turbirt worden, wieder eingeräumt und restituirt zu werden, wie solches dem gemeinen Friedensschluß und der demselben einverlebten General-Amnestie gemäß sei.

a) Confirmatio Privil. Archiep. Maximiliani Henrici de anno 1652.

ic. allzeit fest und unverbrüchlich zu lassen, sondern auch ihnen dieselben vielmehr zu verbessern, als zu „argeren“.

§. 185.

Traurig sah es im deutschen Vaterlande nach dem langen verderblichen Kriege aus, ganze Landstriche waren verödet, die Felder lagen unangebaut, Handel und Gewerbe waren gestört und konnten sich nie wieder zur alten Blüthe erheben. Zerstörte Städte, verschuldete Gemeinden, erschöpfte Staaten, verschlechterte Münzen, verwüstete Fluren, Hungernoth und Seuchen waren die Erscheinungen, die der Dreißigjährige Krieg auf deutschem Boden zurückließ. Auch Neuß hatte während des 9jährigen Aufenthaltes der Hessen sehr gelitten, der frühere Wohlstand war verschwunden. Mehr als 250 Häuser h) waren in jener Zeit theils abgebrochen, theils sehr verwüstet worden, und in gleichem Verhältnisse hatte sich die Bevölkerung vermindert. In besonders kläglichem Zustande befanden sich die Finanzen der Stadt, indem dieselbe noch aus früheren Zeiten bedeutende Summen schuldete und die davon verfallenen Zinsen mehrere Jahre hindurch aus Mangel an Mitteln nicht berichtigt werden konnten. Nach dem Gebrauche jener Zeit wurden deshalb verschiedene Bürger von Neuß bei zufälligem Aufenthalte in Köln, wo die meisten Creditoren wohnten, festgehalten und in Haft genommen, auch ihre Güter durch officialische Mandate in Beschlag gelegt.

§. 186.

Um nun in den Stand gesetzt zu werden, die Creditoren der Stadt, mit welchen mittlerweile Terminzahlungen vereinbart worden, vor und nach zu befriedigen, faßte der Magistrat im Jahre 1657 mit Zuziehung der Gemeindsfreunde den Beschluß, etwa 84 Morgen der Viehweide zur Vermehrung der städtischen Einkünfte in öffentliche Verpachtung auszustellen. Man glaubte dieses mit desto größerem Fuge thun zu können, weil von dem vor dem Kriege existirenden Viehstande jetzt kaum noch die

h) Dieses, wie auch die folg. Erzählung ist ausgezogen aus einer Bearbeitung des Hrn. Stadtschr. Stadler nach den Rath'sprotokollen.

Hälfte vorhanden war; auch nahm der größere und besser denkende Theil der Bürgerschaft diese zum allgemeinen Nutzen zielende Einrichtung mit Zufriedenheit auf; Andere aber, besonders einige Weiber aus dem gemeinsten Pöbel, widersetzten sich derselben, handelten geradezu entgegen und fuhren damit, ungeachtet der väterlichen Ermahnungen des Magistrates, ungeschert fort, auch erlaubten sie sich strafbare Aufläufe und Zusammenkünfte; sie wählten endlich sogar unter sich Deputirte, welche sich nach Bonn zum Kurfürsten begaben und den Magistrat durch allerlei Klagen bei dem Landesherrn anzuschwärzen suchten.

Es wurde darum im Anfang des Juli eine kurfürstliche Commission nach Neuß gesandt, zur genauen Untersuchung der vorgebrachten Beschwerden. Es ergab sich die Grundlosigkeit derselben; doch waren die Commissare der Meinung, daß es am besten sei, die streitige Angelegenheit zu allseitiger Zufriedenheit in Güte zu schlichten. Sie schlugen daher vor, man möchte den Status der Contributionen und Rentkammer-Rechnungen einmal vorbringen, sie wollten denselben dann unter Zuziehung einiger Bürger zur Einsicht nehmen, indem dies das wirksamste Mittel sei, den gemeinen Mann von seinem vorgefaßten Argwohne zu heilen.

Anfänglich glaubte der Magistrat auf dieses Ausinnen schlechterdings nicht eingehen zu können, weil solches gegen alles Herkommen, gegen Statute und Privilegien anlaufe, und insbesondere dem bei ähnlicher Gelegenheit im J. 1513 zwischen dem Erzbischofe Philipp mit Zuziehung des Domcapitels, der Grafen, des Ritterstandes und der städtischen Abgeordneten geschlossenen Final-Vergleiche offenbar widerstreite. Als aber die kurfürstlichen Commissarien auf Vorlegung dieses Status nachdrücklich bestanden, wurde vom Magistrate in soweit nachgegeben, daß zwar dieser Status den Commissarien in Beisein des Rathes und einiger Deputirten der Gemeindsfreunde vorgelegt werde, jedoch nicht anders als den Commissarien zu Ehren und *salvis privilegiis et absque consequentia* (ohne Antastung der Privilegien und ohne Rechtsfolgerung).

Eine sorgfältige Untersuchung dieser Rentkammer- und Contributions-Rechnungen, welche sämmtlich in Richtigkeit befunden

wurden, stellte die Gehaltlosigkeit der von den widerstrebenden Bürgern eingegebenen Klagen und Beschwerden in ein noch helleres Licht. Da jedoch die kurfürstlichen Commissarien bei ihrer zuvor ausgesprochenen Ansicht beharrten, daß gütliche Beilegung der entstandenen Mißhelligkeit jedem schärferen Ausgange vorzuziehen sei, so wurde vereinbart, daß, wenn die Widersetzlichen öffentlich Abbitte thäten, das Vorgefallene vergessen und als nicht geschehen betrachtet werden solle; wobei jedoch der Magistrat ausdrücklich erklärte, daß die wohlverdiente Strafe „nur Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht zu unterthänigsten Ehren, den Commissarien zum Respekt und mit Vorbehalt des zugefügten Schadens, erlassen werde.

Die Widerspenstigen unterwarfen sich dieser Demüthigung; ihre anmaßlichen Bevollmächtigten, 14 an der Zahl, erschienen den 11. Jul. in dem untern Saale des Rathhauses und thaten Abbitte. Den 13. Jul. wurden die sämtlichen widersetzlichen Bürger Morgens 5 Uhr auf den untersten großen Söller des Kaufhauses beschieden, woselbst die Commissarien in einer stundlangen Rede ihnen ihr begangenes Unrecht vorhielten und sie zur Folgsamkeit und gesetzlichen Ordnung ermahnten, auch der Bürgermeister Jugmann geeignete Worte sprach, worauf die Anwesenden, wohl 200, sich einzeln den Bürgermeistern näherten, denselben mit Anerkennung ihres Vergehens und reuevoller Abbitte die Hände drückten und dann ruhig auseinander gingen.

Aber es scheint, daß eben dieser glimpfliche Ausgang der Sache zwei Jahre später, im Sommer des J. 1659, zu gleichen Versuchen ermuthiget habe. Den Anlaß dazu gab auch diesmal die im Interesse der Stadt geschehene Verpachtung eines Theiles der sogenannten Hammweide. An der Spitze der Widerspenstigen standen die nämlichen Individuen wie früher. Der Magistrat wandte sich an den Kurfürsten und erwirkte zunächst eine Verordnung unter dem 16. Juni, wodurch die Bürger zum Gehorsam ermahnt und bei fernerer Widersetzlichkeit mit Geldstrafe und weiter mit Leibesstrafe bedroht wurden. Als nun die Widerspenstigen sich hiedurch nicht abschrecken ließen, sondern in offener Verachtung des kurfürstlichen Befehles sich den Maßregeln des Magistrates gewaltsam widersetzen;

da sah sich dieser in die Nothwendigkeit versetzt, zur Vollziehung der angedrohten Strafe mit Ernst vorzuschreiten und die Hauptträdelsführer durch Pfändung ihres Viehes zu bestrafen. Aber weder diese Strafe, noch ein darauf erfolgtes Patent des Kurfürsten vom 30. Jun., wodurch die widerspenstigen Bürger unter geschärfter Strafe zum Gehorsam ermahnt, und einer, der es gewagt hatte, seiner Obrigkeit mit bewaffneter Hand entgegenzutreten, der Stadt verwiesen wurde, hatten den gewünschten Erfolg.

Es war am 14. Juli, als eine große Menge Bürger sich auf dem Markte zusammen rottete, mit dem wildesten Ungeßüm bis vor die Rathsstube drang und unter allerlei Drohungen die Vorlesung eines Rescriptes verlangte, welches zwei der Meuterer durch die wahrheitswidrigste Darstellung der Thatsachen in Bonn unter dem 10. Juli zu ihren Gunsten ausgewirkt hatten. Wirklich gab der Magistrat dem aufrührischen Geschrei in soweit nach, daß er sich bequeme, das Rescript auf dem Schützenföller vorzulesen, wohin sich eine große Anzahl Bürger begab. Fruchtlos waren seine freundlichen Ermahnungen zur Ruhe und Friedfertigkeit; taub gegen jede versöhnende Vorstellung gingen die aufrührischen Bürger so weit, daß sie die Gefängnisse gewaltsam aufsprengten, die Weibspersonen, welche ihres aufrührischen Betragens wegen verhaftet worden waren, daraus befreieten und diese nebst dem gepfändeten Vieh im Triumphzuge nach Hause begleiteten.

Bei solchen Vorgängen fand der Magistrat es an der Zeit, einige Mitglieder aus seinem Schoße nach Bonn abzusenden, um dem Landesherrn in Person und ausführlich das frevelhafte Treiben der Aufrührer vorzutragen. Es erfolgte hierauf ein drittes kurfürstliches Patent vom 16. Juli, wodurch die Bürgerschaft im Allgemeinen nochmal geschärfter zum Gehorsam vermahnt, eine strenge Untersuchung des vorgefallenen Frevels angeordnet und gegen drei Hauptträdelsführer körperliche Haft ausgesprochen wurde, wovon jedoch zwei Gelegenheit zur Flucht gefunden hatten. Aber selbst die Bekanntmachung dieses geschärften Ediktes trug noch keine Früchte. Vielmehr dauerte der Aufruhr fort, und es begaben sich die Trädelsführer, von

mehr als 40 Einwohnern aus ihrem Anhange begleitet, abermals nach Bonn, wo sie dem Landesherrn durch allerhand unwahre Vorspiegelungen eine andere Ansicht der Dinge beizubringen suchten, jedoch kein Gehör fanden, sondern bis zur Ankauf der inzwischen angeordneten Commission zur Ruhe verwiesen wurden.

Diese Commissare erhielten am 22. Jul. vom Kurfürsten den Auftrag, den Hergang der Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß Bürgermeistern, Scheffen und Rath die gebührende Achtung erhalten werde. Obschon sie nun durch Untersuchung und Zeugenverhöre sich überzeugten, daß eine große Anzahl Bürger und vorzüglich die bemittelten an dem Aufstande keinen Antheil genommen, andere gleichsam im Sturme mit fortgerissen worden, so waren sie doch in ihren wohlgemeinten Versuchen, die Bürgerschaft auf gütlichem Wege zum Gehorsam zurückzuführen, nicht glücklich. Selbst bei ihrer Anwesenheit dauerten die verbotenen Zusammenrottungen fort, und es zeigte sich überhaupt ein Geist strafbarer Widersetzlichkeit. Einige erklärten sogar bei ihrer Vernehmung frech und trotzig, daß sie mit denjenigen, welche sich an die Spitze gestellt hätten, sei es auch wider wen es wolle, festzuhalten entschlossen seien. Und als die Commissarien bei einer in Gegenwart des Magistrats auf dem Schützenföller gehaltenen Versammlung der Bürger nochmals die kurfürstlichen Befehle vorlasen und zur Ruhe und Ordnung ermahnten, ließen die Aufrührer sich übermüthig vernehmen, daß sie nur dann zum Gehorsam zurückkehren und Abbitte thun wollten, wenn die ausgewichenen und die sämmtlichen in der Sache schuldig befundenen Bürger von aller Strafe befreit blieben. Da nun die Commissarien erwiederten, sie hätten dazu keinen Befehl und es müsse der Gerechtigkeit ihr Lauf gelassen werden, so wurde diese Antwort mit allerlei Gemurmel und sogar mit höhnischem Gelächter aufgenommen.

Da mußte endlich mit Schärfe eingeschritten werden. Die Commissarien erstatteten über den Hergang der Sache ihren Bericht an den Kurfürsten, und dieses hatte zur Folge, daß die minder schuldigen Bürger mit Geldbuße, eine große Anzahl

jedoch mit Festungsarbeit zu Kaiserswerth bestraft wurden. Ein härteres Loos traf die Hauptträdelsführer; sie wurden vermöge kurfürstlichen Befehles vom 26. Sept. aus der Stadt Neuß und der Umgegend auf eine Weite von 8 Stunden dergestalt verwiesen, daß sie innerhalb dieses Bezirks weder im Erzstifte Köln, noch in andern benachbarten Gebieten sich niederlassen, aufhalten oder finden lassen durften. Erst nachdem diese Strafen mit unumsäglichlicher Strenge vollzogen worden, kehrte der unzufriedene Theil der Bürgerschaft zum gewohnten Gehorsame zurück.

§. 137.

Um diese Zeit wurde das Kloster zum h. Grabe in Neuß gegründet c), das jüngste aller hier bestandenen Klöster. Die Nonnen stammten aus einem Kloster desselben Ordens in Lüllich, wo wegen vermehrter Anzahl der Raum zu enge geworden. Als Fundator des hiesigen Klosters wird ein Major in Aachen, Peter von Nickel von Cosselar genannt. Das Gesuch der Nonnen, sich hier niederzulassen, schreibt sich aus dem J. 1652 und es wurde vom Kurfürsten Max Heinrich eifrig unterstützt. Sie brachten verschiedene Hausplätze durch Kauf an sich, und der Bau des Klosters begann im J. 1657. Doch wurde erst im J. 1662 den 23. Oct. ein förmlicher Contract zwischen der Frau Priorinn und den Canonissen des Klosters einerseits und der Stadt Neuß andererseits errichtet. Erstere erhielten die vom Herrn Prälaten von Altencamp der Stadt durch Contract überlassenen Hausplätze zwischen der Brückstraße und der Gym- od. Hymgasse erblich und mit geistlicher Immunität angewiesen, mit Freiheit von allen bürgerlichen Lasten, gleich andern Geistlichen; auch wurden sie durch den Kurfürsten von den Simplen freigesprochen. Dagegen zahlten sie der Stadt 200 Rthlr. und verpflichteten sich, gemäß ihren Ordensstatuten die Stadtjugend weiblichen Geschlechtes im Lesen und Schreiben zu unterrichten und zur Religion und Kirchenbesuch anzuleiten, ohne einige Entgeltung. Außerdem erbotten sie sich, auf beson-

c) Nach archivariſchen Quellen,

deres Begehren, in der lateinischen und französischen Sprache, in weiblichen Handarbeiten und Musik Unterricht zu ertheilen, wie auch Mädchen in Kost und Erziehung zu nehmen. Es war also eine den Ursulinerinnen ähnliche Anstalt. — Seit diesem Vertrage wurde der Klosterbau weiter gefördert, doch nicht ohne alle Störung und Unterbrechung; denn im J. 1680 war man noch im Bau der Ringmauern und im J. 1714 noch im Kirchenbau begriffen.

§. 188.

Das kölnische Erzstift, besonders der untere Theil desselben, wurde in neue Unruhe versetzt, als im J. 1672 der Kurfürst Maximilian Heinrich durch Zureden der beiden Brüder v. Fürstenberg d) sich zu einem Defensiv- und Offensivbündniß mit Ludwig XIV. (das Recht, Bündnisse mit auswärtigen Fürsten zu schließen, welches den deutschen Reichsständen im Westphälischen Frieden zuerkannt worden war, trug schon jetzt seine verderblichen Früchte) und zu einer Kriegserklärung gegen die Generalstaaten der Niederlande verleiten ließ, auch plötzlich mit dem Bischof von Münster, Bernard von Galen, in die niederländische Provinz Over-Iffel einfiel und sich mehrerer Plätze bemächtigte, die er jedoch nach Aufhebung der unglücklichen Belagerung von Gröningen wieder verlassen mußte. In diesen Verhältnissen nahm Max Heinrich einige tausend Mann französischer Truppen in Sold und nachdem er sie in Eid und Pflicht genommen, vertheilte er sie in die Städte Bonn, Neuß, Dorsten und die Citadelle von Lüttich, und verstärkte diese Plätze in Eile mit neuen Befestigungswerken unter der Leitung eines französischen Ingenieurs. Damals kamen die Franzosen als Freunde zu uns, wenn auch nicht als Freunde der Deutschen, bald aber werden wir sie auch als Feinde kommen sehen.

Maximilian Heinrich hatte es schon im J. 1671 für gut befunden, „zur Conservation des Erzstiftes“ wie das kurfürstl. Rescript e) sich ausdrückt, die Stadt Neuß, deren andere Fremde

d) Chorographie de Neufs. — Mörckens conat. chronolog. p. 174.

e) Im Copienbuch des Archives.

sich bemächtigen wollten, mit einer starken Garnison zu besetzen und einen „Gubernatorem auch Commandanten allda zu verordnen“. Er hatte aber dabei schriftlich bezeugt, daß er gar nicht gemeint sei, daß der Stadt Neuß solches an ihren von Erzbischof zu Erzbischof erlangten und confirmirten Privilegien einiger Gestalt nachtheilig seyn solle, und er hatte zu dessen mehrerer Versicherung einen Schein mit Namensunterschrift unter dem 22. Nov. 1671 ausfertigen lassen. — Auch wurde damals, nämlich im J. 1672, durch denselben Kurfürsten die Citadelle auf der Oberstraße angelegt f), und es wurden zu diesem Zwecke 39 Häuser abgebrochen und vergütet. Aus jedem Hause in Neuß mußte ein Mann an der Citadelle mit arbeiten. Die umliegenden Ortschaften mußten dazu 4000 Pallisaden und 5000 Schanzen liefern. Sie hat jedoch nicht lange unversehrt bestanden, ob schon die Stadtgegend noch jetzt im Munde des Volkes darnach benannt wird. Denn schon im J. 1688 wurde sie, da der Krieg beendigt war, auf Bitten der Bürgermeister und des Rathes, mit Erlaubniß des Kurfürsten von den Neußern nach der Stadt-Seite wieder demolirt und eingeworfen. Bei dieser Demolitions-Arbeit mußten die Bewohner der drei kurfürstlichen Aemter Hülchrath, Liedberg und Linn den Bürgern von Neuß mit Hand- und Spanndienst helfen.

§. 189.

Im Monat October des J. 1672 hatte der Prinz Wilhelm von Nassau-Dranien gleich bei seinem Eintritt in das Erzstift Miene gemacht, über Neuß herfallen zu wollen, und dadurch die Besatzung und die Bürger geängstiget; doch ging er ohne einen Schwertstreich hier vorbei. Nachdem aber kaiserliche und spanische Truppen, im Bunde mit den Generalstaaten, im J. 1673 durch einen unerwarteten Einfall in das obere Erzstift sich der Stadt Bonn und anderer benachbarter Plätze bemächtiget hatten, wurde der kaiserliche General-Lieutenant von Spork in die Gegend von Neuß geschickt; und da er unversehens auf ein Corps von 1500 Mann französischer Reiterei stieß, machte

f) Nach archivatischen Quellen,

er einen Theil davon nieder und trieb den andern in die Stadt Neuß zurück, welche hierauf jeden Tag erwartete, von den vereinigten Truppen des Kaisers, des Königs und der Generalstaaten ernstlich angegriffen zu werden, besonders seitdem sich der Congreß zu Köln im J. 1674 fruchtlos aufgelöst hatte. Diese Unruhe und Angst steigerte sich noch, als um diese Zeit eine bedeutende Ladung Geldes, welches zum Solde für die Besatzung in Neuß bestimmt und in Branntweinsfässern verborgen war, von den Kaiserlichen unversehens überfallen und ohne viele Mühe weggenommen wurde. Doch kam die Stadt dieses Mal mit der bloßen Furcht glücklich davon, indem der Kurfürst Max Heinrich am 11. Mai 1674, durch Vermittlung des Kaisers, mit den Generalstaaten einen Separat-Frieden schloß, und diesem zufolge die französischen Besatzungen aus den Städten des Erzstiftes auszogen.

§. 190.

Aber noch im letzten Jahre dieses Krieges (1679) traf die Stadt Neuß das Unglück, von den Franzosen, die nun als Feinde im Erzstifte austraten, mit Sturm eingenommen zu werden. Am 4ten Januar rückten französische Truppen g) an 10,000 Mann stark, unter den Generalen Calvo und Sourdis, nachdem sie zu Kempen und anderwärts ihr Wesen getrieben hatten, gegen Neuß an und forderten die Uebergabe der Stadt. Der Commandant von Neuß, Freiherr von Bockum, erklärte, daß er nicht ohne kurfürstlichen Befehl daran denken dürfe, man möge ihm also einen solchen vorzeigen. Zugleich ließ er, um jeden Anfall abzuwehren, Thore und Wälle durch Soldaten besetzen; aber auch die Bürger, unter den Bürgermeistern Kor und Jordans, stellten sich zur Vertheidigung auf. Es war etwa 10 Uhr Abends, als die Franzosen, welche sich mit schwerem Geschütz vor dem Niederthore an St. Barbara = Kapellchen aufgestellt hatten, die Stadt zu beschießen anfangen, ohne jedoch großen Schaden anzurichten. Allmählich aber umzingelten sie fast die ganze Stadt, und als nun zwischen 11 und 12

g) Nach den Rathsprotokollen des J. 1679.

Uhr der Oberst = Lieutenant Klein, welcher die Citadelle inne hatte, daraus einen Kanonenschuß an sie richtete: da begannen die Franzosen mit schrecklichem Kriegsgeschrei an fünf Thoren (das Hessenthor blieb verschont) die Stadt zu berennen. Zwei Stunden lang währte der Kampf unter unaufhörlichem Stürzen, Hauen und Schießen, und Bomben flogen hin und her, so daß die Thore und Wälle in Feuer und Flammen zu stehen schienen. Zwei Stunden lang behaupteten Bürger wie Soldaten standhaft ihren Posten; bis endlich um 2 Uhr durch Versäumniß oder gar durch Verrath, wie vermuthet worden, ein Regiment Dragoner an der Oberpforte in die Citadelle eindrang, das kleine Pfortchen offen fand und also sich der Stadt mit stürmender Hand bemächtigte. Unaufhaltsam rannten nun die Sieger mit wildem Geschrei durch die Straßen, drangen gewaltsam in die Häuser ein, plünderten bis Morgens 10 Uhr was sie vorfanden und forttragen konnten, und erfüllten Alles mit Schrecken und Verwirrung. Nicht allein die Pferde der Besatzung, sondern auch die der Bürger und der benachbarten Dörfer, welche dahin geflüchtet waren, wurden weggenommen. Der durch die Plünderung erlittene Schaden wurde über 50,000 Rthlr. geschätzt. Ueber 500 Mann hatten während des Stürzens ihren Tod gefunden, viele andere waren verwundet worden, unter welchen 60 schwer verwundete ins hiesige Posthaus gebracht wurden, aber fast alle darin gestorben sind. Von den Bürgern war nur Einer gefallen und 11 verwundet worden. Die Besatzung erhielt freien Abzug nach Kaiserswerth. An ihre Stelle trat eine starke französische Garnison von 32 Compagnien zu Fuß und 6 zu Pferde, und hielt sich 11 Monate in Neuß, ob schon der Krieg durch den Friedensschluß von Rymwegen den 2. Febr. beendigt wurde. Eine Zeitlang mußten die Bürger sie mit Essen und Trinken verpflegen und monatlich als Besoldung 2500 Rthlr., dem Gouverneur, Marquis de Refuge, monatlich 500 Rthlr., dem Plazmajor 60 Rthlr., dem Untermajor 30 Rthlr. auszahlen, neben vielen andern Ausgaben. Nach einigen Wochen wurde zwar die Verpflegung abgestellt, dafür aber Jedem täglich ein bestimmtes Geld gezahlt, einem Rittmeister 2 Rthlr., einem Hauptmann 1 Rthlr. 6 Schilling, und

so dem Range nach. Auch mußte die Stadt die Glocken der Münsterkirche von den Franzosen einlösen. Durch alle diese Zahlungen und vorhergegangene Plünderung gerieth die Bürgerschaft in solche Armuth und Elend, daß in kurzer Zeit über 300 Bürger theils hinstarben, theils wegzogen. Und obgleich zu jenen Geldzahlungen (70,000 Rthlr. sind in baarem Gelde an die Franzosen gezahlt worden) auch alle Klöster ihren verhältnißmäßigen Antheil beitragen mußten, so gerieth doch die Stadt in so große Schuldenlast, daß dieselbe in vielen Jahren nicht getilgt werden konnte h). — Am 1. Dez. endlich zogen die Franzosen auf Betreiben des Kurfürsten ab.

§. 191.

Seit dem Westphälischen Frieden, in welchem die Landeshoheit der Reichsstände zuerst förmlich anerkannt wurde, lag es in dem natürlichen Entwicklungsgange dieser sich immer mehr erweiternden und befestigenden Hoheit, daß, wo noch Städte übrig geblieben waren, die zwischen den Landstädten und den Reichsstädten in der Mitte standen, wie sich Neuß noch immer, wenn auch mühsam, auf einem solchen Standpunkte gehalten hatte, diese entweder dem Landesfürsten vollständig unterworfen wurden, oder zwischen der landesfürstlichen Gewalt und den althergebrachten Freiheiten und Privilegien eine beständige Collision entstand, ein nie endender Kampf sich erhob. Letzteres geschah jetzt in Neuß. — Bevor wir aber diesen erneuerten Streit zwischen der Stadt und dem Kurfürsten in seinem Verfolge betrachten, wird es nicht unzweckmäßig seyn, die Verfassung von Neuß, wie sie damals, nämlich in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, noch bestand, nach der im J. 1670 erschienenen „Summarischen Beschreibung“ von Braundt darzustellen i).

h) Den Städten Neuß, Uhrweiler, Zülpich, Einn, Uerdingen, Zons und Rheinbach wurde laut kurfürstlicher Erklärung vom 26. Jan. 1680 wegen durch den Krieg zerstörter Häuser (in Neuß 198) und erlittenen Schadens ein Drittel an dem Sempelanschlag intra muros abgeschrieben, außerdem den Städten Neuß und Zons die Hälfte des Rückstandes nachgelassen.

i) Man vergleiche damit die oben im Anfang des 5ten Abschn. dargestellte Verfassung.

Wer als Bürger in Neuß aufgenommen werden wollte, der mußte römisch-katholisch k), eines ehrbaren frommen Lebens und Wandels, auch ehlich und frei geboren seyn. Wenn also ein Auswärtiger Bürger in Neuß zu werden verlangte, so mußte er von seiner bisherigen Obrigkeit über jene Erfordernisse Zeugniß bringen.

Es wurden damals, wie früher, 24 Gemeindefreunde aus den Bürgern gewählt, welche, wenn sie von Bürgermeistern, Scheffen und Rath in allgemeinen Stadt-Angelegenheiten beschieden wurden, mit diesen berathschlagen und das gemeine Beste befördern helfen mußten.

Der Rath bestand noch aus 28 Personen, 14 Scheffen und 14 Rathsverwandten. Ordentliche Rathsversammlung war Dinstags und Freitags Morgens.

Aus ihm wurden jährlich zwei Bürgermeister erwählt, deren einer Scheffe, der andere Rathsverwandter war. Diese brachten an den Rathstagen die vorkommenden bürgerlichen und gemeinen Sachen vor, thaten Umfrage und hörten eines Jeden Gutdünken an und ließen es durch den Secretarius verzeichnen, darauf wurde nach den Stimmen von den Bürgermeistern der Beschluß ausgesprochen.

Noch bestand das Bürgermeister-Gericht, das Recht der Einkerkierung und Bestrafung und des Blockenschlages l). Die Stadtschlüssel waren in der Bürgermeister Gewalt. Diese hatten das Geleit zu geben oder abzuschlagen. Sie führten als *Magistri violentiarum* (Gewaltmeister) bei Processionen und an Markttagen einen eisernen oder von Stahl gemachten Fausthammer in der Hand; sie ließen sich durch einen dazu bestellten und bekleideten Knaben einen Stab nachtragen; auch trug dieser Junge einen kleinen Degen im Gürtel als Zeichen des *Jus gladii* (Schwertrechtes).

k) Dieses Bedingniß ist wahrscheinlich nach dem Truchsessischen Kriege hinzugekommen.

l) Letzteres Recht war schon frühe bestritten. Man vergl. oben Anf. des 5. Abschn.

Die Stadt behauptete noch immer die ihr von Friedrich III. ertheilten Rechte und Privilegien, wie auch die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit.

Sie war gemäß der Landes-Union vom J. 1463 Directorialstadt im unteren Theile des Erzstiftes und theilte mit Andern das Recht, die Deputirten der übrigen Städte zu den Landtagen zu berufen.

Sie hatte einen Landzoll außer der Stadt im Vurban m), binnen der Stadt die Accise, die Stadtwaage, die Justification des Brodes, des Maßes und Gewichtes; sie hatte den Weidgang auf der Weide und im Hamm (Hammfeld), Loh-, Del-, Korn- und Follmühlen zwischen den Pforten; sie stellte Zöllner, Waagmeister, Krahnmeister, Baumeister, Köchlerer, Müller und andere der Stadt vereidete Offizianten an. Zwei Rentmeister, die jährlich bei der Bürgermeisterwahl nach Stimmenmehrheit gewählt wurden, hatten über dieses Alles die Aufsicht, untersuchten und recessirten die Rechnungen, kauften bei nöthigen Stadtbauten die Materialien, trieben die Einkünfte und Gefälle der Stadt ein, empfangen sie, gaben oder thaten sie aus, verpachteten, bezahlten Schulden und Zinsen und berechneten darüber jedes Jahr vor Ausgang ihrer Verwaltung.

Der Rath stellte den Secretarius an, der alle Rathsbefehle und Beschlüsse protokolirte, alle Rathsbücher, Briefe, Urkunden, Documente u. s. w. registrirte, auch alle Rechnungen der Stadt im Namen des Rathes justificirte und alle Edicte unterschrieb.

Ferner bestellte der Rath einen Thürwärter. Beide, der Secretarius und der Thürwärter, mußten den regierenden Bürgermeistern in allen Processionen und Umgängen an den Marktagen mit einem silbernen Zepter vorangehen und „das Regale der Stadt repräsentiren“.

Bei dem Kurfürstlichen Hohen weltlichen Gerichte vertrat der Kurfürstliche Vogt bei allen Gerichtsverhand-

m) Das Eigenthum dieses Zolles war von Kurfürstlicher Seite bestritten.

lungen, wie auch bei Processionen, die Stelle des Kurfürsten; er präsidirte dem Scheffenstuhl und half mit Zuthun der Scheffen in allen Civil- od. bürgerlichen Sachen (*in omnibus causis civilibus et judicialibus*), in Verschreibungen, Testamenten, brieflichen Urkunden, Erbungen, Cessionen und was dergleichen Actus mehr beim Gericht vorkamen, Recht und Gerechtigkeit befördern. Der Vogt hörte mit an in Criminalfällen, wenn ein Missethäter oder peinlich Angeklagter und Eingekerkelter von den zeitlichen Bürgermeistern examinirt und zur Tortur gebracht wurde, und wenn demnächst von den sämtlichen Scheffen über solche Malefiz = Personen das Urtheil gesprochen wurde, brach er den Stab und ritt zwischen beiden Bürgermeistern zur Richtstätte.

Zu diesem Kurfürstlichen Hohen weltlichen Gerichte devolvirten und appellirten alle Untergerichte im Niederstifte, als Kempen, Rheinberg, Finn, Uerdingen, Karst, Ayrath, Liedberg, auch die Unterherrschaften Odenkirchen und Horst n), und es wurden alle Sachen, sowohl reales als personales civiles, summariae et non summariae, die bei diesem Gericht anhängig gemacht wurden, mit ordentlichem Proceß getrieben und ausgeführt.

Der Gerichtschreiber mußte die Stimmen protokolliren, gerichtliche Bescheide, auch der Partheien Acta und alle Gerichtsverhandlungen auf- und beschreiben und registriren, den Partheien ihre Acta mittheilen, alle gerichtlichen Processus unterschreiben, durfte aber keine contractus, constitutiones, erkaunte mandata und dergl. actus ad protocollum schreiben, es sei denn, daß zwei Scheffen dabei zugegen gewesen oder darüber referirt worden.

Das Scheffengericht hatte sein besonderes Siegel, worin das Bild des h. Quirinus, in der rechten Hand das Wappen des Erzstiftes, nämlich ein schwarzes Kreuz, haltend.

Die Stadt aber hatte in ihrem Siegel einen in zwei Felder getheilten Schild, worauf rechts ein goldner Adler in schwarzem

n) In dieser Zeit selbst die Städte Nees und Xanten und die Grafschaft Mers, diese wurden aber im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts davon gezogen. Nach einer Vorstellung der Stadt Neuß aus dem J. 1721.

Felde, links ein rothes Kreuz in weißem Felde, und oben über dem Schilde eine kaiserliche Krone, wie solches vom Kaiser Friedrich III. bewilliget worden.

Um diese Zeit, als nämlich Brandt sein Buch schrieb, war die Erft bei Neuß noch so breit und tief, daß aus dem Rhein große Oberländische und Niederländische mit Waaren beladene Schiffe bis vor die Stadt an den Krahn und die Rheinpforte anfahren konnten. Aus dieser Nachricht geht aber zugleich hervor, daß damals der Krahn nicht mehr, wie im 16ten Jahrhundert, oberhalb des Klosters Marienberg stand, sondern in der Nähe der Rheinpforte und wahrscheinlich unterhalb derselben. — Wenige Jahre später, nämlich um 1686, war das Bett der Erft auch unterhalb des Rheinthores schon sehr seicht geworden. Denn „wegen des vielen Anländens von Grund“ in der Erft. o) mußte der Krahn am Herdter-Busch angelegt werden, worüber mit der Abtissinn, als dortiger Grundbesitzerinn, vertragen worden. Auch fühlte man damals schon das Bedürfniß einer Schleuse in der Erft, und es war Rede davon, eine solche zu erbauen.

§. 192.

Der Streit zwischen dem Kurfürsten Max Heinrich und der Stadt Neuß nahm im J. 1671 seinen Anfang. Der damalige Vogt Anton Sibenius p) fand nämlich „bei Nachsehung einiger Schriften das wahre unverlegte Original der vom Kurfürsten Ernest über die Stadt im Jahr 1587 gemachten, bis dahin aber supprimirten Neußischen Polizeifordnung“ q). Diesen glücklichen Fund berichtete er alsbald unter dem 19. Oct. an den kurfürstlichen Hofrath zu Bonn, mit der Bitte, daß er in Versehung der ihm einige Zeit entzogenen

o) Nach Raths-Protokollen dieser Zeit.

p) Der erste Vogt dieses Namens. Bisbaran war das Vogtsamt seit der Mitte des 16ten Jahrh. in der Familie Horn-Goldschmidt gewesen. Anton Sibenius war Sidam des letzten Vogtes v. Horn-Goldschmidt, und seitdem blieb das Amt, mit einer einzigen Ausnahme, in der Familie Sibenius.

q) So drückte er sich in seinem Schreiben darüber aus.

Gerechtigkeit gehandhabt werden möchte. Darauf r) erfolgte schon unter dem 29. Oct. ein Rescript an die Scheffen und an den Stadtrath, an jene, daß sie den Vogt, obschon derselbe kein Votum hätte, sowohl zu den gewöhnlichen als ungewöhnlichen Zusammenkünften zulassen möchten; an diesen, daß er die aufs Rathhaus in Verwahr gebrachten Gerichtsrollen ad *ordinarium locum repositionis* (an den ordentlichen Platz ihrer Niederlage) wieder abfolgen lassen, auch den Vogt in Folge der 1587 aufgerichteten Polizei = Ordnung zu den Rathsversammlungen mitberufen sollte.

Obschon also dem Vogt kein Votum bewilliget wurde, so wurde ihm doch durch dieses Rescript das Wichtigste von dem zugestanden, was in der Polizei = Ordnung von 1587, die mit der spätern von 1590 dem Wesen nach dieselbe war, zu seinem Vortheile enthalten ist.

Zwar appellirten unter dem 9. Nov. Bürgermeister, Scheffen und Rath von jenem Rescript an das höchste Reichsgericht; aber, wie es scheint, einstweilen ohne Erfolg. Denn unter dem 17. Juni 1673 erhielt der Vogt vom kurfürstl. Hofrath ein Rescript, daß er auf die genaue Befolgung der 1590 und 1605 erlassenen Gerichtsordnung dringen solle; und den 30. März 1674 wurde Bürgermeistern, Scheffen und Rath befohlen, bei der damals bevorstehenden Bürgermeisterwahl nicht anders als mit Zuziehung des Vogtes zu Werke zu gehen und übrigens die Polizei = Ordnung von 1590 in allen Stücken zu befolgen.

Der Vogt wandte nun seine Aufmerksamkeit besonders auf diejenigen Artikel der Polizei = Ordnung, worin dem Stadtrath die peinliche Gerichtsbarkeit völlig abgesprochen und genommen wird; und es beginnt nun die Zeit, in welcher vorzüglich dieserhalben der Stadt zugesetzt worden.

§. 193.

Im Jahr 1677 gab ein Herenprozeß s) eine auffallende Gelegenheit dazu. Eine der Zauberei beschuldigte junge Bür =

r) Der Verlauf dieser Streitigkeit ist, wie auch früher, durchaus nach archivarischen Quellen dargestellt, mit Benützung der früher bezeichneten Vorarbeiten.

s) Es ist dies der zweite und auch der letzte Herenprozeß, der in den Rathsprotokollen der Stadt Neuß vorkommt. Der erste hatte im J.

gerstöchter, Catharina Halffmanns, aus der Rheinstraße, wurde durch Bürgermeister, Scheffen und Rath in Verhaft genommen und mit peinlicher Inquisition gegen sie verfahren. Da erließ der Kurfürst unter dem 6. Aug. d. J. ein Rescript, daß er dieses vernommen habe, er könne aber nicht dem Stadtrath das jus gladii, ja nicht einmal den Angriff bei solchen groben Lastern zugestehen, besonders weil die von den Kurfürsten Ernest und Ferdinand erlassene und von ihm (Max Heinr.) bestätigte Polizei- und Gerichtsordnung, auch die Carolinische Halsgerichtsordnung, vermöge welcher die Criminalien nicht anders als durch Vogte oder Richter vorgenommen werden dürfen, schnur stracks entgegen gingen; der Stadtrath sollte also die Inquisition in des Vogtes Gewalt liefern und sich fortan des Angriffes, der Erkenntniß und Execution enthalten. Gleich darauf den 20. Aug. erfolgte ein zweites Rescript, wodurch der Angriff und die Erkenntniß in Criminalfällen dem Stadtrath wiederholt abgesprochen und dafür gehalten wird, daß solche dem Hohen weltlichen Gericht zu Neuß allein zustehen; damit gleichwohl die gefänglich sitzende Person nicht aufgehalten werde, so wollten Se. Kurfürstl. Durchlaucht für diesmal geschehen lassen, daß gegen die Inquisition in Gegenwart des Vogtes vom Stadtrathe, jedoch mit Ausschließung der Rathswandten, so keine Scheffen wären, mit der Tortur verfahren würde; beständen aber übrigens darauf und befählen unter Strafe von 100 Goldgulden, daß das Inquisitions-Protokoll mit dem Verfolg der Verhandlung, um daraus das Urtheil abfassen zu lassen, eingeschickt werden solle. — In einem neuen Rescript vom 5. Oct. hieß es, daß der Vogt, im Falle, daß Bürgermeister, Scheffen und Rath sich in betreff der Auslieferung der Inquisition ferner ungehorsam bezeigen würden,

1635 Statt gefunden, gegen eine Frau Hester, welche bei der zweiten und dritten Tortur bekant hatte, mit dem Bösen Gemeinschaft gehabt zu haben. Sie war auf diese Außsage zum Feuertod verurtheilt worden. — Kurfürst Ferdinand hatte in den Jahren 1607 und 1628 Ordnungen der Hecrenprozesse, mit Beziehung auf die Carolina, erlassen, worin beklagt wird, daß damals solche Prozesse häufiger als früher vorkamen, und worin den Richtern die größte Vorsicht dabei zur Pflicht gemacht und eingeschärft wird.

den zu Neuß anwesenden Gouverneur oder in dessen Abwesenheit den commandirenden Offizier zu belangen hätte, erwähnte Person mit bewaffneter Hand abzuführen und dem Schessengericht vorzustellen. Zugleich erging an die erwähnten Militärbehörden der Befehl, auf Gefinnen des Bogtes zur Abführung der inhaftirten Person so viele Mannschaft herzugeben, als nöthig seyn würde, aber auch dafür zu sorgen, daß besagte Abführung ohne einigen Aufruhr und Widerstand der Bürger vorgenommen werde. In einem Rescript an den Stadtrath von demselben Tage heißt es: der Kurfürst habe das, was jener vorgestellt, unerheblich befunden; befehle also mit Vorbehalt der bereits verwirkten Strafe nochmals, dem früheren Befehl in Allem Folge zu leisten; er wolle indeß geschehen lassen, daß die zwei zeitlichen Bürgermeister für dieses Mal ohne Präjudiz und Nachtheil nebst dem Bogt und den Schessen der Inquisition beizuhöhen möchten; bei fortwährendem Ungehorsam aber werde er gegen Bürgermeister und Rath mit Execution verfahren, die inhaftirte Person mit starker Hand abführen und vor Gericht stellen lassen.

Von allen diesen Rescripten appellirte der Stadtrath unter verschiedenen Datis desselben Jahres an das Kais. Reichskammergericht und beschwerte sich darüber, daß ihm nicht nur die Criminalgerichtsbarkeit benommen, sondern auch die Polizeiordnung von 1590 aufgedrungen werden sollte. Zugleich erinnerte er daran, daß über letztere beim Kais. Reichskammergericht noch ein unerörterter Rechtsstreit besangen sei.

§. 194.

Nichtsdestoweniger wurde, während und obschon die Sache am höchsten Reichsgerichte anhängig war, von kurfürstlicher Seite die Stadt mit weiteren Angriffen keineswegs verschont. So wurde unter dem 15. März 1678 der Stadtrath zur Erlegung der verwirkten Strafe von 100 Goldgulden aufgefordert und im Weigerungsfalle mit militairischen Zwangsmitteln bedroht; ferner wurde den 19. April Bürgermeistern und Rath befohlen, den in Betreff der inhaftirten Person erlassenen Befehlen innerhalb acht Tage Folge zu leisten. Der Stadtrath

schickte nun wirklich den der Inquisitinn halber gepflogenen Proceß zur kurfürstlichen Hof=Canzlei ein, von dieser wurde er Rechtsgelehrten zur Untersuchung zugestellt und hierauf deren Relation dem Vogt, den Scheffen und dem Rath zu Neuß zu geschickt. Die arme Inquisitinn war aber während dieses Proceßes in solche Geisteszerrüttung gerathen, daß derselbe einstweilen nicht weiter fortgesetzt werden konnte.

Unterdessen wurde vom Reichskammergerichte den 30. Mai 1678 *Mandatum cassatorium, attentatorum revocatorium, inhibitorium, sine clausula* erkannt, d. h. ein Befehl, wodurch die Befehle des Kurfürsten cassirt d. i. für ungültig erklärt, die Angriffe widerrufen, fernere Angriffe untersagt wurden und zwar unbedingt. Um dieselbe Zeit begab es sich, daß eben einige neu erwählte Scheffen und Rathsverwandten zu installiren waren. Die dazu abgeordneten kurfürstlichen Commissarien trugen auf Befehl des Kurfürsten dem Stadtrath vor, daß er in Folge der vorhergegangenen Befehle mit der inhaftirten der Zauberei beschuldigten Weibsperson ein Ende machen, sodann auf die bei dem Kais. Reichskammergericht eingeführte Appell und erhaltenen Processus Verzicht leisten sollte. Darauf erklärte der Stadtrath, daß er für diesmal, jedoch ohne Nachtheil und Präjudiz seiner Rechte, die fernere Inquisition über erwähnte Person vor dem Vogt, den beiden zeitlichen Bürgermeistern und sämmtlichen Scheffen mit Zuziehung des Stadtschreibers vorgehen und von selbigen erkennen lassen könnte, ob die Akten nach eingenommener weiterer Information und erlangten ferneren Indicien zu Einholung anderweitigen unpartheiischen Gutachtens auszuschieken seien t); was aber den andern Punkt, nämlich die Verzichtleistung auf die zu Speier eingeführte Appell beträfe, so wünschte man, daß die in derselben geführten Beschwerden gehoben werden möchten; weil solches aber mehrere Zeit erfordere, so wolle der Stadt-

t) Dies ist auch geschehen; der Proceß war aber noch unentschieden im J. 1679. Damals, als Neuß von den Franzosen eingenommen und besetzt war, gelang es der Inhaftirten (gegen Ende Aprils) mit Hülfe der Soldaten aus ihrer Haft zu entkommen und zu entfliehen, und es kommt keine weitere Nachricht von ihr vor.

rath zwar aus unterthänigstem Respekt gegen Se. Kurfürstliche Durchlaucht mit Verfolgung des Processus einstweilen einhalten lassen, aber unter dem ausdrücklichen Bedinge, daß er dem Kurfürsten so bald als möglich einige Punkte vortrage, wodurch seine erheblichen Gravamina wider die Polizei-Ordnung abgethan werden könnten.

Hierauf erbot sich der Kurfürst unter dem 23. Juni, die Polizei- und Gerichts-Ordnung und die dagegen geführten städtischen Beschwerden durch seine Ráthe und einige Deputirte des Domcapitels untersuchen zu lassen. Darüber freute sich der Stadtrath, und in der Hoffnung eines gütlichen Vergleichs und um größern Zwist mit dem Kurfürsten zu vermeiden, ließ er das vom Kais. Reichskammergericht erkannte Mandatum nicht insinuiren d. h. dem Kurfürsten nicht amtlich mittheilen; aber er betrog sich in seiner Hoffnung. Denn der Kurfürst bestand in seinen dennoch dagegen übergebenen Exceptionen darauf, daß er rechtliche Macht und Gewalt habe, der Stadt Neuß durch sich oder seine Ráthe gute Polizei-Ordnungen einrichten zu lassen; die in Streit befangenen Ordnungen wären auf der Neusser inständiges Anstehen mit reifer Erkenntniß, auch nach vorhergegangener Untersuchung der städtischen Privilegien, Urkunden und Gewohnheiten, mit Rath des Domcapitels verfaßt, von der Stadt angenommen und beschworen worden und ad observantiam gekommen u. s. w.

Jetzt ließ der Stadtrath die Insinuation jenes Mandatums verfügen und am 16. Mai 1679 es wirklich insinuiren. Doch machte er auch am 25. Aug. dem Kaiserl. Reichskammergericht die Anzeige, daß man die Sache in Güte beizulegen suche. Allein im Anfange des Jahres 1680 wurde der Streit von neuem angefacht, indem der Vogt ein kurfürstliches Beschriftschreiben ausbrachte, welchem zufolge er zur Bürgermeisterwahl mitberufen werden sollte. „Weil nun solches vorher nie geschehen, weil auch eben hierüber die Stadt mit ihm beim Reichskammergericht im Proceß begriffen sei und es darum wegen nachtheiliger Folgerung keineswegs nachgegeben werden könne“, so lehnte die Stadt, nach Berathung mit ihren Syndicis, jenen Antrag ab. Da wurde von kurfürstlicher Seite, wahrschein-

lich um einzuweisen die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, der ausweichende Vorschlag gemacht, für diesmal die bevorstehende Bürgermeisterwahl vor einem kurfürstlichen Commissarius abzuhalten; und darin gab die Stadt nach, doch sollte es ohne Präjudiz und Nachtheil der Stadt geschehen. So wurde dann im Juni desß. Jahres der Freiherr von Houslich nach Neuß gesandt, um als kurfürstl. Commissarius der Bürgermeisterwahl beizuwohnen. Nachdem die zeitlichen Bürgermeister dem alten Gebrauche gemäß die Herrn vom Rath sowohl, als die Gemeindsfreunde an Eid und Pflicht erinnert und treulich ermahnt hatten, alle schädliche Leidenschaften, wenn dergleichen bei einem oder andern etwa sein möchten, bei Seite zu setzen, und das gemeine Stadt=Beste sich vornehmlich zu Herzen gehen zu lassen und solche Personen zu Bürgermeistern und Rentmeistern auszusuchen und zu erwählen, durch welche das gemeine Stadt=wesen am besten verwaltet werden könne; so wurde in Gegenwart des vorgemeldten Herrn Commissarii die Wahl vorgenommen und zu Bürgermeistern wurden erwählt: Johann Sommer, Scheffe, und Hermann Jordans, Rathsverwandter; zu Rentmeistern: Rembold Kellers, Scheffe, und Theodor Hausmann, Rathsverwandter. Auch wurden die Bürgermeister gleich darauf dem alten Herkommen gemäß auf dem Schützenföller der versammelten Bürgerschaft vorgestellt.

Am 12. Juni machte dann auch dieser kurfürstl. Commissarius bei seiner Anwesenheit in Neuß dem Stadtrathe einen kurfürstlichen Receß vom 21. Mai bekannt, worin der Kurfürst erklärte, er wäre jetzt gemeint, zur Untersuchung und Abhelfung der Beschwerden gegen die Polizei=Ordnung chestens eine Commission abzuschicken, sich aber vor Allem berührte *Gravamina specificæ* vorbringen zu lassen, mithin sollten Bürgermeister, Scheffen und Rath diese *Gravamina* in Zeit von 4 Wochen zu Bonn bei der kurfürstl. Hof=Canzlei einliefern. Derselbe Befehl wurde unter dem 13. Sept. mit einer Frist von 3 Wochen und unter dem 28. Nov. mit einer abermaligen Frist von 4 Wochen wiederholt.

Diesem gemäß und zu Beförderung gütlicher Auskunft übersandte endlich der Stadtrath seine, in der Rathsversamm=

lung vom 14. Jänner 1681 verlesene *Deductio gravaminum, cum reservatione et petitione*. In derselben stellte er, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt, „daß auf allen Fall dem städtischen Gerechtsame und der hohen obrigkeitlichen Erkenntniß und besangener Iudikatur nichts derogirt seyn sollte“, vor: Vermöge der Landesvereinigung vom J. 1463 müßten alle des Erzstifts Eingefessene bei ihren hergebrachten Freiheiten gelassen werden; auf dieses Grundgesetz hätten ihre (der Vorstellenden) Vorfahren Bedenken gefunden, sich den durch die Polizei = Ordnung von 1590 eingeführten Neuerungen zu unterwerfen, ja sich deswegen auf die höhere Obrigkeit berufen; und seitdem wären des Stadtrathes Vorfahren und er selbst im ruhigen Besitze ihres alten Herkommens, ihrer Privilegien und Freiheiten geblieben, auch gar keine Beeinträchtigungen, außer was Neuerungsweise vom derzeitigen Vogte unternommen worden, dagegen geschehen; mithin wäre die besagte Ordnung niemals zum Effect gekommen; wohl aber wäre bei der von Seiner Kurfürstl. Durchlaucht eingenommenen Huldigung zugesagt und ausdrücklich reversirt worden, daß Höchstse die Stadt bei ihren alten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie dieselben hergebracht und erlangt hätte, handhaben wollten. Dann wurde noch die bisherige Verfassung des Stadtreimentes und der Jurisdiction dargestellt, wie sie in den *Articulis probatoriis Spiræ exhibitis* enthalten ist, und gezeigt, wie in der streitigen Polizei = Ordnung viele Neuerungen und Einschränkungen gegen jene alten Rechte und Gerechtsame enthalten seien.

Auf diese energische Vorstellung des Stadtrathes machte der Kurfürst den Vorschlag, eine Deputation zum Theil aus dem Domcapitel, zum Theil aus seinem Hofrath zu ernennen, welche mit Abgeordneten der Stadt zur Beilegung der schon so lange dauernden Mißhelligkeit, unbeschadet des Processes beim Reichskammergericht, sich benehmen sollte. Der Stadtrath ließ sich solches gefallen; aber es verzog sich noch lange, ehe diese Deputation und die Verhandlung damit wirklich zu Stande kam. Erst im J. 1682, nach mehrmaliger Erinnerung von Seite der Stadt wurde das Commissarium dazu dem Domcapitular Heinr. v. Mering und dem Kurfürstl. Hofrath und

Stadt=Grafen zu Köln, Andr. Franken von Sierstorff erteilt, und unter dem 30. Dec. dess. J. wurde der Stadtrath von Neuß und auch der Vogt vor diese Commission auf den 18. Januar 1683 in den kurfürstlichen Hof in der Traugasse zu Köln geladen. Es erschienen am bestimmten Tage als Bevollmächtigte der Stadt die zeitlichen Bürgermeister, Schesse Jordans und Rathsverwandter Breuer, nebst dem Schessen Kor, dem Rathsverwandten Ruckes, dem Stadtsekretär und zwei Gemeindevorstehern, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der beim Kais. Reichskammergericht in Speier vorhandenen Litispendenz (schwebenden Prozesses). Auch war dieser Vorbehalt in dem den kurfürstl. Deputirten erteilten Commissorium bestätigt.

Die Commission begann nun ihre Arbeit. Die Polizei=Ordnung wurde von Punkt zu Punkt durchgesehen und verschiedentlich darüber verhandelt. Der Vogt machte große Anforderungen: die Stadt behauptete ihre Gerechtsame. Am 25. Jan. übergab der Vogt ein Vergleichsprojekt, dem zufolge die Polizei=Ordnung, so weit sie das Stadregiment betreffe, durchgehends angenommen werden möchte, jedoch mit Ausnahme seiner (des Vogtes) Gegenwart bei der Bürgermeister-, Rentmeister- und Diener=Wahl, bei den Rathsverfassungen und Berathschlagnungen über Stadtsachen. Allein es blieb bei den bloßen Verhandlungen darüber, der Vergleich darüber kam nicht zu Stande. Es wurde eine neue Tagfahrt auf den 15. März angesetzt, welche aber, verschiedener Hindernisse wegen, erst im Augustmonat, und zwar in Bonn, zu Stande kam. Zu dieser waren von Seite der Stadt die Bürgermeister Hoen und Kor deputirt. Aber auch hier wurde Nichts entschieden und eine neue Tagfahrt auf den 15. Nov. nach Bonn bestimmt.

§. 195.

So wurde die Sache von einem Zeitpunkte zum andern vertagt, und nach verschiedenen, zu keiner Entscheidung führenden Verhandlungen blieb das Vergleichsgeschäft bis den 10. Mai 1685 ausgestellt. Mittlerweile war die Bürgermeister- und Rentmeisterwahl jedes Jahr in Gegenwart eines kurfürst-

lichen Commissarius gehalten worden. In den Jahren 1681 und 82 war dies der obengenannte Franken v. Eierstorff gewesen. Im J. 1684 aber wußte es der Vogt Ant. Eibenius so einzuleiten, daß er selbst den Auftrag erhielt, als kurfürstl. Commissarius der bevorstehenden Wahl beizuwohnen. Zwar trug die Stadt darauf an, daß dieser Befehl bei Seite gelegt und statt des Vogtes der kurfürstl. Amtmann zu Lieberg committirt werden möchte: doch wurde am 12. Mai (so lang wurde die Wahl ausgesetzt) nach eingeholtem Gutachten zweier Rechtsgelehrten, daß solches wegen der in dem kurfürstlichen Commissionsbefehl eingeschalteten Clauseln der Stadt an ihrem Rechte nicht nachtheilig sei, beschlossen, hierin diesmal nachzugeben und die Bürgermeisterwahl in Gegenwart des Vogtes extra curiam (nicht auf dem Rathhause, sondern auf dem Schützenföller), jedoch unter den Clauseln und ausdrücklichem Vorbehalt, wie das kurfürstliche Befehlsschreiben enthalte, vorzunehmen.

Im J. 1685 wurden zwei kurfürstl. Commissarien, Lapp und Fabri, nach Neuß gesandt, und nachdem am 9. Mai in ihrer Gegenwart die neuen Bürgermeister Joh. Sommer und Herm. Jordans gewählt und auf dem Schützenföller unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten vorgestellt waren, begannen die Commissarien das Geschäft der Beilegung der Streitigkeiten. Von Seite der Stadt wurden dazu die beiden neugewählten Bürgermeister und der Schaffe Heintr. Kox, der Rathsverwandte Matth. Hoen und aus den Gemeindsfreunden Adam Bongarz und Joh. Mülheimb deputirt. Die Conferenz wurde auf dem Rathhause gehalten. Der erste Vortrag an die Commissarien geschah durch den Stadt=Syndicus Dr. Esch, welcher sich auf die bei den vorigen Commissionen in Köln und Bonn von Seite der Stadt gemachten und schriftlich hinterlassenen Erklärungen bezog und dann hinzufügte, daß man ein Mehreres nicht nachgeben könne, und er hoffe, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht damit zufrieden seyn würde. Als aber die Commissarien dieses nicht annehmen wollten, so wurde der zu schließende Vergleich zwei nacheinander folgende Tage, den 10. und 11. Mai, und zwar vornemlich in Betreff der in Streit gezogenen Civil- und Criminal=Jurisdiction, sodann in Betreff der prätendirten Zu-

lassung des Vogtes zu den Rathesversammlungen und der Bürgermeisterwahl vorgenommen und so weit verhandelt, daß die Commissarien einen Vergleichs-tractat entwarfen und in voller Rathes- und Gemeindsfreunde-Versammlung verlesen ließen.

Allein weit entfernt, daß dadurch die Uneinigkeit gehoben war, wurde eben das über diese Conferenz abgefaßte Protokoll der Gegenstand eines neuen, Jahre lang dauernden Streites. In diesem Protokoll wird nämlich von den Commissarien aufgestellt, daß ein Vergleich zu Stande gekommen sei; und es entstand sogleich der neue Streit, ob derselbe wirklich und so zu Stande gekommen sei, wie er in dem Protokoll vom 10. und 11. Mai 1685 enthalten ist. Der Stadtrath beharrte nicht nur auf seiner entgegengesetzten Meinung (es waren nämlich gegen mehrere der Stadt nachtheilige Punkte Einwendungen gemacht worden, und er betrachtete daher den Vergleichs-Akt als *simplicem tractatum et nondum perfectum contractum* [als bloße Verhandlung und noch nicht geschlossenen Vertrag] auch hatte er sich ausdrücklich vorbehalten „einige *notata* beizubringen), sondern er wandte sich auch bald darauf an das Domcapitel und an die gesammten Landstände, um durch deren Vermittlung zu erwirken, daß entweder der Vergleich in annehmbaren Ausdrücken und Bedingungen aufgestellt oder wenigstens verstattet werden möchte, über diese beim Kais. Reichskammergericht ohnehin besangene Streitsache die rechtliche Entscheidung zu begehren.

Bevor aber noch von dem Domcapitel und den Landständen Etwas in der Sache geschehen war, wagte es die Stadt im J. 1686, die Bürgermeisterwahl ohne Zuziehung des Vogtes oder eines kurfürstl. Commissarius zu halten. Sobald dieses in Bonn kund wurde, erklärte der Kurfürst die Wahl für nichtig und befahl unter Strafe von 200 Goldgulden, innerhalb sechs Tage eine neue in vorgeschriebener Weise zu halten. Da dieses nun nicht allein schimpflich, sondern auch den Gerechtfamen der Stadt nachtheilig gewesen wäre, so wurde Bürgermeister Kor mit Sekretär Kunkes nach Köln geschickt, um mit den vorher in dieser Sache gebrauchten Syndicis sich zu berathen, auch jeden Falles von einem solchen höchstbeschwerlichen Be-

scheid an das Kammergericht zu Speier zu provociren. Und es gelang wirklich, zwar mit großer Mühe, daß jener kurfürstliche Befehl beseitiget wurde. In einem kurfürstlichen Rescripte vom 31. Mai wurde nachgegeben, daß die geschehene Bürgermeisterwahl für diesmal bestehen möge, jedoch hernächst und biß dahin, daß die entworfene Ordnung zwischen der Stadt und dem Vogt zu Stande gebracht worden, mit der Bürgermeisterwahl ohne Zuziehung eines kurfürstl. Commissarius nicht verfahren werden dürfe.

Nachdem gegen Ende dess. Jahres von den sämtlichen Landständen an den Kurfürsten für die Stadt Neuß Fürsprache geschehen, erhielt diese den Befehl, auf den 20. Febr. 1687 Bevollmächtigte zur kurfürstl. Hof-Canzlei zu schicken, damit „nach Beobachtung der geschehenen Erinnerung vermöge vorhin getroffenen Vergleichs dieser Sache dermalen ihre völlige Abhelfung gegeben werde“. Die Stadt schickte Deputirte nach Bonn mit dem Auftrage, unter ausdrücklichem Vorbehalt der bei dem höchsten Reichsgerichte bestehenden Rechtshängigkeit dafür zu sorgen, daß entweder der Vergleich in erträglichen und annehmbaren Ausdrücken abgefaßt oder der Stadt verstattet werden möchte, daß diese Sache durch unpartheiischen Rechtspruch abgethan würde. Anstatt aber durch das Eine oder das Andere der Sache Abhelfung zu geben, erfolgte unter dem 27. Febr. aus der kurfürstlichen Hof-Canzlei die Entschließung dahin: Es bleibe dabei und werde festgestellt, daß der im Mai 1685 abgefaßte Vergleich ein unwiderrustliches Werk sei, wogegen keine Erinnerungen, so dessen Wesenheit zuwider, anbringlich wären. Und auf diese Entschließung folgte am 5. März ein Rescript, worin „auf der Neußer Deputirten Erinnern“ der Bescheid dahin ertheilt wurde: Ihre Kurfürstl. Durchlaucht könnten von dem, vermittelst im J. 1685 nach Neuß abgeschickter Commissarien, einmal getroffenen Vergleich nicht abgehen, gleichwohl aus Gnaden geschehen lassen, daß u. s. w. Hier folgen einige unwesentliche Concessionen. Der Stadtrath schickte hierauf, besonders da nun auch das Domcapitel für die Stadt Neuß Fürsprache gethan hatte, nochmals Deputirte nach Bonn, um einen bessern Fortgang des Vergleichs

zu erwirken, damit nämlich die so lange schon bestandene Streitigkeit entweder nach den eingeschickten Erinnerungen abgethan oder doch erlaubt werden möchte, den beim Kais. Reichskammergericht anhängigen Prozeß erörtern zu lassen. Aber alle diese Bemühungen haben nichts gefruchtet. Es ist kein gedeihlicherer Vergleich erfolgt, sondern die Sache ist in dem verworrenen Zustande, in welchem sie war, verblieben; und der Bogt hat nicht nachgelassen, sowohl in Betreff der Jurisdiction als der Stadtregerung dem Stadtrath bei dem kurfürstl. Hofrath zu Bonn aufs äußerste zuzusetzen, und ihm von da Erinnerungen und Verweise wegen Nichtbeachtung der Polizei-Ordnung zuzuziehen. Der Stadtrath aber protestirte immerfort gegen diese Polizei-Ordnung und handelte auch demgemäß, wodurch denn beständige Reibungen zwischen ihm und dem Bogt unterhalten wurden.

§. 196.

Doch wurde der Streit im Laufe des 18ten Jahrhunderts allmählich etwas kälter, und die Stadt blieb in Ausübung ihrer Rechte wieder etwas ungestörter, bis zum J. 1728 unter Clemens August, wo bei Gelegenheit der vom Stadtrathe geschehenen Arrestation eines Verbrechers die Stadt wieder angegriffen und ungeachtet aller möglichen Bertheidigung derselben ein äußerst beschwerender Ausspruch von Seite des kurfürstlichen Hofraths am 23. März 1729 erfolgte, nämlich das Untersuchungsprotokoll nebst abgefaßtem Urtheile an den Hofrath einzusenden und den Missethäter an den Bogt auszuliefern. Der Stadtrath unterwarf sich zwar dem kurfürstlichen Befehle, appellirte aber zugleich unter dem 5. April dess. Jahres an das Kais. Reichskammergericht, erhielt auch am 18. Juli plenarios *appellationis processus* und später *Mandatum attentatorum revocatorium, cassatorium, sine clausula*. Es wurde nun wieder, wie in früherer Zeit, von kurfürstlicher Seite ein gütlicher Vergleich eingeleitet; aber es zogen sich die vergeblichen Versuche dazu, unter mannichfachen Verhandlungen, bis ins J. 1748, wo bei Gelegenheit einer abermaligen Arrestation von Verbrechern der Kurfürst Clemens August gegen den Stadtrath

einschritt, demselben unter Strafe von 1000 Goldgulden be-
 fahl, die Original-Acten der gerichtlichen Untersuchung sammt
 den eingeholten Gutachten zur kurfürstlichen Canzlei einzu-
 schicken u), und zugleich die Verbrecher dem Vogt auszuliefern.
 Obschon nun der Stadtrath von diesem Befehle abermals
 appellirte, so sah er doch, weil zugleich mit dem Befehle ein
 kurfürstliches Militär-Commando zu Neuß eintraf, sich genöthi-
 get, wiederum der Gewalt zu weichen und mit Protestation
 und Vorbehalt seines, beim höchsten Reichsgerichte schwebenden
 Processes, den kurfürstlichen Befehlen Folge zu leisten. Und so
 geschah es fortan in vorkommenden Fällen; man fügte sich der
 höheren Gewalt des Landesfürsten, indem man zugleich die
 Attentate gegen die Gerechtsame der Stadt jedesmal bei ge-
 nannter höchster Gerichtsstelle unterthänigst — wehmüthigst
 einklagte. Zugleich unterließ der Vogt nicht, bei vorkommender
 Gelegenheit gegen den Stadtrath Berichte abgehen zu lassen
 und dadurch demselben bald diese, bald jene neue Verdrießlich-
 keit zuzuziehen. Und obschon die Stadt unter dem 20. Sept.
 1771 wiederum vom Kais. Reichskammergericht ein **Mandatum**
revocatorium, cassatorium etc. wie früher, erhielt; so wurde
 demselben doch keine Folge gegeben, sondern fortgefahren, die
 Stadt in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zu hemmen. Und so
 ging es fort bis zum Ausbruch der französischen Revolution,
 mit welcher gleichzeitig ein neuer und letzter Act dieses lang-
 weiligen Drama's Statt fand.

§. 197.

Der Friedensschluß von Nymwegen (1679) hatte nur eine
 sehr kurze Ruhe herbeigeführt; der ehrgeizige Ludwig XIV.
 hatte seine Eroberungspläne keineswegs aufgegeben; die be-

a) Es bestand seit längerer Zeit eine landesherrliche Gerichtsordnung für
 das Erzstift, welcher zufolge im vorkommenden Falle eines Verbrechens
 der Delinquent sollte ergriffen und ohne einigen Anstand examinirt wer-
 den; dann aber nach geschehener Untersuchung das Protokoll sammt
 einem B. richte an den kurfürstlichen Hofrath in Bonn fürderlichst ein-
 zuschicken war. Aber die Neußler, auf ihr herkömmliches Gerechtsam
 sich stützend, glaubten von dieser allgemeinen Gerichtsordnung ausge-
 nommen zu seyn.

rüchtigten Reunionen, wodurch er mitten im Frieden ansehnliche Landestheile vom Deutschen Reiche wegriß und sich selbst der Stadt Straßburg bemächtigte (30. Sept. 1681), zeugten fortwährend von seiner unersättlichen Ländergier und seiner feindlichen Gesinnung gegen Deutschland. Um diese Zeit, da die Türken Wien belagerten und der Kaiser Leopold sich eben dadurch zu einem Waffenstillstand mit Frankreich gezwungen sah, schloß der große Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, derselbe, der schon früher (1675) die Schweden, die damaligen Freunde der Franzosen, bei Fehrbellin geschlagen hatte, zum Schutze Deutschlands und der gleichfalls bedroheten Niederlande ein defensives (Vertheidigungs-) Bündniß mit dem Statthalter der Niederlande und dem König von Dänemark. Auch der kölnische Kurfürst Maximilian Heinrich v) soll sich an diese Verbindung angeschlossen haben. Nach derselben Nachricht stellte er eifß Regimenter Fußvolks, vier Cavallerie- und zwei Dragoner-Regimenter und schickte sie in das Lager bei Neuß, dem bestimmten Sammelplatze des verbündeten Heeres. Dadurch wurde einstweilen das drohende Gewitter abgelenket; doch waren die bis 1681 reunirten Dertter und Landestheile in oben erwähntem Waffenstillstande eine Beute Frankreichs geblieben.

§. 198.

Bald darauf gab nach dem Tode Maximilian Heinrichs die streitige kölnische Bischofswahl dem französischen Könige erwünschte Gelegenheit, sich in die Angelegenheiten des Deutschen Reiches einzumischen. Noch bei Lebzeiten jenes Kurfürsten hatte der Domdechant und Cardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg, der Freund des mächtigen Ludwigs XIV., den altersschwachen Max Heinrich überredet, ihn dem versammelten Capitel als Nachfolger zu empfehlen; und wirklich war er im Anfang des Jahres 1688 zum Coadjutor gewählt worden. Dieser Wahl wurde jedoch vom Pabste die Bestätigung versagt; auch wirkte der kaiserliche Hof ihr kräftig entgegen, und alle Reichs-

v) Chorographie de Neufs.

fürsten vereinigten sich in gleicher Gesinnung, um die gefährlichen Pläne Ludwigs, die bei der von ihm betriebenen Erhebung Fürstenbergs gar zu offenbar jedem redlich gesinnten Deutschen in die Augen fielen, gemeinsam zu hintertreiben. Desungeachtet trat Fürstenberg gleich nach dem Tode Maximilian Heinrichs (3. Jun.) als Herr des Erzstiftes auf, zwar nicht in der Eigenschaft eines Coadjutors oder Nachfolgers, sondern in der eines Administrators, und setzte sich in den Besitz der Residenzstadt Bonn und der Städte Rheinberg, Kaiserswerth und Neuß, indem er schon früher angeworbene Truppen als Besatzungen hineinlegte. Auch schickte später Ludwig einige tausend Franzosen unter dem Befehl des Marschalls von Boufflers zur Verstärkung hin. Als nun die bald darauf erfolgte Bischofswahl zwiespältig war, indem ein Theil der Wahlstimmen auf Fürstenberg, ein Theil auf den bairischen Prinzen Joseph Clemens fiel; so bestätigte der Pabst die Wahl des Letztern, und der Kaiser ertheilte ihm die Minderjährigkeits-Dispensation, worauf er in das Kur-Collegium aufgenommen wurde. Ludwig aber, aufgebracht über diese diplomatische Niederlage und über die Vereitelung seiner Pläne, trat jetzt öffentlich als Beschützer Fürstenbergs auf und erklärte auf den Grund der kölnischen Bischofswahl und noch ein paar andere Gründe oder Vorwände unter dem 24. Sept. 1688 die Aufhebung des im J. 1684 mit Kaiser und Reich auf 20 Jahre eingegangenen Waffenstillstandes. Zugleich ließ er, ehe noch sein Manifest in Regensburg angekommen konnte, den Dauphin mit einem mächtigen Heere in die Rheinpfalz einbrechen und bemächtigte sich durch schnellen und unerwarteten Ueberfall der Städte Speier, Worms, Mainz, Heidelberg, Mannheim, der Festung Philippsthal u. a. Vom Rheine drangen die Franzosen in Schwaben und Franken vor, brandschatzten Städte und Dörfer und legten viele in Asche. Schreckliche Greuel wurden in diesem Kriege verübt, wie denn die treuen Diener des Mordbrenners Louvois, französischen Kriegsministers, vom Januar bis Mai des Jahres 1689 die reichen und blühenden obern Rheingegenden mit unerhörter Barbarei durch Niederbrennen der Städte und Dörfer planmäßig in eine Wüste verwandelten. Doch wir beschränken uns auf die Ereignisse unserer Gegend.

Die Kurfürsten von Baiern, von Sachsen und von Brandenburg und mehrere andere Reichsfürsten hatten sich zur Abwehrung jenes Frevels und zur Vertheidigung des Deutschen Reiches ernstlich mit dem Kaiser verbunden; auch brachte später Wilhelm von Oranien, Statthalter der Niederlande und seit 1688 König in England, ein Bündniß zwischen den Generalstaaten und Oesterreich zu Stande; und während die Einen am Oberrhein gegen die Franzosen kämpften, hatte sich ein zweites Heer der Verbündeten, meist brandenburgische Truppen, unter dem kursächsischen Feldmarschall Schönning und dem Prinzen von Waldeck bei Duisburg versammelt und wandte sich von da in das Herzogthum Cleve und das untere kölnische Erzstift. Hier wurden mehrere französische Truppenabtheilungen, die aus dem Bisthum Lüttich in das Jülicher und kölnische und Clevische Land eingedrungen waren und um Brandschatzung zu erpressen, hin und wieder Häuser weggebrannt hatten w), an verschiedenen Orten von jenen überfallen und theils niedergemacht, theils in die Flucht gejagt. In Neuß lagen damals französische Truppen unter dem General Sourdis. Weil diese fürchteten, ebenfalls von den Verbündeten angegriffen und aus Neuß vertrieben zu werden, so sollen sie zuvor die Stadt x) geplündert und sie sogar mit Brandstiftung bedrohet haben. Aber bald erreichte sie die verdiente Rache, als sie nämlich ihren Raub nach Rheinberg in Sicherheit bringen wollten. Denn in der Nacht vom 9. auf den 10. März 1689 zogen die Brandenburger unter den Generalen Barfuß und Alva aus Xanten, Sonsbeck, Uedem und andern Orten der Umgegend mit 3 Kanonen auf die Böninhardt und legten sich zwischen Alpen und einem Walde, die Lucht genannt, wo sie sich mit der, von der Ostseite des Rheines herankommenden Cavallerie des Feldmarschalls Schönning vereinigten und nach dem Kloster Camp vorrückten. Den 11. erhielten sie Nachricht, daß die Franzosen aus Neuß einige Karren mit Getreide unter Begleitung von 300 Mann Fußvolkes

w) Theatrum Europ. Band XIII. S. 717.

x) Nach der Chorographie de Neufs. In den Rathsprotokollen dieser Zeit ist keine Rede davon.

nach Rheinberg in die Festung bringen wollten. Da wurden gleich einige Vortruppen unter General Alva hingesandt; diese trafen ganz unerwartet auf die Franzosen zwischen Uerdingen und Linn, nahmen 147 Mann mit einem Major gefangen und erbeuteten alle Karren mit Getreide, welches sich auf 750 Malter belief, sammt den Pferden, wie auch zwei Fähnlein und etliche hundert Reichsthaler Geldes. Die übrigen Franzosen hatten sich in Linn auf das Schloß geflüchtet y).

Am 12. od. 13. März kam in das Lager der Brandenburger die Nachricht, daß die Franzosen, 25 Schwadronen Reiterc; und 800 Mann Fußvolks, unter dem General Sourdis, sich Kaiserswerth gegenüber sehen ließen. Sogleich rückte man ihnen entgegen. Die Franzosen wurden nach einigem Widerstande geworfen und bis in das Dorf Lauf verfolgt, wo sie gänzlich in Verwirrung geriethen und 500 Mann an Todten und 260 an Gefangenen verloren. Die Sieger, welche nur 25 Mann einbüßten, verfolgten die Flüchtigen bis zu den Schlagbäumen vor Neuß. Von Bürk (Wüderich) bis Uerdingen und zurück bis gegen Kaiserswerth, wo das Treffen den Anfang genommen hatte, lagen die Franzosen haufenweise, und die Sieger gestatteten nicht, sie zu begraben, weil sie als Mordbrenner nur verdienten, von den Raben gefressen zu werden. General Sourdis war noch glücklich entflohen auf Bonn hin, aber sein ganzes Gepäck war dem General Schöning zu Theil geworden.

Am 14. März frühe vor Tagesanbruch rückten die Brandenburger vor das Städtchen Linn. Die Franzosen leisteten keinen Widerstand, sondern zogen sich auf das Schloß zurück und machten Miene, sich zu vertheidigen; als aber die Brandenburger einige Kanonen aufpflanzten, ergaben sie sich der Gnade des Siegers. Hierauf verließen die Franzosen auch Uerdingen, Neuß und Zons, und später auch Siegburg und Düren. Diese Plätze wurden von den Brandenburgern besetzt. In Neuß

y) Theatrum Europ. a. a. D., nach welchem auch die folg. Kriegsbegebenheiten erzählt sind.

rückte General Schönig am 15. März mit 6000 Pferden ein; er forderte z) statt der Plünderung, womit er drohete, 5000 Dukaten von der Stadt, doch begnügte er sich, auf die Vorstellungen des Magistrates, mit 2000 Rthlrn. a). Von dieser Brandschatzung wurden jedoch nachher 900 Rthlr. durch die Generale Alva und Barfuß zurückerstattet und später auch der Rest. Nachdem die Brandenburger 8 bis 9 Tage hier gestanden hatten, brachen sie am 22. März auf und brachten die erste Nacht in Osterath, Fischelen, Willich und Karst zu; am folgenden Tage rückten sie in das Amt Kempen ein, um dort einige Tage stehen zu bleiben. Die Franzosen hatten jetzt im Jülicher Lande Nichts mehr, im Kölnischen nur noch Rheinberg und Kaiserswerth inne. Darum strebten die Generale der Verbündeten, sie auch aus diesen beiden Orten zu vertreiben, welches jedoch erst später gelang. Rheinberg ergab sich den 16. Mai, Kaiserswerth den 26. Juni, beide mit Capitulation, letzteres nachdem es etliche Tage lang durch brandenburgische, münstersche und holländische Truppen belagert gewesen und an dem genannten Tage zuerst mit Ernst beschossen worden, wobei das Schloß in Brand gerieth.

Am 2. Juli kam der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich III., der Nachfolger des großen Kurfürsten, derselbe, welcher später (1700) unter dem Namen Friedrichs I. der erste König in Preußen wurde, mit seiner Gemahlinn und seinem ganzen Hofstaate nach Neuß b); ihn begleitete ein Heer von 20,000 Mann zu Fuß, welches sich auf der Weide lagerte und am 6. Juli gegen Zons aufbrach.

Nach dem Abzuge der Franzosen war Neuß, wie die übrigen Städte des Erzstiftes wieder zu einiger Ruhe gekommen; doch hatten alle die Last und die Kosten der ihnen nun zugefallenen brandenburgischen und holländischen Besatzungen zu ertragen, bis endlich auch diese nach dem zu Ryßwick im J. 1697 geschlossenen Frieden das ganze Erzstift räumten.

z) Nach Rathsprotokollen.

a) Außerdem mußten ihm 8000 Malter Frucht geliefert werden. Rathsprot.

b) Rathsprotokoll.

§. 199.

Doch wurde es wenige Jahre darauf wiederum von französischen Heeren heimgesucht, als nach dem Tode Karls II., Königs von Spanien, im Anfang des neuen Jahrhunderts, der Spanische Erbfolgekrieg zwischen Oesterreich und Frankreich ausbrach, und der kölnische Kurfürst Joseph Clemens sich, wie einst sein Oheim und Vorfahr, für Frankreich erklärte. Dieser nahm ein französisches Heer von 16,000 Mann unter dem Befehle der Marschälle Boufflers und Tallard in das Erzstift auf, und alle Festungen und Plätze desselben wurden mit starken Besatzungen angefüllt, namentlich am Niederrhein Neuß, Zons, Uerdingen, Linn, Kempen, Kaiserswerth und Rheinberg. Von Neuß aus wollten die Franzosen über den Rhein in das jenseitige Deutschland hinübersetzen und brachten über 40 Fahrzeuge und Bretter, Stangen, Seile, Anker u. A., um eine Brücke zu schlagen, die Mosel und den Rhein herab, bis Düsseldorf gegenüber zusammen e). Aber der damalige Kurfürst von der Pfalz und Herzog von Jülich und Berg, Johann Wilhelm, griff jene Schiffe mit Kühnheit an (26. Dec. 1701), nahm mehrere weg und brachte sie nach Düsseldorf und vereitelte also diesen Plan der französischen Heerführer.

Bald darauf drang ein holländisch-brandenburgisches Heer, für Oesterreich kämpfend, unter Anführung des Prinzen von Nassau-Saarbrück allenthalben in das Erzstift ein. Da nahm Tallard bei Neuß eine furchtbare Stellung, um die gegen Kaiserswerth anrückenden Truppen aufzuhalten. Und als diese besungeneachtet am 16. April 1702 die Belagerung von Kaiserswerth unternahmen, warf jener auf dem linken Rheinufer, dem Städtchen gerade gegenüber, einige Batterien auf, von wo aus er nicht allein den Belagerern großen Schaden zufügte, sondern auch den Belagerten manche Unterstützung an Truppen sowohl als an Lebensmitteln bei der Nacht hinübersandte, vermittelt eines großen Bootes, welches durch Seile von einem Ufer zum andern gezogen wurde, bei Tage aber ins Wasser versenkt war.

e) Brosii Annales. P. III. pag. 212.

Die neußer Bürger wie die umherwohnenden Landleute wurden zu dieser Arbeit herangezogen und nebst andern harten Diensten zur Aufwerfung verschiedener Bollwerke angehalten, besonders derjenigen, welche Tallard gerade Düsseldorf gegenüber errichtete, um von dort aus die Stadt und das Schloß zu beschießen, welches ihm doch nicht gelang. Als endlich Kaiserswerth am 15. Juni sich an das vereinigte Heer ergab, da sah auch Tallard sich genöthiget, die Städte Neuß und Zons und das niedere Erzstift zu verlassen und sich gegen Bonn zurückzuziehen, um die Besatzung dieser von den kaiserlichen und verbündeten Kriegsvölkern bedrohten Stadt zu verstärken. — Nach dem Abmarsch der Franzosen zogen Allürte ein. Auf Befehl der brandenburgischen Generalität wurden die an den Thoren und sonstwo stehenden Pallisaden und Schlagbäume ausgeworfen, auch die hölzernen Thorflügel zerstört. Am 8. Oct. dess. Jahres rückten 7 Bataillons holländischer Truppen hier ein, nach deren Abmarsch wieder Preußen und so fort. — Die übrigen Begebenheiten dieses sehr wichtigen Krieges gehören unserer Gegend nicht an, da noch im J. 1703 die französischen Heere durch die verbündeten unter dem brittischen Feldherrn Marlborough aus dem ganzen Erzstifte verdrängt wurden. Doch lag fortwährend bis zum Ende des Krieges eine preußische Garnison in Neuß; auch fanden von Zeit zu Zeit Durchmärsche preußischer, holländischer u. a. Truppen Statt. Die Servisgelder wurden im J. 1714 durch einen Spruch der Hofkanzlei in Bonn von den Landständen des Erzstiftes der Stadt Neuß wie den übrigen Orten pro rata aus der Landeskasse vergütet. — Der Krieg endete bekanntlich durch die Friedensschlüsse zu Utrecht (1713), Rastadt und Baden (1714).

§. 200.

Von jetzt an war für die Länder am Niederrheine und also auch für Neuß eine lange Friedenszeit d), fast ein halbes Jahrhundert hindurch. Während dieser langen Ruhe erholte sich

d) Außer einigen Truppenmärschen in einem Kriege um Lothringen J. 1733 u. ff. und im Oesterreichischen Erbfolgekriege J. 1740 u. ff.

unsere Stadt, wie das ganze Land, von den früher überstandenen Drangsalen, der tief gesunkene Wohlstand hob sich wieder, die seit den Verwüstungen des Truchsessischen Krieges sehr vergringerte Bevölkerung mochte sich wieder vermehren, und Jeder konnte sein Leben gleichsam „im Schatten seines Weinstockes oder Feigenbaumes“ e) ruhig genießen. Aber die ruhmvolle Zeit der Stadt Neuß war vergangen, ihre Selbstständigkeit war nur noch eine leere Form, der damaligen kaiserlichen Gewalt nicht unähnlich, ein Schatten längst hingeschwundener Größe; die strategische Wichtigkeit des Platzes war dahin, die Mauern und Thürme in den vielen Kriegen gebrochen und niedergerissen, und dieß mochte selbst den Meisten ein Vortheil scheinen, da man jetzt nicht ferner vor Belagerungen und Bestürmungen und Beschießungen zu zittern brauchte; die frühere Tapferkeit, der freie, muthige Sinn und die rege Thatkraft der Bürger war durch die veränderte Kriegsweise und die unterthänigere Stellung zum Landesfürsten erschlaft und erdrückt und erstarb nun vollends in der Ruhe und dem Genuße des langen Friedens. Auch der Rheinstrom, diese Pulsader des deutschen Handels, war Neuß untreu geworden und hatte dessen Mauern nun gänzlich verlassen; denn selbst der auf die Stadt geführte Canal, die Kehl genannt, wurde seit Jahren nicht mehr unterhalten und war nun verseicht. Daher auch von großen Unternehmungen, vom Welthandel kein Gedanke mehr; der Handel war auf die Bedürfnisse der Stadt und der nächsten Umgegend beschränkt, nur der Getreidehandel mochte noch eine Ausnahme machen; die Gewerbe und Handwerke gingen ihren einmal gewohnten, zunftmäßigen Schlendrian. Doch bei dem Allem lebte der Bürger, wie gesagt, zufrieden und glücklich; er fügte sich in die Verhältnisse; Ackerbau und Viehzucht waren die Hauptnahrungsquellen, diese und sein kleines Gewerbe gaben ihm, was zum Leben nöthig. Er war persönlich ganz frei, Kriegsdienst und schwere Abgaben waren ihm unbekannt. Kam es ihm in den Sinn, zu jagen, zu fischen, Niemand wehrte es ihm, denn noch bestanden diese alten Rechte f). Noch immer

e) Wie die h. Schrift vom Zeitalter Salomo's sich ausdrückt.

f) Die neuer Bürger und Eingeseffene, auch die im Burban, hatten die Jagd auf Klein- und Grobwild. Die Stadt hatte die Fischerei nicht

befasß die Stadt sehr bedeutendes Gemeindegut, an Wiesen, an Mühlen u. a., daher Gemeindesteuern ganz undenkbar. Dazu die vielen geistlichen Stiftungen, von deren reichem Ertrage ein nicht geringer Theil wenigstens mittelbar in die Hände der Bürger floß, außer daß sie mancherlei Wege und Mittel zur zeitgemäßen Versorgung ihrer Söhne und Töchter darboten: Das alte reiche Münsterstift, das Regulirherrn- oder Oberkloster, das der Tertiarien zum h. Sebastian, das Jesuiten-Collegium mit einem für jene Zeit gut fundirten Gymnasium, das der Celliten od. Barmherzigen Brüder; vier Nonnenklöster: der Clarissen, der Regulir-Canonessen zum Marienberge, der Tertiarien zum St. Michaelsberg (hinter Hofen) und das der Französischen Schule zum h. Grabe; endlich Stiftungen für Arme, Alte und Kranke, wie das Gasthaus zum h. Geiste, das St. Kilians-Convent u. a.

§. 201.

Noch immer bestand im Erzstifte, als Grundlage der Verfassung die im J. 1463 geschlossene und 1550 erneuerte Landes-Union, und jeder neuerwählte Erzbischof und Kurfürst mußte bei seinem Regierungsantritt und bevor ihm gehuldigt wurde, dieselbe beschwören. — Die kölnischen Landstände bestanden jetzt aus vier Collegien: 1. dem Domcapitel, 2. den Grafen, 3. der Ritterschaft, 4. den Städten. Das Domcapitel deputirte zu den Landtagen zwei gräfliche und zwei Priester-Domherrn nebst dem Syndicus des Capitels g). Zum städtischen Collegium gehörten die sogenannten Municipal-Städte des Erzstiftes in folgender Ordnung h): Andernach, Neuß, Bonn, Ahrweiler, Lenz, Kempen, Rheinberg, Zulpich, Brühl, Lechenich, Unkel, Zons, Linn, Uerdingen, Rheinbach, Meckenheim und Rhense, deren

allein in der Erst, sondern auch im Rhein vom blauen Stein bis gegen die Pfaffeneck. Damals wurden noch viele Salme bei Neuß gefangen, selbst Störe sind mehrmals im 17ten Jahrhundert gefangen worden. Diese wurden gewöhnlich dem Kurfürsten oder sonst einer vornehmen Person verehrt.

g) Eichhoff Historisch-geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln.

h) Nach demselben.

jede ihre Deputirten schickte. Die beiden erstern führten das Directorium, und zwar Andernach im obern, Neuß im untern Erzstifte: Andernach, als erste Directorialstadt, hatte i) das Recht der Zusammenberufung (*jus convocandi*); Neuß, als Condirectorialstadt, theilte sich mit jenem in das Recht, die Deputirten der 15 übrigen Städte zusammenzurufen (*jus convocandæ concionis deputatorum XV. reliquarum urbium*), welches Recht ihm Andernach häufig streitig machte, weshalb im J. 1709 den 5. März von allen erzstiftskölnischen Städten ein für allemal beschloffen wurde, daß Neuß nicht mehr in diesem Rechte von Andernach geschmärlert werden dürfe k). — Die gewöhnlichen Landtage wurden jährlich (in der letzten Zeit) zu Bonn in dem Kloster der Kapuziner gehalten, wo auch das Archiv der den Städten zugehörigen Landtagsprotokolle, Abschiede u. a. aufbewahrt wurde. Der Directorialstadt Andernach und der Condirectorialstadt Neuß mußte jedes Jahr ein genaues Verzeichniß davon eingeliefert, den übrigen Städten aber, so oft sie es verlangten, die Einsicht und Mittheilung gestattet werden. Den Schlüssel des Archivs bewahrte der Syndicus. Außer der jährlichen allgemeinen Landtagsversammlung, wozu der Kurfürst einen Commissarius schickte, kam viermal im Jahre ein Ausschuß der Stände in Köln zusammen; diese Versammlungen hießen Quartal-Conventionen; auf ihnen wurden unter Andern die Landesrechnungen revidirt. Zur Landtagsversammlung schickte jede Stadt zwei Deputirte, zur Quartal-Convention einen. Bei letzterer befanden sich außer diesen städtischen Deputirten zwei Domcapitulare, zwei Grafen und vier Ritter, damit der Adel und die Geistlichkeit ihre Rechte gegen die Städte wahrnehmen konnten l).

i) Rheinische Provinzialblätter Jahrgang 1834, 6tes Heft.

k) Dieser Beschluß ist ersichtlich aus einem im andernacher Archive vorfindlichen Schreiben des Rathes von Neuß an den von Andernach J. 1775, worin ersterer sich beklagt, daß Andernach, ungeachtet der oben angeführten Bestimmung eigenmächtig die Deputirte der Städte zur Wahl eines Syndicus nach Köln (in den Gasthof zur Stadt Wien) berufen habe. Er würde, sagt er, deßhalb keine Deputirten abschicken und hätte auch die übrigen Städte, weil die hergebrachte Form nicht beobachtet worden wäre, aufgefordert, ein Gleiches zu thun.

l) Ausführlicheres über diese Landtagsverhältnisse setze man in den Rhein-Provinzialblättern a. a. D.

§. 202.

Die Abgaben von dem nicht steuerfreien Grundeigenthume, auf dem Lande wie in den Städten, wurden noch immer und bis zur französischen Revolution nach dem Sumpelstuße entrichtet. Auf den Landtagen wurde jedesmal die Anzahl der Sumpeln m), welche für das nächste Jahr auszusprechen seien, bestimmt. Die Städte waren sämmtlich n) wegen ihrer Häuser zu 2911 kölnischer Gulden (zu 24 Albus) in quolibet simplum (für jeden einzelnen Sumpel) angeschlagen. Diese Summe wurde das Quantum intra muros genannt. Im J. 1700 wurde dieselbe für die nächsten zwölf Jahre auf 800 Gulden herabgesetzt, und diesen Sumpelsansatz haben die Städte, auch nach Verlauf jener Zeit, bis zum Jahre 1773 beibehalten. Alsdann ward denselben von den übrigen Ständen ein Vergleich angeboten, kraft dessen für die Vergangenheit Nichts gefordert (ob schon der Rückstand seit dem Ausgange jener zwölf Jahre an 2 Millionen Gulden betrug) für die Zukunft aber und so lange, bis Handel und Gewerbe sich wieder in die Städte ziehen und dieselben in einen blühendern Zustand versetzen würden, die Hälfte der ehemals für jedes Simplum angesetzten Summe, also 1455½ Gulden als das Quantum intra muros festgesetzt werden sollte, welchen Vergleich dann auch die meisten Städte auf der Stelle angenommen haben.

Früher hatte, wie wir oben o) gesehen, kein Landesherr Geldbeiträge von seinen Unterthanen zu erwarten, als insoweit sie von den Landständen auf Bitte bewilliget wurden p). Auch jetzt noch wurden im Erzstifte, wie in andern Ländern, die Steuern von den Ständen bewilliget, aber es war nicht mehr

m) Sumpel, simplum, hieß der ursprüngliche einfache Ansatz der Steuer; dieser wurde im Verfolge, wie sich die Staatsbedürfnisse vermehrten, nach Verhältnis derselben vervielfacht.

n) Eichhoff Hist. geogr. Besch. des Erzstiftes.

o) Im Anfange des 5ten Abschnittes, §. 103.

p) Darum wurden einst im Erzstifte Köln die Unterthanen „freie Peterlein“ genannt, weil sie vom Landesfürsten mit keinen immerwährenden Abgaben oder Steuern belegt konnten, sondern nur freiwillige Beiträge oder Geschenke entrichteten.

einzig ihrem guten Willen überlassen. Denn da seit dem Dreißigjährigen Kriege und der Errichtung der stehenden Heere in den Reichslanden, um von dem den Reichsständen im Westphälischen Frieden verliehenen Rechte des Krieges und Friedens und der Bündnisse Gebrauch machen zu können, der Staatsaufwand hoch gestiegen war, so waren jetzt auch die Steuern durch die Landesverfassungen festgesetzt worden, jedoch in mehreren Reichslanden, namentlich im kölnischen Erzstifte, die Erhebung und Verwendung derselben den Landständen vorbehalten. Zu den Steuern für Unterhaltung der Heere waren noch andere hinzugekommen. In der Wahl = Capitulation des Kaisers Leopold I. J. 1658 war in Betreff des Steuerwesens in den Reichslanden bestimmt worden, daß die Landschaften und Unterthanen den Beiträgen zu Unterhaltung nöthiger Festungen und deren Besatzungen wie auch des Reichs = Kammergerichts sich nicht entziehen sollten; auch war im J. 1670 vom Kaiser genehmiget worden, daß jeder Reichsstand die für seine Gesandtschaft zum Reichstage nöthigen Kosten, wie auch die zu den Deputationstagen und Kreisversammlungen von seinen Unterthanen erheben möge. Dazu kamen noch die Kosten für die in jedem Reichslande errichteten Hofgerichte und Hofraths = oder Regierungs = Collegien und andere früher unbekannte Anstalten. Dadurch erhielt das Steuerwesen in den Reichsländern nach und nach eine von der frühern sehr veränderte Gestalt, bis es endlich durch die große französische Staatsumwälzung und ihre Folgen seinen Culminationspunkt erreichte q).

§. 205.

In den kirchlichen Verhältnissen des Erzstiftes waren keine wesentlichen Veränderungen vorgegangen; die große Glaubensstrennung hatte hier nur einen vorübergehenden Einfluß geübt, dann hatte Alles wiederum der katholischen Lehre gehuldiget. Nur die äußere Eintheilung der Diocese in Archidiaconate und Decanate hatte seit dem 14ten Jahrhundert, wo

q) Simons Annalen der inneren Verwaltung der Länder des linken Rheinufers.

Nede davon gewesen, einige Abänderung erlitten. So war der weitausgedehnte Neusser Decanat durch die sogenannte Provisional-Transaction zwischen dem Erzbischof Ferdinand und dem Herzog von Jülich und Berg Wolfgang Wilhelm im J. 1621 in zwei Decanate getheilt worden, indem alle auf der rechten Seite des Rheines liegenden Pfarreien davon getrennt wurden und fortan den Düsseldorfer Decanat bildeten r). Auch die Zahl und die Namen der Pfarreien auf dem linken Rheinufer, die nun zum Neusser Decanat gehörten, blieben nicht immer dieselben, die wir im 14ten Jahrhundert kennen gelernt haben. Aus einem im J. 1701 den 6. Jul. gehaltenen s) **Capitulum Synodale** (Decanats = Versammlung) ersehen wir, daß damals zum Decanat oder Archidiaconat Neuß folgende Pfarreien gehörten: Diesseits der Erst: Neuß, Herdt, Büberich, Lanf, Linn, Fischeln, Osterath, Willich, Karst, Schiefbahn, Anrath, Korschenbroich, Glehn, Bütgen, Grefrath, Holzheim, Silverath; jenseits der Erst: Grimmlinghausen, Korff, Hosten, Rosellen, Gohr, Nievenheim, Uedesheim, Zons, Dormagen, Worringen, Hackenbroich, Rheinkassel, Merkenich, Nehel, Longerich, Weiler, Esch, Marien=Ablass in Köln.

In der letzteren Zeit des 18ten Jahrhunderts, in den 80er Jahren, bestand derselbe, nach den Angaben des gleichzeitigen Westphälischen KreisKalenders und nach Winterim aus folgenden Pfarreien: Anrath, Büberich, Bütgen, Korschenbroich, Dormagen, Esch, Fischeln, Silverath, Glehn, Gohr, Grefrath, Grimmlinghausen, Hackenbroich, Herdt, Hosten, Holzheim, Karst, Lanf, Linn, Longerich, Nievenheim, Neuß, Korf, Osterath, Rheinkassel, Rosellen, Schiefbahn, Uedesheim, Weiler, Worringen, Willich, Zons.

Im J. 1713 den 19. Dec. beehrte der Superior des St. Sebastianusklosters, F. Jos. Reuter, vom Magistrate einen

r) Winterim und Mooren Alte und neue Erzdiözese Köln I. Th.

s) Dieses Capitulum wurde gehalten in der Crypta (Grufte) der Quirinskirche zu Neuß, nachdem durch den Offizial des Archidiaconats, Henricus Lidberg, Canonicus von St. Severin und von St. Cunibert in Köln und Pastor der letztern Kirche, die Messe de Spiritu Sancto abda gehalten worden.

Erlaubnißschein, zur Erbauung einer neuen Kirche Almosen einzusammeln. Er wurde ihm unter dem Inſiegel der Stadt gegeben t). Damals also begann der Bau der jetzt noch bestehenden St. Sebastianskirche. Man bauete noch daran im J. 1736.

§. 204.

Im J. 1714 den 22. Juni wurde zwischen der Abtissinn Maria Elisabeth Luise von Belbrück und dem Capitel des Münsterstiftes einerseits, der Stadt Neuß andererseits ein Verkaufsact u) geschlossen in Betreff der Zwanggerechtigkeit v) der ehemals bestandenen Mühle der Abtissinn, sogenannten Exgesmühle, worin es unter Anderm heißt: „Demnach Unsere zwischen hiesiger Stadt und dem Dorfe Grimmlinghausen auf dem Erstfluß w) gestandene und also genannte „Exgesmühle“ bei vorherigen, sonderlich aber bei den verderblichen Hessischen Kriegszeiten deswegen in Untergang gerathen, weil besagter Fluß oben bei Grimmlinghausen damals von den Soldaten abgekehret und durchstochen worden und also einen anderen Lauf gerade in den Rhein genommen und bis jetzt selbigen behalten hat, wodurch dann Unserer obengenannten Mühle das Wasser benommen worden, so daß an diesem Ort wieder eine neue Mühle zu bauen und dieselbe beim Abgange des Wassers brauchbar zu machen Uns sehr beschwerlich und fast unmöglich ist, in Betrachtung dessen auch Unsere Vorfahren bereits vom J. 1651 und Wir ebenfalls bisheran die zu dieser Mühle gehörige Zwanggerechtigkeit Herrn Bürgermeistern, Scheffen und Rath hiesiger Hauptstadt Neuß gegen eine jährliche Erkenntniß x) auf einige Jahre zu genießen überlassen; da nun vor wenigen Jahren Herrn Bürgermeister, Scheffen und Rath wegen der

t) Rathesprotokoll.

u) Copie in den Rathesprotokollen dieser Zeit.

v) Es waren nämlich die Bewohner des Rheinstraßen = Kirchspiels und das Dorf Uedesheim gehalten, auf dieser Mühle mahlen zu lassen.

w) Nämlich auf dem aus der Erft bei Grimmlinghausen abgeleiteten und durch das Hamfeld fließenden Arme, dem sogenannten Strang.

x) Von 17 Malter Roggen, seit dem J. 1691 zu 20 Malter erhöh't.

bei lang anhaltenden Kriegsunruhen merklich abgenommenen und verdorbenen Bürgerschaft, besonders in den geringen Straßen, welche zu vorgemeldter Mühle zwangbar gewesen, sothanen Accord länger zu halten sich beschweret und denselben Uns aufgekündigt haben: so haben Wir also — — — mit denselben accordiret und Uns verglichen und die mehrgemeldte Unserer Mühle anlebende Zwanggerechtigkeit mit dem Grunde, worauf die Mühle gestanden, und weiter nicht — — ihnen, wie sie selbige vom J. 1651 bis hiehin gegen eine jährliche Erkenntniß inne gehabt, gebraucht und genossen haben, nunmehr erb- und ewiglich cedirt und überlassen — — — dergestalt daß sie einen Jahrzins von vierzehn Malder Roggen y) — — hinführo liefern und entrichten sollen — — und Wir Abtissinn und sämtliche Capitularen Uns ihnen gleichfalls hiemit verbinden, daß forthin — — Wir und Unsere Nachkommen auf hiesigen Stadtmühlen gegen gewöhnlichen Molter mahlen zu lassen schuldig und gehalten seyn sollen, gleichwie Wir auch für Uns und Unsere Nachkommen Uns begeben und festiglich angeloben, daß weder durch Uns noch Unsere Nachkommen eine Wasser- noch Windmühle in der Nähe hier noch zu Uedesheim, so der Stadt Neuß präjudicirlich (nachtheilig) seyn könnte, aufgebauet werden solle“. — Auf solche Weise hatten die Neusser in Zeitverhältnissen, wo fast allenthalben Zwangmühlen bestanden, vor und nach alle fremden Mühlen durch Ankauf an sich gebracht, und so war endlich die Stadt alleinige Besitzerinn der auf ihrem Gebiete zulässigen Mühlen geworden z).

y) Diese Erbpacht wurde bis zur Aufhebung des Münsterstiftes 1802 an die Abtissinn und später an den Kaufmann Momm, welcher sie von der franz. Regierung im J. 1807 ankaufte, und nach seinem Tode an seine Erben mit 14 Malter Roggen, doch jetzt in Geld nach dem Marktpreise vom 30. Nov. jedes Jahres, nach Abzug eines Fünftels für die Grundsteuer, regelmäßig entrichtet. Erst im J. 1835 ist sie von der Stadt mit 1025 Thln. abgelöst worden.

z) Vor dem französischen Revolutionskriege besaß die Stadt folgende Mühlen: 1. die Balkmühle am Oberthor; 2. die kleine Weizenmühle, jetzt sogenannte kleine Oelmühle am Oberthor; am dems. Thore 3. die Lohmühle; 4. die große städtische Mahlmühle; 5. eine große Oelmühle; 6. eine zweite große Oelmühle; 7. eine Mahlmühle am Niederthor; 8. die Windmühle in der Nähe des Oberthors.

§. 205.

Im J. 1720 im Juli beehrte der damalige Erzbischof und Kurfürst Joseph Clemens seine Stadt Neuß mit einem Besuche. Die lange Dauer desselben und die damit verbundenen Feierlichkeiten und Ergößlichkeiten machen diesen landesfürstlichen Besuch zu einem der glänzendsten und merkwürdigsten. Am 30. Jul. Nachmittags um 5 Uhr kam der Kurfürst, begleitet vom Grafen von Königseck, Bisch. von Leutmeris, dem Grafen von Manderscheid = Blankenheim und mehreren hohen Beamten und Hofbedienten (es waren über 300 Pferde dabei) von Zons hier an, wurde vor der Oberpforte von den Bürgermeistern und dem Rathe aufs höflichste empfangen und fuhr alsdann durch die unter Gewehr stehende Bürgerschaft unter Lösung der doppelten Hacken nach dem Münsterstifte hin a). Am folgenden Tage, dem Festtage des h. Ignatius, des Stifters des Jesuiten-Ordens, begab er sich zwischen 11 und 12 Uhr mit seinem Gefolge zur Kirche der Jesuiten und hielt allda das feierliche Hochamt. Nachdem er hierauf im Stifte das Mittagmahl eingenommen, fuhr er, auf erhaltene Nachricht, daß der Fürst-Bischof von Münster und Paderborn auf der Reise hieher begriffen sei, mit einigen seiner Beamten dem Ankommenden nach Uerdingen entgegen, und beide Fürsten trafen gegen Mitternacht hier ein. Am 1. Aug. wohnten sie dem hohen Amte in der Münsterkirche oben am Hochaltare bei und tranken das durch Fräulein von Westrum in einem großen feinen Glase präsen- tirte Quirinus-Wasser. Am Nachmittage begaben sie sich nach der Neuburg und belustigten sich mit der Jagd. Am 2. Aug., dem Portiuncula-Feste, hielt der Kurfürst zwischen 10 und 11 Uhr bei den Franziscanern am Hochaltare das Messamt und reichte unter demselben dem Bischof von Münster, welcher in Priesterkleidung beiwohnte, die h. Communion. Nach gehaltener öffentlicher Tafel ertheilte er am Nachmittage unter einem Zelte auf der Weide das Sacrament der Firmung, welcher feierlichen Handlung der Bischof von Münster und alle kurfürstlichen Beamten, wie auch die Frau Abtissinn und sämmtliche Stiftsfräuz

a) Nach dem Rathesprotokolle erzählt.

lein beiwohnten. Hierauf begann ein Ballspiel (welche Mischung von Heiligem und Profanem!), und alle, welche daran Theil nahmen, sonderten sich in zwei Partheien, um gegeneinander den Ball zu werfen, und diejenige Parthei, welche den Sieg davon trug, wurde mit Wein bewirthet. Am 3. Aug. begaben sich beide Fürsten, nach Anhörung der h. Messe, unter Lösung der Hacken am Rathhause, wiederum nach der Neuburg, wo sie zu Mittag speiseten und sich mit der Hirschjagd vergnügten. Es entstand aber an demselben Nachmittage ein so erschreckliches Gewitter, daß es unter sehr starkem Regen an 4 bis 5 Stellen in die Münsterkirche einschlug, wodurch auch einiger Schaden am Predigtstuhle und oben im Thurm an einem und andern Balken geschehen ist, doch sind die Kirche sowohl als der Thurm vom Brande verschont geblieben. Die beiden Fürsten fanden sich zeitig wieder hier ein, und es wurde am Abend eine Opera unten im Rathhaus gehalten, welcher der Bischof von Münster, der Bischof von Leutmeritz und verschiedene Freisräulein des Stiftes mit kurfürstlichen Beamten, Cavallieren und Bedienten beiwohnten. Am 4. befand sich der Kurfürst nicht ganz wohl, wie auch am 5. und 6. Aug. Inzwischen ließ der Bischof von Münster am 4. Abends wiederum an besagtem Orte eine Opera halten; am 5. und 6. beehrte er die Schützenbahn mit seiner Gegenwart und nahm sogar selbst am Scheibenschießen Theil. Am 6. hielt auch der Kurfürst einen Gallatag und befahl, daß Bürgermeister und Rath ihre Hacken nach dem Freithof hinführen ließen, wo bis in die späte Nacht daraus geseuert wurde. Am 7. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, während die Bürgerschaft von der Abtei bis an die Rheinpforte in Ordnung stand und die Herrn des Rathes vor der Pforte, haben sich der Kurfürst und der Bischof von Münster mit dem ganzen Gefolge von hier weg auf Linn begeben. Vor dem Thore statete der Magistrat seine Dankszagung ab, die vier Quartiere der Bürger zogen sich zusammen und gaben ihre Abschiedsalven.

§. 206.

Im J. 1723 war der untere Erst-Canal bereits so seicht geworden, daß man den Krahn, der schon früher vom Rhein-

thor an den Herdter = Busch hinabgerückt worden war, bei niedrigem Wasserstande nun vollends aus der Erst hinweg ins sogenannte Herdter=Loch verlegen mußte. Da diese Stelle aber zum Gebiete von Linn gehörte, so gerieth man wegen des von den ausgekrahnten Waaren zu erhebenden Zolles mit der kurfürstlichen Hofkammer in Streitigkeit. Darum wurde der Krahn auch von da weggebracht und den Steinen gegenüber am Rhein aufgestellt h). Später findet er sich jedoch wieder in der Erst.

Im J. 1744 wurden 4 neugewählte Scheffen und 3 Rathsverwandte e) durch einen hieher deputirten kurfürstlichen Commissarius, Geheimrath Von Lapp, in folgender Weise beeidigt und installirt. Am 20. Aug. erschien erwähnter Commissarius mit einem Canzellisten im versammelten Rathe, wo er zwischen beiden Bürgermeistern als Präsidirender Platz nahm und zuerst das vom Kurfürsten (Clemens August) ihm ertheilte Commissorium durch den Canzellisten ablesen ließ. Darauf wurden die im Nebenzimmer sich befindenden neugewählten Scheffen vom Stadt=Secretarius hereingerufen, und der Commissarius begab sich mit ihnen und den übrigen (ältern) Scheffen zum Hohen Kurfürstlichen weltlichen Gerichte d), wo die neugewählten den Scheffeneid schworen. Von dannen kehrten sie insgesammt mit dem Commissarius zum Rathhause zurück, wo unter Vorsitz desselben den aus dem Nebenzimmer hereingerufenen neuerwählten Rathsverwandten, indem die neuerwählten Scheffen nochmals mit schworen, der Rathsverwandteneid e), den der

b) Nach Rathsprotokollen.

c) Die Zahl der Scheffen sowohl als der Rathsverwandten hatte sich schon sehr vermindert; statt daß früher von beiden 14 waren, findet man jetzt gewöhnlich nur 6 bis höchstens 8, und so war auch die Zahl der Gemeindsfreunde verhältnißmäßig vermindert.

d) Damals in des Vogtes Behausung, in älterer Zeit stand ein besonderes Dinghaus auf dem Freithofe.

e) Die Eidesformel lautete: „Wir geloben und schwören zu Gott und seinem h. Evangelium, bei der alten wahren Römisch-Katholischen Religion und Ordnung fest zu halten, dem Hochwürdigst=Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn R. R. Erzbischofe und Kurfürsten zu Köln, unserm gnädigsten Herrn, und Dero Nachkommen am Erzstift treu und hold zu seyn, Schaden zu warnen und Bestes zu werben, Dero Hoch-, Ober- und Gerechtigkeit, auch dieser Dero Stadt Neuß Privilegia, Frei- und Gewohnheiten, insoweit solche Privilegia, Frei- und Gewohnheiten von Rechtsbestand sind, und so viel uns möglich, behal-

Stadt = Sekretarius vorlas, abgenommen und solchergestalt die Installation beider förmlich vollzogen wurde f). Auf dieselbe Weise geschah dieser Actus im J. 1765, nur mit dem Unterschiede, daß die neuen Scheffen auf dem Platze selbst, wo das alte Dinghaus gestanden, vereidet wurden; und so fernerhin. Man sieht hieraus, daß im Wesentlichen die Installation dieselbe geblieben, wie in früherer Zeit, und wie sie im §. 106 beschrieben worden; doch waren dem Eide einige Clauseln beigefügt, die sich früher nicht darin befanden.

In den letzten Tagen des Jahres 1755 und im Anfang des J. 1756 ereigneten sich wiederholte heftige Erderschütterungen in Neuß selbst und in der Umgegend g), wodurch die Menschen in Schrecken und große Furcht geriethen. Es wurden darum Gebete und eine Procession aus der Jesuitenkirche angesetzt, welcher auch der gesammte Magistrat beiwohnte; und als die Fastnachtstage herankamen, in welchen Tagen zwar bisdaran noch immer das Vermummen und „Fuhjagen“ und nächtlicher Wirthshausbesuch untersagt gewesen war, so wurde in diesem Jahre besonders wegen der „mächtig fürchterlicher Zeiten deren öfterer Erdbebung“ alles Spielen, Tanzen, Zusammenkünfte, Verkleidung und Ausgelassenheit aufs ernsthafteste und unter Strafandrohung verboten.

Außer diesem wenigen hier Angeführten begab sich in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in Neuß und der Umgegend nichts Merkwürdiges, für den Griffel der Geschichte Geeignetes. Der Friede waltete mit seinen Segnungen über dem Lande und heilte allmählich die Wunden aus früheren

ten und verthätigen zu helfen, auf unserer Obrigkeit Erfordern zu al-
 ten gewöhnlichen und sonst angestellten Rathstagen gutwillig und ge-
 folglich zu seyn, den Sachen bis zum Ende fleißig abzuwarten, die
 Rathschläge heimlich zu halten und Niemanden zu offenbaren, sondern
 bis in unser Grab zu verschweigen, Gottes Ehre und Lob, Frieden und
 Einigkeit zu befördern und das gemeine Beste vorzuwenden, auch sonst
 all dasjenige zu thun und zu lassen, was getreuen Rathsfreunden von
 Rechts- und Gewohnheitswegen obliegt und gebührt, ohne Gefährde und
 Urglüst, so wahr uns Gott helfe und sein h. Evangelium.“

f) Rathesprotokoll.

g) Nach Rathesprotokollen.

Zeiten. Und es scheint, daß der damalige Magistrat der Stadt Neuß ziemlich gut gewirthschaftet habe; denn es wurden um die Mitte des Jahrhunderts mehrere bedeutende Capitalien, welche man einst in den Tagen des Krieges und der Noth aufgenommen hatte, vor und nach wieder abgetragen i) und so für die Zukunft ein besserer Finanzzustand vorbereitet.

§. 207.

Diese lange und wohlthätige Ruhe ward erst im Siebenjährigen Kriege, der im J. 1757 begann, etwas gestört, doch nicht so, daß dieser Krieg auf Neuß und überhaupt auf das Erzstift einen besonders nachtheiligen Einfluß geübt hätte. Mehrere französische Heere durchzogen das Land und unsere Stadt (schon im Mai des J. 1757 schlug eines derselben sein Lager auf der Wiese auf), aber nicht als Feinde, sondern diesmal als Bundesgenossen Deütreichs. Nur einmal ward der Kriegsschauplatz selbst in unsre Gegend verlegt, als nämlich im J. 1758 der Herzog Ferdinand von Braunschweig, Anführer der Hannoveraner und anderer mit Preußen Verbündeten, die Franzosen mit großem Verluste über den Rhein trieb und selbst auf die linke Rheinseite ihnen folgte. Er griff sie am 23. Jun. bei Crevelt an, und obschon die Franzosen an Zahl stärker waren, als sein aus vielerlei Bestandtheilen gemischtes Heer, so schlug er sie doch mit einem Verlust von 7000 Mann in die Flucht. Der Herzog von Gisors, einer der französischen Anführer, wurde schwer verwundet nach Neuß gebracht und starb hier und wurde in der Franziscaner-Kirche begraben. Nach dieser Schlacht ging die Festung Düsseldorf an den Herzog von Braunschweig über, und seine leichten Truppen durchstreiften die ganze Gegend bis in die österreichischen Niederlande, bis vor die Thore von Brüssel. In Neuß rückten die Hannoveraner zuerst am 26. Juni ein; die leichten Truppen, welche voraus streiften, verursachten großen Schaden, mußten aber auf Befehl des Herzogs, dessen Benehmen großes Lob ertheilt wird, alsbald die Stadt verlassen. Nun blieb zwar eine

i) Belege dazu in den Rathsprotokollen.

bald stärkere, bald geringere hannövrerische Einquartierung, aber nur einen Monat lang; am 26. Juli zogen sie von hier weg. Der Herzog konnte sich mit seiner kleinen Schaar auf der linken Rheinseite nicht halten und kehrte bald auf das rechte Ufer zurück. Am 24. Sept. waren schon wiederum Franzosen in Neuß; sie nahmen ihr Winterquartier zwischen dem Rhein und der Maas (zwei Bataillone in unserer kleinen Stadt), bis sie im folgenden Jahre unter dem Marschall von Contades von neuem bei Düsseldorf über den Rhein gingen und auf Hannover vordrangen, wo sie in der Schlacht bei Minden am 1. Aug. 1759 abermals vom Herzog von Braunschweig besiegt wurden.

§. 203.

Nach dem Siebenjährigen Kriege folgte wieder eine lange Friedenszeit von fast dreißig Jahren und zwar für ganz Deutschland. Bekannt ist es, welche allmähliche Veränderung damals in der Denkungsart der Menschen vorgegangen, wie der Glaube und die religiöse Gesinnung besonders von Frankreich aus untergraben, und wie eben durch diese falsche Aufklärung, verbunden mit andern unseligen Verhältnissen, in Frankreich selbst die später erfolgte große Umwälzung vorbereitet wurde. Welchen Eingang die neue Lehre in Neuß gefunden, läßt sich wohl nicht bestimmen; soweit jedoch nach den äußern Erscheinungen ein Urtheil erlaubt ist, blieb man dem Christenthum getreu. Auch hatte die lange Ruhe keinen besonderen Einfluß auf die Gewerthätigkeit der Bewohner, es ward in dieser Beziehung nicht besser noch schlechter, Alles ging in dem einmal gewohnten Geleise.

Eines der ersten Opfer des neuen Zeitgeistes wurde der Jesuiten-Orden. Er hatte sich um die Verbreitung des christlichen Glaubens und um die christliche Erziehung und Bildung der Jugend mehr als irgend ein anderer Orden, wenigstens in den letztern Jahrhunderten, verdient gemacht, aber eben dadurch den Haß der Feinde des Christenthums vorzugsweise gegen sich aufgeregt. Er wurde, besonders auf Betreiben der bourbonischen Höfe, vom Pabste Clemens XIV. im J. 1773

aufgehoben k). Dieses Ereigniß zog für Neuß einen nicht unbedeutenden Verlust nach sich. Es hatte nämlich einst Kurfürst Ferdinand, wie oben erzählt worden, beim hiesigen Jesuiten-Collegium ein Gymnasium von fünf Classen errichtet und ihm einen für jene Zeit völlig hinreichenden Stiftungsfond, ganz oder doch größtentheils aus bereits in Neuß bestehenden Stiftungen, zugewiesen. Nach Aufhebung des Ordens wurde dieser Schulfond, wenn auch nicht gleich, doch in der Folge von dem damaligen Kurfürsten Maximilian Friedrich eingezogen, nebst dem beweglichen Eigenthum im J. 1782 öffentlich verkauft, und der Erlös der inzwischen errichteten, J. 1786 zur Universität erhobenen, Akademie zu Bonn durch ausdrücklichen Befehl überwiesen, wo er bis auf den heutigen Tag, nämlich später beim Lyceum, dann beim Gymnasium, geblieben ist. Der Gymnasial-Unterricht in Neuß, welcher zehn Jahre hindurch theils durch Erjesuiten, theils durch Weltgeistliche ertheilt worden war, wurde im J. 1783 vom Kurfürsten den Franziskanern übertragen, welche ihn bis zur allgemeinen Aufhebung der Klöster im J. 1802 fortgesetzt haben. Damals schon war die Stadt mit ihren Ansprüchen auf jenen Schulfond hervorgetreten; sie hatte unter andern die Landstände um ihre Vermittelung ersucht, welche auch wirklich in wiederholten nachdrücklichen Vorstellungen den Landesherrn, der Bitte der Stadt Neuß zu willfahren, angingen; auch hatte sie zwei ihr ganz günstige Gutachten der Juristen-Facultäten zu Duisburg und Würzburg vorgelegt. Sie konnte aber durch dieses Alles nichts weiter erlangen, als eine unter den Augen des Kurfürsten verfaßte Antwort, in welcher zwar nicht die Rückerstattung jener Güter, jedoch die Verpflichtung des Kurfürsten, für die Studien in Neuß zu sorgen, anerkannt wurde.

§. 209.

Im J. 1777 war, wie auch schon ein paarmal früher, eine streitige Bürgermeisterwahl l), welche diesmal eine fortdauernde

k) Er ist bekanntlich vom Pabste Pius VII. im J. 1814 wieder hergestellt worden.

l) Rathsprötokoll.

Zwietracht und Spaltung im Stadtrathe zur Folge hatte. Ueber die zwiespaltige Wahl wurde im Juni des. Jahres durch den Kurfürsten entschieden, zugleich aber wurden zwei Commissarien nach Neuß geschickt, welche dem versammelten Rathe die kurfürstliche Willensmeinung eröffneten, daß, um in der Folge dergleichen Streitigkeiten und ärgerlichen Auftritten vorzubeugen, statt der jährlich wiederholten Bürgermeister- und Rentmeisterwahl, der sogenannte Turnus eingeführt werde, wie er bereits in andern Städten des Erzstiftes Statt finde. Auf die Frage der Commissarien, ob Scheffen und Rath sich dieser Willensmeinung fügen wollten oder nicht, antworteten alle bejahend. Darauf wurde den einzeln hereingerufenen Gemeindsfreunden dasselbe vorgetragen; diese waren nicht alle derselben Meinung, und haben auch später wiederholter Malen gegen diese Neuerung protestirt. Die Einführung des Turnus wurde indessen unter dem 22. Jul. vom Kurfürsten bestätigt. Diesem zufolge traten forthin, vom J. 1778 an, jährlich um die bisher gewöhnliche Wahlzeit (Sonntag Lätare) einer aus den Scheffen und einer aus den Rathsverwandten in das Rentmeisteramt ein, und zwar nach der Ordnung des Dienstalters, so daß von den ältesten der Anfang gemacht und bis zu den jüngsten der Wechsel fortgesetzt wurde, jedoch mit der Ausnahme, daß nicht zwei nahe Verwandte oder Verschwägerte zugleich das Bürgermeisteramt bekleiden durften. Die bisdaran übliche Vorstellung der neuen Bürgermeister und Rentmeister vor der versammelten Gemeinde fand fernerhin Statt. Auch wurde ferner beim Absterben eines Scheffen von den noch lebenden Scheffen ein neuer gewählt, so wie ein neuer Rathsverwandter von und aus den Gemeindsfreunden m).

§. 210.

In demselben J. 1778 wurde ein Plan zur Schiffbarmachung der Erft vom Oberthor bis an den Rhein durch

m) Aus der damals angefertigten Liste ersieht man, daß in dieser Zeit nur noch 10 Scheffen und Rathsverwandte zusammen waren, nämlich Heintr. Jordans, Franz Degreß, Joh. Andreas Lenders, Pet. Jos. Pell, Joh. Heintr. Degreß, Godfr. Fulsger, Ludw. Polster, Wih. Kosten, Franz Wullenweber, Wih. Broix. — Der Gemeindsfreunde waren damals 8: Theod. Reinarts, Adam Tümes, Maurit. Schramm, Theod. Viehoff, Laur. Leven, Jos. Dumont, Adam Super (Küpper), Theod. Dumont.

den Ingenieur Cammerer zu Bonn entworfen und der Kostenschlag nur zu 2350 Reichsthalern berechnet, wofür genannter Ingenieur es übernehmen wollte. Das Projekt ruhete bis zum 20. April 1781, an welchem Tage in der Rathöverammlung wiederum Rede davon war. Jetzt sollte auch eine Schleuse darin erbaut werden; und es wurden im Juni dieses Jahres ausführliche Risse und Pläne davon aufgelegt, und das ganze Werk auf 6939 Rthlr. 54 Stbr. angeschlagen n). Später jedoch, im J. 1788, wurde allein die Anlegung einer Schleuse zu 15000 Rthlrn. veranschlagt. Das ganze Projekt wurde aber, nachdem schon große Kosten darauf verwandt und schon mit den Ausgrabungsarbeiten der Anfang gemacht worden, durch Uneinigkeit im Rathe über die Auswahl dieses oder jenes Planes wieder aufgegeben.

§. 211.

Ueber die außerordentliche Wasserfluth und den zerstörenden Eisgang im J. 1784 findet sich in Bezug auf Neuß und die Umgegend in den Rathšprotokollen folgender Bericht. Kurz vor Weihnachten des J. 1783 hat es zu frieren angefangen und darauf ist eine so grimmige Kälte eingetreten, wie seit Menschen Gedenden nicht gewesen, so daß gleich nach Neujahrstag der wegen des vorhergegangenen sehr trocknen Sommers und Herbstes ganz ungewöhnlich kleine Rhein sich mit Eis bedeckte und derselbe bis auf den Grund sich festsetzte, so daß darüber mit schwer beladenen Karrigen und Wagen an verschiedenen Orten gefahren wurde. So stand er bis zum Ende des Februars. Indessen war der Erstfluß durch den bei eingefallenem gelindem Wetter schnell geschmolzenen Schnee, welcher auf dem tief gefrorenen Felde sehr hoch gelegen hatte, in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar plötzlich angeschwollen, alle Mühlen und alle um die Stadt liegenden Gärten kamen unter Wasser, und es wurde großer Schaden an Brücken und Straßen und sonst angerichtet. Auch die Eisdecke des Rheines war jetzt bedeutend gestiegen und am 28. Febr. begab

n) Rathšprotokolle.

sich der Aufbruch desselben, und er brach mit wüthendem Ungestüm und mit Eismassen, welche 14, 15 und mehrere Schuh dick waren, in das Hammfeld hinein und ergoß sich auf die Stadt, besonders auf das Oberthor zu. Die Walkmühle, so wie die übrigen Mühlen bei jenem Thore, ja die ganze Citadelle würden der Wuth des Elementes unterlegen seyn, wenn nicht der vor der Walkmühle stehende große Wall die andringenden Eismassen abgehalten und die tobenden Wogen gebrochen hätte. Das Wasser hatte schon in Zeit von zwei Tagen eine Höhe erreicht, dergleichen nicht nur keiner der Lebenden sich erinnerte, sondern wovon man auch keine Spur in irgend einer Chronik findet, sagt das Protokoll. Auf der Citadelle und auf der Rheinstraße war es weit vorgedrungen. Es stand vier Schuh hoch über dem am Herdter-Busch errichteten Damm. Alle längs dem Rheinstrom liegenden Städte und Dörfer wurden mehr oder weniger überschwemmt, an mehren Orten erreichte oder überstieg gar das Wasser die Dächer der Häuser, und viele stürzten ein, und Menschen und Vieh verunglückten. Viele Dämme wurden durchbrochen, und die Flut und die Eismassen ergossen sich in die Felder. Nicht nur ein großer Theil des Erzstiftes, sondern auch die preussischen Besitzungen Mörs, Geldern und Cleve erlitten großen und lange nicht zu ersetzenden Schaden. Man sah hier bei Neuß Holz von Dächern und Häusern, allerlei Hausgeräth, kleine Nachen, Stücke von zerschmetterten Schiffen, Bäume u. dgl. vorbeischwimmen. Die auf der Weide stehenden Bäume wurden durch die unerhörte Eisfahrt theils niedergelegt, theils fortgerissen; Wiesen und Ackerland wurden größtentheils mit Sand überschossen, wodurch der Stadt ein zu mehren tausend Rthln. geschätzter Schaden zustieß. Der Kurfürst ließ durch das ganze Land eine Collekte halten und bestellte aus dem Domcapitel und seinen Diasterialräthen eine Commission, um über den wahren Zustand der Beschädigten zuverlässigen Bericht einzuziehen und Jedem aus den eingehenden Geldern, wozu der Kurfürst selbst und verschiedene vom Hofe ein Merkliches beigetragen haben, eine angemessene Hülfe angedeihen zu lassen.

§. 212.

Im Anfang der 80er Jahre dieses Jahrhunderts entspann sich ein in seinen Folgen verderblicher Zwiespalt zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft oder doch einigen angebliehen Wortführern derselben o). Die nächste Veranlassung dazu war folgende. Die Zahl der Gemeindefreunde oder Vorsteher, wie sie jetzt auch genannt wurden, hatte sich theils durch Absterben, theils durch Wahl in den Rath bis auf fünf vermindert, und immerfort weigerte sich der Rath, die Wahl neuer zu gestatten, obschon wiederholter Malen von den noch übrigen Gemeindefreunden und von Wortführern der Bürger darauf angetragen wurde. Dieses und andere Gegenstände des Mißvergnügens, wozu auch der jüngst eingeführte Turnus der Bürgermeister gehörte, hatten eine dumpfe Gährung im Volke erzeugt; es hatte dabei an aufregenden Worten und Handlungen nicht gefehlt, und die Wortführer waren endlich so weit gegangen, sich als Deputirte der Bürgerschaft nach Bonn an den Kurfürsten zu wenden und um Abhülfe ihrer Beschwerden zu bitten. Wirklich wurde der Stadtrath von kurfürstlicher Seite zu einem Berichte über sein Verfahren gegen die Bürgerschaft aufgefordert; er schickte solchen unter dem 3. Mai 1783 ein und fügte zugleich die Bitte hinzu, der Kurfürst möge dem Stadtrathe gnädigst gestatten, 1stens daß derselbe, wann ein neuer Gemeindefreund zu wählen sei, der Bürgerschaft drei taugliche Subjecte vorzuschlagen hätte, 2stens daß in Betreff der Rathsverwandtenwahl eine jüngst ergangene kurfürstliche Verordnung eben so auf hiesige Stadt angewandt werde, wie der Kurfürst dieselbe der Stadt Uerdingen ertheilt habe. In Folge dieser Bitte ging bald darauf eine kurfürstliche Verordnung vom 20. Mai in Betreff der Rathsverwandten- und Gemeindefreunde-Wahl hier ein, vermöge welcher in Zukunft bei Abgang eines Rathsverwandten der Magistrat mit den Gemeindefreunden p) einen neuen zu erwählen hätten, entweder aus den

o) Nach Rathsprotokollen.

p) Bisbaran hatten die Gemeindefreunde allein die Rathsverwandten zu wählen gehabt.

Gemeindsfreunden selbst oder sonst einen tüchtigen Mann aus der Bürgerschaft; bei Gleichheit der Stimmen sollte man an die Hof=Canzlei berichten, welche dann entscheiden werde; die Zahl der Gemeindsfreunde sollte einstweilen auf 8 beschränkt seyn, und an die Stelle der abgegangenen drei neue von der Bürgerschaft dem Herkommen gemäß gewählt werden. In einem zweiten Bittschreiben an den Kurfürsten trug der Stadtrath darauf an, daß die drei unruhigen Bürger, welche sich als Deputirte der Bürgerschaft nach Bonn gewandt hatten, von der Wahl der Gemeindsfreunde ausgeschlossen würden. Auch dieses wurde durch kurfürstliche Verordnung bewilliget. Am 5. Aug. sollte nun die Wahl Statt finden; aber sie konnte wegen der durch die drei Ausgeschlossenen und ihre Anhänger veranlaßten Störung nicht vor sich gehen. Darum wurde vom Magistrat der Beschluß gefaßt, weil die drei Ausgeschlossenen mit ihren Anhängern sich der kurfürstlichen Verordnung nicht fügen zu wollen schienen und daraus schädliche Folgen zu befahren ständen, bei der Kurfürstl. Regierung um einen Commissarius anzutragen, welcher bei dem Wahlgeschäfte beiseße, und zu diesem Zwecke eine Deputation nach Bonn zu senden. Diesem zufolge trafen am 13. Aug. zwei kurfürstl. Commissarien hier ein, welche am 14. dem versammelten Rathe und den berufenen Gemeindsfreunden ihr Commissorium vorlegten, dem gemäß sie der Wahl drei neuer Gemeindsfreunde beizuhelfen und das vorgegangene unruhige Betragen der ungehorsamen Bürger untersuchen und darüber an den Kurfürsten berichten sollten; ferner sollten sie, wenn neue Unruhen bei der Wahl entstünden, die Ruhestörer ohne Verzug ergreifen und bis zu näherer Verfügung gefänglich aufbehalten lassen; und sollte selbst dieses noch nicht fruchten, so hätten sie den Vorgang unverzüglich anzuzeigen, wo dann durch ein abzuschickendes Militär=Commando die Unruhigen zum schuldigen Gehorsam gezwungen werden sollten.

Das Wahlgeschäft ging nun ohne weitere Störung vor sich q); die drei Bürger, welche am früheren Wahltag diesen

q) Zu Gemeindsfreunden wurden gewählt: Heinrich Schmittmann, Balthasar Hüsgen und Joh. Peter Kottels.

Akt verhindert hatten, wurden nach Untersuchung der Sache durch den damit beauftragten Vogt durch fiscalische Sentenz zu persönlicher Abbitte vor dem Magistrate und in Brüchtenstrafe und in die durch die Untersuchung veranlaßten Kosten verurtheilt.

Aber die einmal unter der Bürgerschaft aufgeregte Unruhe und Unzufriedenheit gährte fort und fort, und es fehlte nicht an Gelegenheit zur Aeußerung derselben, wie sich denn besonders bei der jährlichen Revision der Rentmeister-Rechnung durch die Gemeindsfreunde die innere Unzufriedenheit Luft machte. Darum erging im Anfang des März 1785 ein kurfürstlicher Befehl, vermöge dessen die hier vorwaltenden Irrungen und Unordnungen baldigst gründlich untersucht werden, inmittelst aber die Bürger sich aller Unruhen enthalten sollten. Ferner befahl der Kurfürst, daß, wie die Gemeindsfreunde verlangt hatten und wie schon früher von kurfürstl. Behörde befohlen worden, die Archiv-Rechnung vom J. 1770 an aufgelegt und zu Abhörung derselben aus jeder Zunft ein Bürger beauftragt werden sollte. Zu diesem Ende trafen am 3. April zwei kurfürstliche Commissarien hier ein, welche den Stadtrath und aus jeder Zunft einen Bevollmächtigten auf den 5. zu sich in das Posthaus, wo sie ihr Quartier genommen, zur Untersuchung der städtischen Archiv-Rechnung beriefen.

Doch damit waren die Mißvergünstigten nicht befriedigt, sie wurden nur in ihren Anträgen und Forderungen kühner. Im J. 1786 richteten die Wortführer derselben unter dem 11. März eine Vorstellung an den Kurfürsten um Abstellung der städtischen Accise und um Erlassung einer Polizei-Verordnung für die Stadt Neuß. Unter dem 9. Oct. dess. J. erging von Seiten der Bevollmächtigten der Zünfte eine Vorstellung, worin beim Landesfürsten auf Verpachtung der Mühlen, Zölle, des Krahus, der Stadtwaage, der Stadtwälle und sonstiger Gemeinde-Einkünfte an den Meistbietenden angetragen wurde. Und so folgte eine Vorstellung auf die andere, so untergrub innere Zwietracht den Jahrhunderte lang bestandenen, freilich

jetzt alternden Bau des städtischen Gemeindegewesens, so riefen diesmal die Bürger selbst eine bisdaran immer beharrlich abgewehrte Einschreitung auf, so fand sich endlich die landesherrliche Behörde durch die fortdauernden Wirren und Störungen aufgefordert, in die inneren Angelegenheiten der Stadt, in ihre Verfassung und Verwaltung schlichtend und ordnend einzugreifen,

§. 213.

Also erschien am 15. Jul. des J. 1790 der kurf. Commissarius, Freiherr von Berswordt, nebst einem Actuarius vor dem versammelten Rathe, den dazu berufenen Gemeindefreunden und Deputirten der Zünfte, und es wurde denselben eine in Folge der im J. 1785 in Neuß abgehaltenen Commission von dem Kurfürsten Maximilian Franz unter dem 7. Jul. 1790 erlassene Verordnung über die Oekonomie und Polizei-Verwaltung in der Stadt Neuß) verkündiget. Als Beweggrund wurde angeführt, es hätte sich bei jener Commission ergeben, daß vielfältige Mängel und Gebrechen in der städtischen Oekonomie- und Polizei-Verwaltung bisheran bestanden hätten, welche durch diese kurfürstliche Verordnung verbessert werden sollten.

In der That wurde, man kann es nicht verkennen, durch diese neue Oekonomie- und Polizei-Ordnung Manches in der städtischen Verwaltung verbessert, mancher Mißbrauch und manches Veraltete abgestellt; aber die Einschreitung der landesherrlichen Gewalt in die inneren Verhältnisse der Gemeinde, welche so lange Zeit beharrlich und mit glücklichem Erfolge abgewehrt worden, und der damit verbundene neue Angriff auf die Stadt-Gerichtsbarkeit machten diese kurf. Verordnung bei allen denjenigen, welche auf das Bestehende und Althergebrachte, auf alte Verfassung, Freiheiten und Privilegien noch einigen Werth legten, zu einer nicht ganz willkommenen Gabe.

r) Sie ist damals durch den Druck vervielfältiget worden und existirt noch in vieler Händen.

Der wesentliche Inhalt davon ist dieser: Der im J. 1777 eingeführte Turnus wird zwar wieder abgeschafft (§. 4.), dafür aber das Recht der Wahl oder auch der Bestätigung der beiden Bürgermeister, eines aus den Scheffen und eines aus den Rathsverwandten der ganzen Bürgerschaft (§. 5.) ertheilt. — Es soll fortan nur Ein Rentmeister und zwar für sein ganzes Leben lang (§. 3.) angestellt werden. — Für die gesammte Aufsicht des städtischen Bauwesens, sowohl inner- als außerhalb der Stadt, sollen ein- für allemal zwei Baumeister oder Bau-Commissarien (§. 2.) bestellt werden. — Diese, wie auch der Rentmeister, werden aus dem Stadtrathe von der gesammten Bürgerschaft (§§. 6. u. 7.) gewählt. — Der Stadtrath soll ferner aus 10 Räten, nämlich 5 kurfürstlichen Scheffen und 5 Rathsverwandten (§. 1.) bestehen. — Die Zahl der Vorsteher oder Gemeindefreunde wird auf 8 festgestellt (§. 11.); ihre Wahl geschieht durch die Bürgerschaft, jedoch unter dem Vor- sitze zweier vom Stadtrathe dazu committirten Rathsglieder und des Stadt-Sekretarius; Erstere nehmen das Scrutinium in Gegenwart der Bürgerschaft vor. Die Vorsteher sollen, so- viel wie möglich, aus verschiedenen Zünften und Ständen (§§. 94. 95.) gewählt werden. — Alle Stimmbewerbungen, es sei durch Geldbestechung, durch Versprechungen oder durch Empfehlungen, werden aufs schärfste und bei Strafe der Ehr- losigkeit (§. 18.) verboten.

Das Bürgermeister-Gericht wird als concurrirende Civil-Gerichtsbarkeit zwar einstweilen noch belassen, aber auf bloße Personal-Streitigkeiten beschränkt. Alle Realsfragen, be- sonders über liegende Gründe, wie auch Ansprüche, ein ding- liches Recht zu überliefern, sollen einzig zum kurfürstlichen Scheffengerichte (§. 22.) gehören.

Die Bau-Commissarien sollen in keinem Stücke einige Gewalt haben, als die ihnen jedesmal von dem gesammten Stadtrathe (§. 35) aufgetragen wird. — Damit der bisdaran so kostspielige Mühlenbau eingestellt werde, sollen künftighin alle städtische Mühlen an den Meistbietenden öffentlich ausge-

pachtet werden, also daß die Mühlen dem neuen Pächter in bestem innern und äußern Bauzustande überliefert, von selbigem aber sodann unterhalten und bei Endigung der Pacht in dem nämlichen guten Stande, wie angetreten, so wieder (§. 39.) abgeliefert werden. — Bauten, welche ins Große gehen (§. 42.) sollen, nach einem vorläufigen Anschlage, im Ganzen dem Wenigstfordernden in Unternehmung gegeben werden, wo dann der Bau-Commissarien Amt ist, täglich zuzusehen, daß die Arbeit von den Unternehmern gut und dauerhaft geleistet werde.

Der Rentmeister (§. 47.) soll, außer den ordinären stäten Ausgaben, Nichts ohne die Anweisung des Stadtrathes auszahlen. — Es soll ein umständliches Lagerbuch (§. 50.) über alle städtische Besitzungen, Einkünfte und Gefälle, sodann auch über den städtischen Passiv-Zustand ein ordentliches Hauptbuch errichtet werden. Dabei behält sich der Kurfürst vor, dem Rentmeister für die Zukunft ein Rechnungs-Formular (§. 51.) näher vorzuschreiben. — Die bei der jährlichen Revision (§. 55.) der Rentmeister-Rechnung von den Vorstehern gemachten **Gravamina** mit den darauf ertheilten **Resoluta** des Stadtrathes sollen zugleich mit den Rechnungen jedesmal zur Kurfürstlichen Regierung eingeschickt und nach von der Regierung obrückgelangter Weisung dem Rentmeister der Receß mitgetheilt werden. — Die Zahlungsrückstände (§. 58.) sollen nach vorhergegangener Mahnung durch den Stadtrath von den Restanten erecutivisch beigetrieben werden. — Was nach bestätigter Rechnung sich an Ueberschuß befindet, das soll der Rentmeister (§. 60.) alsogleich dem Stadtrathe überzählen, damit es im Archive in eine verschlossene Kiste hinterlegt werde, zu welcher drei verschiedene Schlösser gemacht werden. Den Schlüssel zum ersten Schloß soll (§. 61.) der erste der beiden amirenden Bürgermeister, den zweiten der Stadtschreiber, den dritten sollen die Gemeinde-Vorsteher aufbewahren. — Die Erkenntniß darüber, ob und wann die Kiste eröffnet und Geld hineingelegt oder herausgenommen werden solle, ist dem Stadtrathe allein (§§. 62. 63. 64.) vorbehalten und darf den Gemeinde-Vorstehern nur vermeldet werden. — Doch bleibt es diesen vorbehalten,

einen vermeintlich betriebenen Unfug bei der Landesregierung klagbar anzuzeigen. — Bei vorzunehmenden außerordentlichen großen Auslagen, wie in Fällen aufzunehmender Capitalien, soll jedoch (§. 71.) die Miteinstimmung der Gemeinde-Vorsteher zugezogen werden. — Steigt die Summe bis zu 200 Rthlrn., bei Geldaufnahme zu 50 Rthlrn., und darüber, so ist außerdem die Genehmigung der kurfürstl. Landesregierung (§§. 76, 80.) nöthig.

Die Gehalte der Rathspersonen werden folgender Maßen (§. 84.) bestimmt: Für jeden der 10 Rathspersonen 100 Rthlr., für jeden der zwei im Amte stehenden Bürgermeister zu den besagten 100 Rthlrn. noch 150 Rthlr., für den Rentmeister zu den 100 noch 200 Rthlr., für jeden der beiden Bau-Commissarien noch 100 Rthlr., für jeden der beiden Senioren noch 10 Rthlr. Das Gehalt des Stadt-Sekretarius wird auf 150 Rthlr. und das des Stadtschreibers ebenfalls auf 150 Rthlr. festgesetzt. — Dagegen sollen von nun an (§. 85.) alle Rathspräsenzen, sowohl ordentliche als außerordentliche, wie auch bei Prozeffionen u. dgl. gänzlich wegfällen; auch alle Diäten (§. 86.) und Gebühren, mit Ausnahme von Reisekosten. — Auch sollen alle Stadtwälle (§. 88.), welche bisdaran unter die Magistratspersonen zum Genuß vertheilt gewesen, der Indenzoll, das Marktgeld und was immer dergleichen zur Stadt gehörige Einkünfte bisdaran von den Rathspersonen als Accidentalien genossen worden, dem Aerarium wieder anheim fallen und, wie auch das Weg- oder sogenannte Brückengeld (§. 108.) an den Meistbietenden verpachtet werden. — Auch die Jagd im Neußer Bau soll, weil sie, jedem Bürger frei gegeben, den Müßiggang und den Widerwillen gegen die Arbeit befördert, künftighin dem Meistbietenden, jedoch nur Einheimischen, öffentlich (§. 106.) verpachtet werden. — Ferner sollen alle vom Stadtrathe etwa bisdaran gehaltenen Tractamente (§. 89.) und alle Weintrinkereien gänzlich abgeschafft werden. — Endlich soll Keiner zwei Bedienungen zugleich (§. 91.) beim Rathe zu verwalten fähig seyn.

Zu den Versammlungen der Gemeinde=Vorsteher, um sich über Gemeinde=Angelegenheiten zu berathen, sind die vier Quatember=Samstage (§. 97.) bestimmt; für jede derselben, wie auch, wenn sie bei der Abnahme der Rentmeister=Rechnung und so oft sie sonst zu Amtshandlungen vom Rathe berufen werden, empfangen sie aus dem Aerarium per Tag 20 Stbr. (§. 99.).

Zu Erwerbung der Bürgerschaft (§. 100.) zahlt ein Auswärtiger 20 Rthlr., ein Bürgersohn aber nur 5 Rthlr. — Wegen der Zünfte behält sich der Kurfürst noch eine Verordnung vor.

In Betreff der Bürgerwachen (§. 111.) soll der bisherige Mißbrauch durchaus abgestellt werden, daß diejenigen, welche die Wache nicht in Person leisten mögen, zwei Rthlr. für das Jahr zahlen; in Zukunft soll Jeder gehalten seyn, entweder selbst die Wache zu verrichten, oder an seine Stelle einen seiner Mitbürger gegen Lohn auf die Wache zu schicken.

Es soll auf die Tilgung der noch immer bedeutenden Schulden (§. 115.) durch möglichste Sparsamkeit hingewirkt werden, damit die drückende Accise mit der Zeit abgeschafft werden könne. — Einstweilen sollen (§. 116.) die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, wie auch diejenigen Handels=Artikel, die am meisten Aufmunterung verdienen, so wenig als thunlich mit Accise beschwert und dieselbe überhaupt so wenig drückend als möglich gemacht werden.

Dem Vogt wurde (§. 130.) von Amtswegen aufgetragen, über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen und die verspürten Mängel jedesmal unverzüglich zur Landesregierung einzuberichten.

Man findet nicht, daß, nachdem diese kurf. Verordnung dem versammelten Magistrate verkündigt worden, derselbe dagegen

protestiret und seine Rechte verwahret, aber auch nicht, daß er die neue Ordnung förmlich angenommen habe. Indessen wurden, wenn auch nicht gleich alle Punkte, doch mehrere, vielleicht die meisten in Ausführung gebracht. So z. B. wurde im nächstfolgenden Jahre 1791, nach jetzt aufgehobenem Turnus, in Gegenwart kurf. Commissarien, die wegen Einsetzung zwei neugewählter Rathsglieder hieher gekommen waren, obiger Verordnung gemäß, die Wahl zweier neuen Bürgermeister, Eines Rentmeisters und zweier Baumeister s) durch die gesammte Bürgerschaft am 22. März vorgenommen. Auch verordneten die Commissarien noch Vieles die städtische Finanz-Verwaltung Betreffende, ganz im Geiste jener Verordnung. Dahin gehört u. a. die am 26. März vorzunehmende Verpachtung der Stadtwälle, des Brückengeldes, Markt- und Standgeldes, des Juden-zolls, sodann der Jagd und Fischerei. Letztere wurde jedoch auf eine Bittschrift der Gemeinde-Vorsteher an den Kurfürsten der Bürgerschaft frei gelassen.

§. 214.

Schon seit längerer Zeit war der Jurisdiction=Prozeß in Wehlar von Seite der Stadt Neuß, wegen verschiedener neuer Attentate des Bogtes, wieder ernstlicher betrieben worden. Jetzt, da sich die Stadt durch die neue kurfürstl. Verordnung, die zwar viel gemäßiger war, als jene frühere vom J. 1590, nichtsdestoweniger, besonders durch die Beschränkung des Bürgermeister=Gerichtes, in ihren vorzüglichsten Gerechtsamen gekränkt fühlte, wandte sich der Magistrat in dringenderer Instanz an das Kais. Reichskammergericht; es wurde der ganze Erfolg dieses langwierigen Streites, vom ersten Erscheinen der

s) Zu Bürgermeistern wurden diesmal der Scheffe Cornel. Beckers und der Rathsverwandte Mauritius Schramm gewählt, zum lebenslänglichen Rentmeister der Scheffe Ludwig Ant. Holter, zu Baumeistern der Scheffe Franz Wüllenweber und der Rathsv. Franz Degreess.

Polizei=Ordnung im J. 1590 an, mit allen Gründen für die Rechte der Stadt und mit Widerlegung der Gegen Gründe, vom Rechtsgelehrten Scheffen Wüllenweber abgefaßt, nach Weßlar eingesandt und ernstlich darauf angetragen, daß die Stadt bei dem Besiß des *Exercitii juris criminalis* (Ausübung der Criminal=Gerichtsbarkheit) möge belassen und gehandhabt werden, und, der offenbar vorgegangenen Attentate halber, das so oft und so dringend erbetene *Mandatum acrius* nunmehr gnädigst erkannt und dem kurfürstl. Hofrathe zu Bonn und dem Vogte zu Neuß möge befohlen werden, sich aller thätlichen Eingriffe und Neuerungen bei Vermeidung merklicher Strafe zu enthalten 1).

Kaum war diese Vorstellung von Seite der Stadt nach Weßlar abgegangen und kaum hatte man Kunde davon in Bonn erhalten, so wurde von kurfürstlicher Seite, wie auch in früherer Zeit jedesmal, auf einen billigen Vergleich hingewirkt und so die Entscheidung wiederum in die Länge geschoben. Bevor es aber zu irgend einem Vergleiche kam, ja bevor noch Vergleichsbedingungen aufgestellt waren — trat plötzlich ein gewaltiges Schicksal in die Mitte der Streitenden und zerhieb den Knoten mit der Schärfe des Schwerdtes, und der lange lähe Streit hörte auf, und mit ihm der Gegenstand des Streites selbst.

Schon in den Jahren 1792 und 93 hatten verschiedene Durchmärsche kaiserlicher, preussischer und Reichs=Truppen im Erzstifte Statt gehabt, schon hatten Schaaren französischer Ausgewanderter hier eine Zuflucht gesucht, schon waren die republikanischen Heere einmal unserer Gegend sehr nahe gekommen, aber durch das Treffen bei Aldenhoven 1. März 1793 wieder zurückgedrängt worden, worauf dann wiederum ihre siegreichen Gegner unser Land und unsere Stadt zahlrei=

1) Nach archiv. Quelle.

cher besetzten u); da rückten endlich die Franzosen in Folge des großen Sieges bei Fleurus (26. Jun.) im Herbste des Jahres 1794 an den Rhein vor, und mit ihrer Ankunft beginnt eine neue, von der vorhergegangenen ganz verschiedene Zeit.

- u) Im Julius 1794 wurde von einem hier eingerückten kais. Feldartillerie-Corps die Kirche zum h. Grabe zur Niederlage des Pulvers bestimmt, welches in den Kirchen der Regulierherrschaft und der Franziskaner verarbeitet wurde.